



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Weisung ALE 883

**Weisung über die Auswirkungen der
Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und
987/2009 auf die Arbeitslosenversiche-
rung, Weisung ALE 883**

(Kreisschreiben ALE 883)

**Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung (TC)**

Stand: 01.07.2026

Vorwort

Als Aufsichtsbehörde hat die durch das SECO geführte Ausgleichstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO-TC) für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und den Durchführungsstellen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug Weisungen zu erteilen (Art. 110 AVIG).

Das vorliegende Kreisschreiben berücksichtigt die ab dem 1.4.2012 in der Schweiz geltenden europäischen Verordnungen:

- (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, [GVO](#)) und
- (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der GVO (Durchführungsverordnung, [DVO](#));

sowie die sich darauf beziehenden [Rechtsakte](#) und [Beschlüsse](#), auf die in den Anhängen II und III des [FZA](#) Bezug genommen wird.

Zudem sind ab dem 1.1.2015 die durch die [Verordnungen \(EU\) 1244/2010](#), [Nr. 465/2012](#) und [Nr. 1224/2012](#) erfolgten Änderungen in der Beziehung zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar.

Das vorliegende Kreisschreiben berücksichtigt sämtliche Neuerungen, die in der Beziehung zwischen der Schweiz und den EU- respektive EFTA-Mitgliedstaaten als ab dem 1.1.2016 anwendbar erklärt worden sind, insbesondere die 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im [EFTA-Übereinkommen](#) (Anlage 2 zu Anhang K). Mit dieser Anpassung werden in der Beziehung zwischen der Schweiz und den andern EFTA-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) die GVO und DVO sowie die letzten EU-Verordnungen, die in das [FZA](#) integriert wurden, angewendet. Damit gelten im Verhältnis zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten die gleichen Koordinierungsbestimmungen wie zwischen der Schweiz und den EU-Staaten.

Allerdings besteht zwischen dem FZA und dem EFTA-Übereinkommen weiterhin keine Vernetzung, d. h. keine vertragsübergreifende Koordinierung (s. Einleitung sowie B17a und B35 ff.).

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erfolgte am 31.12.2020. Die Verordnung 883/2004 bleibt jedoch auf diejenigen Staatsangehörigen der Schweiz, der EU und des Vereinigten Königreichs anwendbar, die sich am 31.12.2020 in einer grenzüberschreitenden Situation befanden.

Die Koordinierung der Sozialversicherungen mit dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäss dem neuen Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz. Dieses Abkommen ist anwendbar auf Personen, die sich nach dem 1.1.2021 neu in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (vgl. Weisung TC 2023/03: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich).

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
Verwendung des Kreisschreibens	15
Literaturhinweise	16
 A	
Definitionen/Begriffe	17
Aufenthalt	18
Definition	18
Bedeutung	18
Beschäftigung	19
Definition	19
Beschäftigung nach schweizerischem Recht	19
Bedeutung	19
Beschäftigungszeiten	20
Unterscheidung verschiedener Zeiten	20
Definition	20
Bedeutung	21
EFTA.....	22
Entsendung	23
Definition	23
Bedeutung	24
Familienleistungen.....	25
Grenzgänger/in.....	26
Definition	26
Bestimmung des Wohnorts	26
Echte Grenzgänger/-innen: Tages- und Wochenpendler/-innen	26
Unechte Grenzgänger/-innen	26
Vollarbeitslose selbständige Grenzgänger/-innen.....	27
Zeitpunkt der Begründung und Dauer der Eigenschaft als Grenzgänger/in	28
Prüfung der Eigenschaft als Grenzgänger/in	28
Von der entsandten Person zur unechten Grenzgängerin / zum unechten Grenzgänger	28
Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall – Teilarbeitslosigkeit.....	30
Definition	30
Bedeutung der Unterscheidung Kurzarbeit – Vollarbeitslosigkeit.....	30
Mehrfachtätigkeit	32
Definition	32

Bedeutung	32
AHV-Stelle im Wohnstaat entscheidet über die Zuständigkeit bei Mehrfachstätigkeit (Formular A1)	32
Kompetenzkonflikt	32
Mitgliedstaaten	34
Selbstständige Erwerbstätigkeit	35
Definition	35
Selbstständige Erwerbstätigkeit nach schweizerischem Recht	35
Bedeutung	35
Tatbestandsgleichstellung (Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen)	36
Träger	37
Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten	38
Unterscheidung verschiedener Zeiten	38
Definition	38
Keine Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten: Befreiungsgründe nach Art. 14 AVIG	39
Bedeutung	39
Vollarbeitslosigkeit	40
Definition	40
Bedeutung der Unterscheidung Kurzarbeit – Vollarbeitslosigkeit	40
Wohnort	41
Definition	41
Bedeutung des Wohnorts	41
Vermutung: Tätigkeitsstaat = Wohnstaat	41
Bestimmung des Wohnorts	42
Keine Einigung zwischen beteiligten Staaten über Wohnort	44
Unechte Grenzgänger/-innen mit Wohnort im Ausland: Kein Erfordernis des Wohnens in der Schweiz	44
Leistungsantrag in beiden Staaten, wenn sich die Zuständigkeit nicht auf Anhieb feststellen lässt	45
Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	46
Unterscheidung verschiedener Zeiten	46
Definition	46
Bedeutung	46

B

Rechtliche Grundlagen	47
Die Grundlagen des Sozialrechts der EU	48
Personenfreizügigkeit in der EU und im Verhältnis zur Schweiz	48
Gewährleistung der Personenfreizügigkeit durch das europäische Sozialrecht	48

Geltung der GVO und DVO in der Schweiz	49
Massgebende Abkommen	49
Übernahme der GVO und DVO im Verhältnis Schweiz–EU	49
Übernahme der GVO und DVO im Verhältnis Schweiz–EFTA	49
Vorrang des EU-Rechts	50
Keine Verdrängung von günstigerem nationalen Recht	50
Räumlicher Geltungsbereich	51
Allgemeines	51
Räumlicher Geltungsbereich gemäss FZA	51
Räumlicher Geltungsbereich gemäss EFTA-Übereinkommen	53
Persönlicher Geltungsbereich	54
Allgemeines	54
FZA	54
EFTA-Übereinkommen	54
GVO: Drittstaatsangehörige im Allgemeinen	54
GVO: Staatenlose und Flüchtlinge	54
GVO: Familienangehörige und Hinterbliebene	55
GVO: Nichterwerbstätige	55
Nachweis der Staatsangehörigkeit	55
Sachlicher Geltungsbereich	56
Fehlende Koordinierung zwischen dem FZA und EFTA-Übereinkommen	57
Weitergeltung zwischenstaatlicher Abkommen	58
Übergangsbestimmungen	59
In der Vergangenheit liegende Ereignisse	59
Übergangsfristen	60
EU-15 und EFTA	60
EU-8	60
Bulgarien und Rumänien	60
Kroatien	60
Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU	61
Formulare	62
Arten von Formularen	62
Sprachen	62
Weiterleitungspflicht	62
Flows und BUC	62
Formulare für die Versicherten (PD)	62
Formulare, die zwischen Trägern übermittelt werden (U-Formulare)	63
Flows Übersicht	64

C

Bescheinigung schweizerischer Zeiten und Einkommen	68
Allgemeines.....	69
Bedeutung	69
Formulare zur Bescheinigung: PD U1, U002, U017 und U004	69
Antrag durch die betroffene Person: PD U1.....	70
Antrag: Form und Prüfung.....	70
Zuständige Durchführungsstelle.....	70
Arbeitslosenkassenwahl.....	71
Weiterleitungspflicht.....	71
Antrag durch ausländischen Träger: U-Formulare	72
Allgemeines	72
Zuständigkeit.....	72
Zu bescheinigende Zeiten	73
Allgemeines	73
Datenerhebung	73
Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten	73
Beschäftigungszeiten	74
Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit	74
Zu bescheinigende Einkommen.....	75
Allgemeines	75
Formular PD U1	75
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	75

D

Bestimmung des anwendbaren Rechts	76
Allgemeine Regeln	77
Unterstellung unter eine einzige Rechtsordnung	77
Tätigkeitsstaatsprinzip.....	77
Allgemeine Sonderregelungen.....	78
Grundsatz und Ausnahmen	78
Entsandte unselbständige Erwerbstätige	78
Entsandte selbständige Erwerbstätige (Selbstentsendung).....	78
Flug- und Kabinenbesatzung (Heimatbasis-Prinzip).....	78
Mehrfachstätigkeit.....	79
Rheinschiffer/-innen	79
Übergangsregelung: Übergangsfrist von zehn 10 Jahren.....	80
Sonderfall Vereinigtes Königreich.....	80
Sonderregelungen bei Arbeitslosigkeit	81
Übersicht / Personengruppen.....	81
Kompetenz zur Festlegung der Zuständigkeit	81

Personen, die im zuständigen Staat gewohnt haben	82
Bestimmung des zuständigen Staats und des Wohnorts.....	82
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	82
Vollarbeitslose echte und unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger	83
Allgemeines	83
Echte Grenzgänger/-innen: Wohnstaat	83
Unechte Grenzgänger/-innen: Wahlrecht	83
Zusätzliche Stellensuche im Staat der letzten Tätigkeit.....	84
Vollarbeitslose, selbständige Grenzgänger/-innen.....	85
Echte und unechte Grenzgänger/-innen mit Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall.....	86
Im Ausland wohnende Grenzgänger/-innen mit Kurzarbeit in der Schweiz	86
Im Ausland wohnende teilarbeitslose Grenzgänger/-innen mit Arbeitsausfall in der Schweiz	86
Wechsel von «Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall» zu Vollarbeitslosigkeit.....	87
Zuständigkeitswechsel infolge Arbeitsaufnahme während Arbeitslosigkeit	88
Voraussetzung: Untergang der bisherigen Zuständigkeit	88
Spezialfall: Leistungsexport.....	88
Festlegung der Zuständigkeit der Schweiz.....	88
Zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung.....	89

E

Zusammenrechnung von Zeiten	91
Allgemeines.....	92
Erfüllung der Beitragszeit als Anspruchsvoraussetzung	92
Zweck	92
Abgrenzung zur allgemeinen Gleichstellungsregelung (Art. 5 GVO)	92
Voraussetzungen	94
Übersicht.....	94
Abkommensrechtliche Zulässigkeit der Zusammenrechnung	94
Sonderfall Vereinigtes Königreich.....	95
Unmittelbar vorangehende Inlandbeschäftigung	95
Zu berücksichtigende Zeiten.....	97
Spezialnorm für die ALV	97
Versicherungszeiten.....	97
Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.....	97
Grenzgänger/-innen	98
Dokumente für den Informationsaustausch.....	99
Grundsatz	99

PD U1	99
Bei Fehlen des PD U1: Anforderung durch die Arbeitslosenkasse mit U001/U001 CB und U003	99
Auswertung der Bescheinigungen	100
Überprüfung der Bescheinigungen	100
Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten	100
Beschäftigungszeiten, die keine Versicherungszeiten sind	100
Selbständige Erwerbstätigkeiten, die keine Versicherungszeiten sind	101

F

Voraussetzungen, Bemessung, Dauer und Einstellung des Anspruchs ... 102

Allgemeines: Umrechnung in Landeswährung	103
Anspruchsvoraussetzungen	104
Lohn- oder Entschädigungsansprüche, Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden	104
Ferienentschädigung	104
Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses	104
Verzicht auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche	104
Unechte Grenzgänger/-innen: Rückkehr in den Wohnstaat nach vorgängigem Leistungsbezug im zuständigen Tätigkeitsstaat	104
Bemessung des Anspruchs: Altersleistungen	106
Bemessung des Anspruchs: Versicherter Verdienst	107
Berechnungsgrundlage bei Personen, die im zuständigen Staat gewohnt haben	107
Weniger als einen Monat dauernde/s Arbeitsverhältnis/se	107
Berechnungsgrundlage für (echte oder unechte) Grenzgänger/-innen, die in der Schweiz einen Antrag auf ALE stellen	107
Bemessung des Anspruchs: Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	110
Allgemeines	110
Im Ausland wohnende Kinder	110
Formulare für den Nachweis	110
Bemessung des Anspruchs: Zuschlag für Familienzulagen	111
Allgemeines	111
Kinder im Ausland	111
Prioritätsregeln	111
Dauer des Anspruchs: Höchstzahl der Taggelder	113
Zu berücksichtigende Zeiten	113
Verbot des Zusammentreffens von Leistungen (Kumulierungsverbot)	113
Einstellung des Anspruchs (Sanktion)	116
Allgemeines	116
Anwendungsfälle	116

Auswertung der Formulare.....	116
-------------------------------	-----

G

Leistungsexport.....	117
Grundsätze	118
Zweck	118
Leistungsexport für unechte Grenzgänger/-innen in ihren Wohnstaat frühestens nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit möglich	118
Zuständigkeiten.....	119
Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Trägern	119
Zulässigkeit des Leistungsexports.....	120
Allgemeines	120
Schweizer/-innen	120
EU-Staatsangehörige.....	120
EFTA-Staatsangehörige	120
Aufenthaltsbewilligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen	120
Grenzregionen	120
Staatenlose und Flüchtlinge	120
Drittstaatsangehörige	121
Leistungsexport und Zwischenverdienst.....	121
Sonderfall Liechtenstein.....	121
Sonderfall Vereinigtes Königreich.....	122
Kein Leistungsexport für Beitragsbefreite.....	122
Prüfung der Zulässigkeit	122
Informationspflicht und Kommunikation zwischen der versicherten Person und den Durchführungsstellen (RAV/Kasse)	123
Informationspflicht (Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland».).....	123
Kontakt mit den Durchführungsstellen.....	123
Anerkannte Zustellplattform	124
AVP-Formular	124
Zusätzliche Ausstellung des PD U1.....	125
Weiterleitungspflicht der nicht zuständigen Behörde	125
«Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» und Bescheinigung des Anspruchs mit PD U2	126
Antrag	126
Prüfung des Antrags.....	126
Bescheinigung des Anspruchs mit PD U2	128
Sonderfall: Meldung im Ausland ohne PD U2	129
RAV konnte das PD U2 nicht rechtzeitig ausstellen.....	129
Verlust des PD U2.....	129
Weiterleitungspflicht	129
Ausstellung des Dokuments über den Leistungsexport (U008)	129

Vierwöchige Wartefrist.....	130
Grundsatz	130
Verkürzung der vierwöchigen Wartefrist	130
Mitnahmezeitraum.....	132
Definition.....	132
Dauer	132
Beginn.....	132
Veränderung des Beginns des bewilligten Mitnahmezeitraums	133
Leistungsanspruch endet während des Mitnahmezeitraums	133
Pflichten gegenüber dem ausländischen Träger	134
Grundsatz	134
Meldung beim ausländischen Träger.....	134
Erfüllung der Kontrollvorschriften	134
Bestätigung über die Meldung (U009).....	134
Pflichten gegenüber der Arbeitslosenkasse – das AVP-Formular	136
Grundsatz	136
Geltendmachung des Anspruchs.....	136
Prüfung des Leistungsanspruchs	136
Leistungsausrichtung	136
Mögliche Leistungsstörungen im Ausland.....	138
Allgemeines	138
Mitteilungspflicht des ausländischen Trägers (U010, U011, PD U3)	138
Einstellung in der Anspruchsberechtigung.....	138
Arbeitsunfähigkeit während des Leistungsexports.....	138
Monatliche Statusmeldung (U012, U013).....	139
Kontrollfreie Tage	139
Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit – Zuständigkeitswechsel	140
Allgemeines	140
Aufnahme einer Tätigkeit, deren Entlohnung niedriger ist als das Taggeld (= unzumutbare Tätigkeit)	140
Aufnahme einer Tätigkeit, deren Entlohnung höher ist als das Taggeld (= zumutbare Tätigkeit)	141
Rückkehr aus dem Leistungsexport.....	142
Verfügbarkeit im Ausland.....	142
Abmeldung beim ausländischen Träger	142
Einstellung der Leistungsausrichtung.....	142
Rückmeldung beim RAV zum Bezug von ALE.....	142
Bezug kontrollfreier Tage erst nach Rückmeldung beim RAV möglich.....	143
Keine Sanktion wegen fehlender Arbeitsbemühungen während der Arbeitssuche im Ausland.....	143
Stückelung des Leistungsanspruchs	144

Definition.....	144
Allgemeine Hinweise.....	144
Antrag auf Stückelung.....	144
Prüfung des Antrags.....	144
Bescheinigung des Anspruchs mit PD U2	144
Erneuter Leistungsexport innerhalb derselben Rahmenfrist.....	145

H

Leistungsimport.....	146
Allgemeines.....	147
Zweck	147
Prüfung und Bewilligung des Leistungsimports	147
Verlängerung des Mitnahmezeitraums durch den zuständigen ausländischen Träger.....	147
Anmeldung der stellensuchenden Person	148
Zuständigkeit.....	148
Prüfung der Formulare	148
Bestätigung der Anmeldung gegenüber dem ausländischen Träger.....	148
Zulässigkeit des Leistungsimports.....	150
Prüfungspflicht der zuständigen Durchführungsstelle.....	150
Sonderfall Vereinigtes Königreich.....	150
Meldepflicht der schweizerischen Durchführungsstelle bei unzulässigem Leistungsimport.....	150
Pflichten der stellensuchenden Person	152
Grundsatz/Zuständigkeit der RAV	152
Aufklärungs- und Informationspflicht des RAV.....	152
Pflichten der stellensuchenden Person	152
Folgen einer Pflichtverletzung	152
Rechte der stellensuchenden Person: kontrollfreie Tage	152
Keine Zuweisung zu AMM.....	153
Mitteilungspflichten der RAV.....	154
Grundsatz	154
Beginn, Dauer und Ende der Mitteilungspflichten.....	154
Inhalt der Mitteilungspflichten.....	154
Information der stellensuchenden Person über Meldungen.....	155
Einwände gegen gemeldete Leistungsstörungen	155
Beendigung der Leistungspflicht des Wohnsstaat.....	156
Ausschöpfung des Leistungsanspruchs während Mitnahmezeitraum.....	156
Arbeitsaufnahme im Staat der Stellensuche.....	156

Z

Aktualisierungen.....	157
Aktualisierungen vom 1.6.2016	158
Aktualisierungen vom 1.1.2018	165
Aktualisierungen vom 1.7.2018	166
Aktualisierungen vom 1.1.2019	167
Aktualisierungen vom 1.7.2019	169
Aktualisierungen vom 1.7.2021	171
Aktualisierungen vom 1.1.2022	172
Aktualisierungen vom 1.7.2022	173
Aktualisierungen vom 1.1.2023	174
Aktualisierungen vom 1.7.2023	175
Aktualisierungen vom 1.7.2024	176
Aktualisierungen vom 1.1.2025	177
Aktualisierungen vom 1.1.2026	178
Aktualisierungen vom 1.7.2026	179

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
Art.	Artikel
AVP	Angaben der versicherten Person
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.02)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BUC	Business Use Case
Bst.	Buchstabe
d. h.	das heisst
DVO	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Durchführungsverordnung)
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information, Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten
EFTA	European Free Trade Association, Europäische Freihandelsassoziation
Erw.	Erwägung
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
GVO	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung)
IE	Insolvenzenschädigung
i. S. v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
i. V. m.	in Verbindung mit
KS	Kreisschreiben
PD	Portable Document (tragbares Dokument)
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KAST	Kantonale Amtsstelle
o. Ä.	oder Ähnliches
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Rs.	Rechtssache
SED	Structured Electronic Document, Strukturiertes elektronisches Dokument
SWE	Schlechtwetterentschädigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Die vorliegende, vollständig überarbeitete 2. Auflage trat am 1.6.2016 in Kraft und ersetzte die Erstauflage vom 1.4.2012. Die Weisung ALE 883 wird periodisch (jeweils per 1.1/1.7.) aktualisiert und umfasst folgende Kapitel:

- A** Definitionen/Begriffe
- B** Rechtliche Grundlagen
- C** Bescheinigung schweizerischer Zeiten und Einkommen
- D** Bestimmung des anwendbaren Rechts
- E** Zusammenrechnung von Zeiten
- F** Beginn, Bemessung, Dauer und Einstellung des Anspruchs
- G** Leistungsexport
- H** Leistungsimport
- Z** Aktualisierungen

In chronologischer Abfolge werden in Kapitel Z die jeweils per 1.1. oder 1.7. aufgenommenen Aufhebungen, Änderungen/Ergänzungen oder Neuformulierungen aufgelistet und kommentiert.

Empfohlen ist die Nutzung der elektronischen Version. So ist gewährleistet, dass die Version aktuell ist. Zudem kann auf diese Weise mit einem Schlagwort gesucht oder einem Link gefolgt werden.

Verwendung des Kreisschreibens

Für die Arbeitslosenversicherung sind neben den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–10 GVO; Art. 1–13 DVO) sowie den Bestimmungen über die Festlegung des anwendbaren Rechts (Art. 11–16 GVO; Art. 14–21 DVO) v. a. die besonderen Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Art. 61–65 GVO; Art. 54–57 DVO) sowie die verschiedenen Bestimmungen (Art. 76–86 GVO; Art. 1–5 und 71–95 DVO) von Bedeutung. Insbesondere sei auch auf die Übergangsbestimmungen von Art. 87, 87a GVO und Art. 93 DVO sowie auf die Rückforderungsregelung (Art. 84 GVO und Art. 71–86 DVO) verwiesen.¹

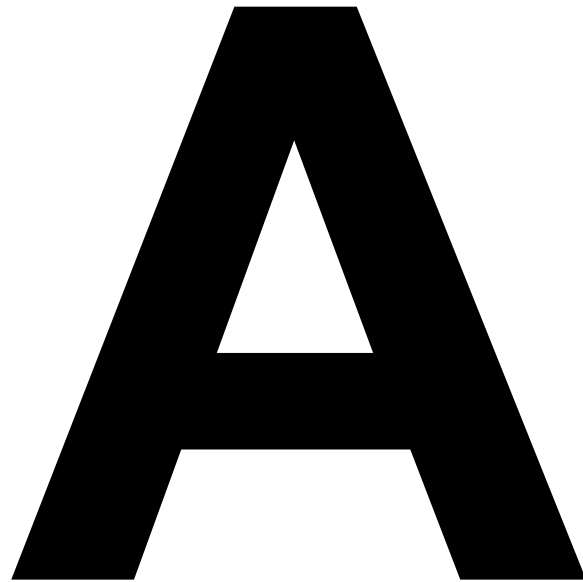
Vorliegendes Kreisschreiben erläutert die Auswirkungen dieser Bestimmungen für die Durchführungsstellen der ALV. Es ist als Nachschlagewerk zu verstehen. Die umfassenden Ausführungen sollen für Falllösungen oder in Beschwerdefällen nützliche Hintergrundinformationen liefern. Um die Ausführungen in den für den alltäglichen Vollzug relevanten Kapiteln B–H möglichst schlank zu halten, werden die zentralen Begriffe im Kapitel A (Definitionen/Begriffe) ausführlich abgehandelt.

[Dergestalt unterstrichener Text](#) ist verlinkt (z. B. Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Gerichtsentscheide).

¹ S. [AVIG-Praxis RVEI](#).

Literaturhinweise

- Europäisches Sozialrecht, Fuchs Maximilian (Hrsg.), Nomos Kommentar, 7. Auflage 2018;
- Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, Ulrich Meyer (Hrsg.), Arbeitslosenversicherung, Thomas Nussbaumer, Helbing Lichtenhahn Basel, 3. Auflage 2016.



Definitionen/Begriffe

Aufenthalt

Art. 1 Bst. k GVO

Definition

- A1** Unter Aufenthalt ist der vorübergehende Aufenthalt zu verstehen. Ist der Zweck des vorübergehenden Aufenthalts erfüllt, kehrt die versicherte Person – so die Vermutung – an ihren Wohnort (=Ort des gewöhnlichen Aufenthalts) zurück.
- A2** Der Aufenthalt ist der Gegenbegriff zu dem in Art. 1 Bst. j GVO umschriebenen Wohnort, der sich als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts definiert (s. A76 ff.).

Bedeutung

- A3** Die beiden Begriffe Aufenthalt und Wohnort sind im Rahmen der Festlegung der anwendbaren Rechtsordnung (Kapitel D) von entscheidender Bedeutung.

Beschäftigung

Art. 1 Bst. a GVO

Definition

- A4** Als Beschäftigung gilt jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt.
- A5** Was eine Beschäftigung ist, wird nicht durch die GVO selber, sondern durch das Sozialrecht desjenigen Mitgliedstaats definiert, welches auf den jeweiligen Sachverhalt anzuwenden ist.
- A6** Entscheidend für das Vorliegen einer Beschäftigung ist die Anbindung an ein Sozialversicherungssystem für Lohnempfänger/-innen.

Beschäftigung nach schweizerischem Recht

- A7** Eine Beschäftigung liegt vor, wenn die betreffende Person in einem für Beschäftigung geschaffenen System sozialer Sicherheit gesetzlich versichert ist.
- A8** Entscheidend ist, ob die betreffende Person AHV-rechtlich als unselbständig erwerbstätig gilt. Als Beschäftigte sind folglich alle Personen zu betrachten, die AHV-rechtlich als unselbständig erwerbstätig gelten.
- A9** Ob das mit einer Beschäftigung erzielte Einkommen der Beitragspflicht für die ALV unterliegt, ist hingegen nicht entscheidend für die Frage, ob eine Beschäftigung i. S. v. Art. 1 Bst. a GVO vorliegt, da es Ausnahmen von der Beitragspflicht für Beschäftigte gibt. Das Kriterium der Beitragspflicht für die ALV kommt erst bei der Zusammenrechnung von Zeiten zum Tragen, wo die vorgängige Zurücklegung einer Versicherungszeit gefordert wird.
- A10** Der Umfang der Beschäftigung ist unerheblich, so dass auch eine Teilzeitbeschäftigung, selbst wenn sie nur für 2 Stunden an 2 Tagen ausgeübt wird, genügt.²

Bedeutung

- A11** Der Begriff Beschäftigung hat Bedeutung bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts (Art. 11–13 GVO; D1 ff.).
- A12** Erfüllt die betreffende Person die Voraussetzung einer Beschäftigung nach dem Recht eines Mitgliedstaats, ist dieses Recht anwendbar. Erfüllt die betreffende Person diese Voraussetzung dagegen nicht, sind die Regeln über die soziale Sicherheit der Selbständigen oder der Nichterwerbstätigen anzuwenden.

² EuGH, Rs. [C-2/89](#) (Kits van Heijningen).

Beschäftigungszeiten³

Art. 1 Bst. u GVO

Unterscheidung verschiedener Zeiten

- A13** Die konkrete Ausgestaltung der Versicherungszweige (Versicherungspflicht, Anspruchsvoraussetzungen etc.) ist den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen und dementsprechend vielfältig.⁴ Nicht alle Mitgliedstaaten haben ein Versicherungssystem, welches gesetzlich definierte Personenkategorien als Versicherte erfasst. Auch kennen einzelne Staaten eine Versicherung für arbeitslose Selbstständigerwerbende.

Um eine sachgerechte Koordinierung der unter den verschiedenen Systemen der Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu erreichen, wird zwischen Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit differenziert.

Definition

- A14** Als Beschäftigungszeiten gelten die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten gleichwertig anerkannt sind.

- A15** Was Beschäftigungszeiten sind, ergibt sich durch Abgrenzung zu den Versicherungszeiten⁵: Der Begriff Versicherungszeiten ist, soweit es um Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit geht, dahin zu verstehen, dass er nicht nur Zeiten betrifft, während deren Beiträge für ein System der ALV entrichtet wurden, sondern auch Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als den Versicherungszeiten gleichwertig gelten, d. h. Zeiten, während deren die Deckung durch ein derartiges System gewährleistet ist.

Der Begriff Beschäftigungszeiten umfasst daher lediglich Zeiten der Arbeitstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, nicht als Zeiten gelten, die einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem System von Leistungen bei Arbeitslosigkeit begründen.

- A16** Zeiten einer Tätigkeit, die zwar einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem System von Leistungen bei Arbeitslosigkeit begründen, aber infolge Nichtanschlusses an die freiwillige ALV nicht zu einer tatsächlichen Zugehörigkeit führen, stellen deshalb weder Versicherungs- noch Beschäftigungszeiten dar.

⇒ Beispiel

Frau DK (Dänin) arbeitet in Dänemark und danach in der Schweiz. Sie war in Dänemark nicht Mitglied einer Arbeitslosenkasse. Was bescheinigt Dänemark? Kann totalisiert werden?

³ Die Definition der in Art. 1 Bst. u GVO ebenfalls erwähnten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit findet sich in A96.

⁴ [MISSOC](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de): Ein System der EU zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz, das detaillierte, vergleichbare und regelmässig aktualisierte Informationen über nationale Systeme der sozialen Sicherheit liefert; <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de>.

⁵ EuGH, Rs. [C-388/87](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:61501/2011) (Warmerdam-Steggerda).

Lösung: Die ALV in Dänemark basiert auf einer freiwilligen Regelung. Für Personen, die in Dänemark arbeiten und nicht Mitglied einer Arbeitslosenkasse sind, bescheinigt Dänemark lediglich Beschäftigungszeiten.

Solche Zeiten sind jedoch weder Beschäftigungs- noch Versicherungszeiten.

Art. 61 GVO, wonach Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind, sofern sie in der Schweiz als Versicherungszeiten gegolten hätten, kommt deshalb nicht zur Anwendung.

A17 Nach schweizerischem Recht gelten folgende Zeiten als Beschäftigungszeiten:

- Zeiten, welche von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen sind (AVIG-Praxis ALE A5);
- Zeiten einer Arbeitnehmendentätigkeit nach Erreichen der oberen Altersgrenze für die AHV-Beitragspflicht;
- Zeiten einer Arbeitnehmendentätigkeit, mit welchen die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes nicht erreicht wird (Art. 23 Abs. 1 AVIG);
- Zeiten eines nicht versicherten Nebenverdienstes (Art. 23 Abs. 3 AVIG);
- Zeiten der Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlischen Massnahme. Ausgenommen sind Massnahmen nach Art. 65 und 66a AVIG (Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG).

Bedeutung

A18 Beschäftigungszeiten erlangen Bedeutung bei der Bescheinigung schweizerischer Zeiten (Kapitel C) und bei Zusammenrechnung von Zeiten (Kapitel E).

EFTA

A19 Die EFTA wurde 1960 durch die Unterzeichnung der Stockholmer Konvention gegründet. Ursprüngliches Ziel dieser zwischenstaatlichen Organisation war es, im Handel unter den Mitgliedstaaten die Zölle auf Industrieerzeugnisse zu beseitigen.

A20 Die EFTA-Mitglieder sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

A20a Sonderfall Liechtenstein

Im Verhältnis der Schweiz zu Liechtenstein bleiben Art. 6 und 9 des [bilateralen ALV-Abkommens](#) weiterhin in Kraft: Kehren Staatsangehörige in ihren Heimatstaat zurück, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten bzw. beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten bei der Beurteilung, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und bei der Festsetzung der Bezugsdauer berücksichtigt, wie wenn diese Zeiten im Heimatstaat zurückgelegt worden wären (s. Art. 6).

Zudem wird von beiden Staaten auf die Erstattung des im Beschäftigungsstaat zur Abdeckung des Risikos der Ganzarbeitslosigkeit erhobenen Anteils der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Grenzgänger/-innen an den Wohnstaat verzichtet. Bei wesentlich geänderten Verhältnissen können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten Ausgleichszahlungen vereinbaren (s. Art. 9).

Auch bezüglich des Leistungsexports gelten Spezialbestimmungen (G14).

A21 Island, Liechtenstein und Norwegen sind Mitglieder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Zur Umsetzung der EWR-Verpflichtungen wurden eine EFTA-Aufsichtsbehörde und ein EWR-Gerichtshof errichtet.

A21a Mit der am 1.1. 2016 in Kraft getretenen 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im [EFTA-Übereinkommen](#) (Anlage 2 zu Anhang K) sind in den Beziehungen der Schweiz zu den EFTA-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) nunmehr die GVO und DVO auch anwendbar. Damit gelten in der Beziehung der Schweiz zu den EFTA-Staaten die gleichen Koordinierungsbestimmungen wie im Verhältnis zu den EU-Staaten. Allerdings bedeutet dies keine übergreifende Koordinierung (s. B17a und B35 ff.).

Bezüglich der Übergangsbestimmungen wird auf Art. 87 GVO sowie B41 verwiesen.

Entsendung^{6 7 8}

Art. 12 GVO

Definition

A21b Entsendung bedeutet, dass eine arbeitnehmende Person auf Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin vorübergehend in einem anderen Staat eine Arbeit erledigt (D7 und D8).

Eine Entsendung liegt auch vor, wenn eine selbstständigerwerbende Person sich vorübergehend in einen anderen Staat begibt und dort eine ähnliche Tätigkeit wie vor der Entsendung ausübt.

A21c Die Entsendung setzt voraus, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin gewöhnlich im Entsendestaat tätig ist und die Entsendetätigkeit für ebendiese arbeitgebende Person ausgeführt wird. Von gewöhnlich tätig spricht man, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin im Mitgliedstaat der Niederlassung eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt. Eine Geschäftstätigkeit ist nicht nennenswert, wenn sich die Unternehmenstätigkeiten auf rein interne Verwaltungstätigkeiten beschränken.

Selbstständigerwerbende müssen vor der Entsendung bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten im Ursprungsland ausüben.

A21d Zudem müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die voraussichtliche Dauer beträgt nicht mehr als 24 Monate; und
- die arbeitnehmende Person wird nicht entsandt, um eine andere entsandte Person abzulösen.

Dabei stellt eine vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit (aufgrund von Krankheit, Ferien oder Einsatz beim entsendenden Unternehmen) keine Unterbrechung der Entsendung dar.

Art. 16 Abs. 1 GVO erlaubt den Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von Art.11–15 GVO und somit auch im Bereich der Entsendung (Art. 12 GVO) im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen zu machen (s. Antrag auf langfristige Entsendung oder Entsendungsverlängerung).

A21e Zwischen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der entsandten Person muss für die gesamte Dauer der Entsendung eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen.

⁶ Im Rahmen der vierten Anpassung von Anhang II zum [FZA](#) übernahm die Schweiz per 1.1.2015 u. a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 465/2012](#).

⁷ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

⁸ Weitere Informationen unter:

- [Entsendung](#) (mit div. Merkblätter)
- [«Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht»](#), Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (in allen Sprachen und mit zahlreichen Fallbeispielen)
- Webseite Europäische Kommission: [Entsendung von Mitarbeitern](#)

A21f Unmittelbar vor der Entsendung müssen die Arbeitnehmenden während mindestens eines Monats (selbständig Erwerbende 2 Monate) den Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Ursprungsstaats unterlegen sein, damit dieser zum Entsendestaat werden kann.

A21g Die entsandte Person kann zur unechten Grenzgängerin / zum unechten Grenzgänger werden (s. A37a).

Bedeutung

A21h Entsandte Arbeitnehmende unterliegen weiterhin den Sozialversicherungsbestimmungen des Entsendestaats (im Gegensatz zu den andern Zu- und Abwandernden, für die jeweils der neue Beschäftigungsstaat zuständig wird). Während der Entsendung bleibt deshalb in allen Zweigen der Sozialen Sicherheit weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Entsendestaats anwendbar. Falls demnach eine versicherte Person während oder nach einer Entsendetätigkeit arbeitslos wird und in die Schweiz zurückkehrt, hat sie Anspruch auf ALE gemäss AVIG.

A21i Die Entsendevorschriften sind als Erleichterung für Arbeitgebende gedacht, die Arbeitskräfte vorübergehend für Tätigkeiten in einem anderen Staat einsetzen möchten.

A21j Die AHV-Ausgleichskasse bescheinigt mit Formular A1 eine Entsendung.

Familienleistungen⁹

Art. 1 Bst. z GVO

- A22** Unter Familienleistungen fallen alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I zur GVO.
- A23** Die Regeln über Familienzulagen im Bereich der ALV werden in F31 ff. dargelegt.

⁹ [Leitfaden Familienleistungen CH–EU](#), [Leitfaden Familienleistungen CH–EFTA](#)

Grenzgänger/in

Art. 1 Bst. f, Art. 65 GVO, Art. 65a GVO; Art. 56 DVO

Definition

- A24** Als Grenzgänger/in gilt nach Art. 1 Bst. f GVO eine Person, die in einem Mitgliedstaat (der nicht der zuständige Mitgliedstaat sein muss) eine Beschäftigung (A4 ff.) oder eine selbständige Erwerbstätigkeit (A52 ff.) ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt (A76 ff.), in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.
- A25** Art. 65 GVO unterscheidet zwischen Grenzgängern und Grenzgängerinnen und «Arbeitslosen, die keine Grenzgänger/-innen sind». Zur Vereinfachung verwenden wir die Begriffe «echte» und «unechte» Grenzgänger/-innen. Details zur Unterscheidung sind nachfolgend in den A27 ff. aufgeführt.

Bestimmung des Wohnorts

- A26** Sowohl echte als auch unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen kennzeichnen sich dadurch, dass der Tätigkeitsort vom Wohnort abweicht. Der Bestimmung des Wohnorts kommt somit entscheidende Bedeutung zu. Diese erfolgt nach A76 ff.

Echte Grenzgänger/-innen: Tages- und Wochenpendler/-innen

- A27** Tagespendler/-in: Als echte Grenzgänger/-in gilt einerseits diejenige Person, welche im einen Staat tätig ist und im anderen Staat wohnt, in welchen sie täglich zurückkehrt. Diese Person begründet in der Regel keinen Zweitwohnsitz (A76 f.) im Staat der Tätigkeit und wohnt und arbeitet naturgemäss im grenznahen Gebiet.
- A28** Wochenpendler/-in: Ebenfalls als echte Grenzgänger/-innen gelten sogenannte Wochenendpendler/-innen, welche sich während der Werktage im Staat der Tätigkeit aufhalten und nur an den wöchentlichen arbeitsfreien Tagen in ihren Wohnstaat zurückkehren.
- Bei diesem Personenkreis sind strenge Anforderungen an den Nachweis der Eigenschaft als Grenzgänger/-in zu stellen: Es gilt grundsätzlich die Vermutung, dass solche Personen ihren Wohnort im Tätigkeitsstaat haben (A80 ff.).
- A28a** Für Grenzgänger/-innen, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, gelten die Bestimmungen für schweizerische Wochenaufenthalter/-innen (Art. 16 VZAE, SR 142.201) sinngemäss. Eine solche Anmeldung als Wochenaufenthalter/in kann der Durchführungsstelle bei der Feststellung des Grenzgängertums hilfreich sein. Fehlt die Anmeldung als Wochenaufenthalter/in, darf allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die versicherte Person keine echte Grenzgängerin ist.

Unechte Grenzgänger/-innen

- A29** Als unechte Grenzgängerin gilt eine Person, welche im einen Staat tätig ist und im anderen Staat wohnt, in welchen sie nicht mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt. Bei dieser Personenkategorie fehlt somit die zur Qualifikation als echte Grenzgängerin/echter Grenzgänger notwendige Pendelbewegung (Tages- oder Wochenpendler/in).

Auch bei diesen Personen sind strenge Anforderungen an den Nachweis der Grenzgänger/-inneneigenschaft zu stellen: es gilt grundsätzlich die Vermutung, dass solche Personen ihren Wohnort im Tätigkeitsstaat haben (A80 ff.).

A30 Gemäss [Beschluss U2](#) der Verwaltungskommission gehören insbesondere folgende Personenkreise zu den unechten Grenzgänger/-innen:

- Seeleute (Art. 11 Abs. 4 GVO);
- Personen, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben (Art. 13 GVO);
- Personen, für die eine Vereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 GVO gilt (z. B. für Entsandte mit einer Ausnahmegewilligung);

wenn sie während ihrer letzten Tätigkeit in einem anderen als dem (für die Versicherungspflicht) zuständigen Mitgliedstaat wohnten.

A31 Der [Beschluss U2](#) enthält keine abschliessende Aufzählung der begünstigten Personenkreise. Die auch bei diesem Personenkreis geltende Vermutung, dass eine Person ihren Wohnort im Tätigkeitsstaat hat, kann daher unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles widerlegt werden. Zur Beurteilung dieser Frage sind die in A80 ff. aufgeführten Kriterien zu beachten.

A32 Erheben unechte Grenzgänger/-innen in ihrem Wohnstaat Anspruch auf Leistungen der ALV, so ist es ihre Sache, überzeugend dazulegen, dass sie in ihrem letzten Tätigkeitsstaat keinen Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibens begründet haben.

A33 Aufgrund der Vermutung, dass eine Person in ihrem Tätigkeitsstaat gewohnt hat, hat sie bei Vollarbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen des letzten Tätigkeitsstaates, sofern sie sich in diesem Staat der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt (Art. 65 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 5 GVO).

Vollarbeitslose selbständige Grenzgänger/-innen¹⁰

A33a Abweichend von Art. 65 GVO ist gemäss Art. 65a GVO der Tätigkeitsstaat für vollarbeitslose selbständige Grenzgänger/-innen zuständig (falls dieser die selbständige Erwerbstätigkeit gegen Arbeitslosigkeit versichert und falls der Wohnstaat die selbständig Erwerbstätigen nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert).

Die Schweiz kennt keine ALV für selbständig Erwerbende. Deshalb erhalten vollarbeitslose selbständige Grenzgänger/-innen, die ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgegeben haben, keine Leistungen von der Schweiz.

A33b Weiter sieht Art. 65a GVO in Abs. 3 vor, dass sich die Person, die zuvor selbständig erwerbend war und sich bei der Arbeitsverwaltung im letzten Tätigkeitsstaat gemeldet hatte, entsprechend Art. 64 GVO auch in den Wohnstaat zur Arbeitssuche begeben kann, wobei jedoch die vierwöchige Meldezeit nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a GVO nicht gilt.

A33c Gemäss Art. 65a GVO gilt, dass der zuständige Träger den in Art. 64 Abs. 1 Bst. c Satz 1 GVO genannte Zeitraum für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bis zum Ende

¹⁰ Im Rahmen der vierten Anpassung von Anhang II zum [FZA](#) übernahm die Schweiz per 1.1.2015 u. a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 465/2012](#).

des Berechtigungszeitraums verlängern kann. So meldet sich die vollarbeitslose, ehemals selbständig tätige Person zwar zunächst im ehemaligen Tätigkeitsstaat an und erhält von diesen Leistungen. Die Person kann aber sogleich – bis zum Ende des Berechtigungszeitraums – im Wohnstaat nach Arbeit suchen.

Weil die Schweiz keine ALV für selbständig Erwerbende kennt, gilt Art. 64 Abs. 1 Bst. c Satz 1 GVO nur für in der Schweiz wohnhafte Grenzgänger/-innen, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit im EU/EFTA-Raum verloren haben, welcher die selbständige Erwerbstätigkeit versichert hat.

Zeitpunkt der Begründung und Dauer der Eigenschaft als Grenzgänger/in

- A34** Die Begründung der Eigenschaft als Grenzgänger/in muss vor Eintritt der (faktischen) Arbeitslosigkeit erfolgen. Wer zwar während der letzten Beschäftigung den Wohnort vom Beschäftigungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, danach aber nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehrt, um dort die angestammte Tätigkeit auszuüben, ist kein/e Grenzgänger/in.¹¹

Eine Ausnahme gilt für Arbeitnehmer/-innen, die während eines inaktiven Zeitraums ihrer letzten Beschäftigung (Krankheit, Ferien etc.) ihren Wohnort aus familiären Gründen in einen anderen Mitgliedstaat verlegen und nach dieser Verlegung nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehren, um dort ihre Tätigkeit auszuüben; sie gelten als unechte Grenzgänger/-innen. Dies ist gerechtfertigt, da sie kraft Familienzusammenführung sofort enge – insbesondere persönliche – Bindungen zu dem Staat haben, in dem sie sich niedergelassen haben und gewöhnlich aufhalten.

- A35** Ein Umzug während einer Arbeitslosigkeit begründet keine Grenzgänger/-inneneigenschaft.

- A36** Die Dauer der Eigenschaft als Grenzgänger/in bzw. die Bewegung als Grenzgänger/in ist grundsätzlich irrelevant. Ein besonderes Augenmerk ist aber auf Fälle zu legen, in welchen ein Wohnortwechsel kurz vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgte: Entscheidend ist, ob ein neuer Wohnort oder lediglich Aufenthalt begründet wurde, was sich nach A76 ff. beurteilt.

Prüfung der Eigenschaft als Grenzgänger/in

- A37** Die Prüfung der Eigenschaft als Grenzgänger/in obliegt den Kassen.

Von der entsandten Person zur unechten Grenzgängerin / zum unechten Grenzgänger

- A37a** Bei einer arbeitslosen Person, die zuletzt als entsandte Person in der Schweiz beschäftigt war, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie während ihrer Entsendung ihren Wohnort im ausländischen Entsendestaat beibehalten hat oder ob sie einen Wohnort in der Schweiz begründet hat (s. A76 ff.).

Hat die arbeitslose Person während ihrer Entsendung einen schweizerischen Wohnort begründet, ist sie dem Personenkreis der unechten Grenzgängerinnen mit Wahlrecht

¹¹ EuGH, Rs. [C-236/87](#) (Bergemann); [BGE 136 V 244](#) (betreffend Abkommen Schweiz–Liechtenstein).

zuzurechnen (s. A29 ff.). Anhaltspunkte für die Begründung eines schweizerischen Wohnorts können z. B. sein (s. A85):

- Länger andauernder Aufenthalt in der Schweiz (z. B. mehrere Entsendungen ohne Unterbruch);
- Familiengründung in der Schweiz;
- Familiennachzug in die Schweiz mit deutlicher Integration (z. B. Schulbesuch der Kinder);
- Mitgliedschaft in schweizerischen Vereinen; oder
- Aufgabe der Wohnung, Verkauf des Hauses oder Aufgabe anderer Bindungen im Entsendestaat.

⇒ Beispiel 1

Frau EL (Griechin) lebt mit ihrer Familie in Athen. Sie wird von ihrer griechischen Arbeitgeberin für 2 Jahre in die Schweiz entsandt. Während der Entsendung kehrt sie oft zu ihrer Familie nach Griechenland zurück und verbringt auch ihre Urlaube dort.

Lösung: Die Tatsachen, dass die Familie von Frau EL während der Entsendung in Griechenland bleibt und Frau EL häufig dorthin zurückkehrt, weisen darauf hin, dass Frau EL ihren gewöhnlichen Aufenthalt während des Zeitraums der Entsendung in Griechenland beibehält. Frau EL gilt auch während des Zeitraums ihrer Entsendung als im Herkunftsstaat Griechenland wohnhaft und wird nicht als unechte Grenzgängerin betrachtet. Bei Vollarbeitslosigkeit ist Griechenland zuständiger Staat.

⇒ Beispiel 2

Herr IT (Italiener) lebt mit seiner Familie in Rom. Er wird von seinem Arbeitgeber für 2 Jahre in die Schweiz entsandt. Familie IT verkauft ihre Römervilla und zieht an den neuen Beschäftigungsort Lugano, wo die Kinder eingeschult werden.

Lösung: Im Gegensatz zum vorhergehenden Beispiel zieht Herr IT mit seiner Familie in die Schweiz um. Sowohl die familiären Verhältnisse, die Einschulung der Kinder als auch die Beschäftigungssituation von Herrn IT weisen darauf hin, dass er den Mittelpunkt seiner Interessen tatsächlich in die Schweiz verlagert hat und während des Entsendezeitraums auch in der Schweiz wohnt. Er gilt als unechter Grenzgänger. Bei Vollarbeitslosigkeit ist die Schweiz zuständiger Staat.

Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall – Teilarbeitslosigkeit

Art. 65 Abs. 1 GVO

Definition

A38 Aus dem Urteil des EuGH in der Rs. [C-444/98](#) (de Laat) und dem [Beschluss](#) Nr. U3 der Verwaltungskommission ergibt sich Folgendes:

- Der Begriff «Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall» ist ein nach dem EU-Recht auszulegender Begriff. Er darf somit nicht nach dem nationalen Recht ausgelegt werden.
- Der Zuständigkeitsregelung bei Vollarbeitslosigkeit liegt die Annahme zugrunde, dass die Voraussetzungen für die Arbeitssuche für vollarbeitslose Grenzgänger und Grenzgängerinnen im Wohnstaat am günstigsten sind. Bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall wird unterstellt, dass der Beschäftigungsstaat die Arbeitnehmenden besser dabei unterstützen kann, eine zusätzliche Beschäftigung zu finden.

Vollarbeitslos ist eine Person, die keine Tätigkeit ausübt und gleichzeitig auf der Suche nach einer neuen Beschäftigung ist. Vollarbeitslose können daher nicht Personen mit Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall sein (s. A71 ff.).

- Die Bestimmung der Art der Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit oder Vollarbeitslosigkeit) ist abhängig von der Feststellung des Bestehens oder der Aufrechterhaltung einer arbeitsvertraglichen Bindung zwischen den Parteien und nicht von der Dauer einer etwaigen zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit.
- Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die weiterhin einen Arbeitsvertrag mit dem gleichen Unternehmen haben und vorübergehend nicht arbeiten, jedoch jederzeit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können, sind als Kurzarbeiter/-innen anzusehen.
Die Formulierung «wobei er jederzeit wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann» ist so zu verstehen, dass lediglich die rechtliche Möglichkeit bestehen muss, die Arbeit wiederaufzunehmen.
- Haben Grenzgänger und Grenzgängerinnen keine Verbindung mehr mit dem Beschäftigungsstaat, insbesondere wegen Auflösung oder Ablauf des Arbeitsvertrags, gelten sie als vollarbeitslos.

Wird der Arbeitsvertrag beendet, tritt ein Statuswechsel ein. Nach dem Statuswechsel sind die Grenzgänger und Grenzgängerinnen dem Personenkreis der Vollarbeitslosen zuzuordnen und der Wohnstaat ist für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig.

A39 Aus Sicht des schweizerischen Rechts entspricht die Definition von Kurzarbeit im Gemeinschaftsrecht sowohl dem Begriff der «Kurzarbeit» oder «Schlechtwetterentschädigung» als auch dem Sachverhalt, dass eine Person teilweise arbeitslos ist (Art. 10 Abs. 2 Bst. b AVIG).

Bedeutung der Unterscheidung Kurzarbeit – Vollarbeitslosigkeit

A40 Die Unterscheidung erlangt Bedeutung im Rahmen der Festlegung der anwendbaren Rechtsordnung (Zuständigkeit) bei Grenzgänger/-innen (D19 ff. und D33 ff.).

Während echte und unechte Grenzgänger/-innen bei Vollarbeitslosigkeit Arbeitslosenleistungen des Wohnstaats erhalten respektive erhalten können (unechte Grenzgänger/-innen mit Wahlrecht), erhalten sie bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall Arbeitslosenleistungen des Beschäftigungsstaats, als ob sie dort wohnten.

- A41** Bei Grenzgänger/-innen mit Wohnstaat Schweiz, die in der Schweiz Anspruch auf ALE erheben, ist deshalb zu prüfen, ob Vollarbeitslosigkeit oder «Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall» vorliegt.

Mehrfachtätigkeit^{12 13 14}

Art. 13 GVO

Definition

A41a Unter Mehrfachstätigkeit ist die gewöhnliche Ausübung einer oder mehrere Tätigkeiten/en, gleichzeitig oder abwechselnd, in mehreren Staaten zu verstehen. Es kann sich dabei um unselbständige Tätigkeiten (Beschäftigungen), selbständige Tätigkeiten (selbständige Erwerbstätigkeiten) oder eine Kombination davon handeln (s. D9 ff.).

Bedeutung

A41b Für eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig ist, gelten in jedem Fall nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats. Dies ist jeweils davon abhängig, wo der wesentliche Teil der Tätigkeit (Arbeitszeit und/oder Lohn) ausgeübt wird.

A41c Der Begriff des «wesentlichen Teils der Tätigkeit» dient der Bestimmung, zu welchem Mitgliedstaat eine Person hinsichtlich der sozialen Absicherung den engsten Bezug hat. Diese Regelungen kommen bei einer grossen Zahl von Erwerbstätigen zur Anwendung: Selbstständigerwerbende, Fahrer/-innen im internationalen Güterfernverkehr, Zugführer/-innen, Mitarbeiter/-innen internationaler Kurierdienste, IT-Spezialist/-innen und andere Fachleute, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten arbeiten. Für Flug- und Kabinenbesatzung sowie Seeleute gilt jedoch das Heimatbasis-Prinzip (s. D8a).

AHV-Stelle im Wohnstaat entscheidet über die Zuständigkeit bei Mehrfachstätigkeit (Formular A1)

A41d In der Schweiz wohnhafte Mehrfachstätige melden ihre Mehrfachstätigkeit der AHV-Stelle. Diese legt mit Formular A1 die auch für die ALV-Durchführungsstelle verbindliche Zuständigkeit fest. Für in der EU/EFTA wohnhafte Mehrfachstätige entscheidet die entsprechende Stelle im Wohnstaat (Art. 16 DVO).

Kompetenzkonflikt¹⁵

A41e Gibt es zwischen den Trägern oder Behörden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeit zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, so werden diese gemäss Art. 6 DVO (Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und vorläufige

¹² Im Rahmen der vierten Anpassung von Anhang II zum [FZA](#) übernahm die Schweiz per 1. Januar 2015 u. a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 465/2012](#).

¹³ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

¹⁴ S. «[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht](#)», Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (mit zahlreichen Fallbeispielen).

¹⁵ Negativer Kompetenzkonflikt = kein Staat erachtet sich als zuständig; positiver Kompetenzkonflikt = mehrere Staaten erachten sich als zuständig.

Gewährung von Leistungen) und Art. 7 DVO (Vorläufige Berechnung von Leistungen und Beiträgen) beigelegt.¹⁶

- Gemäss Art. 6 Abs. 1 DVO gilt für die vorläufige Zuständigkeit folgende Rangfolge:
 - a. Beschäftigungs- oder Tätigkeitsstaat, wenn die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in nur einem Mitgliedstaat ausgeübt wurde;
 - b. Wohnstaat, wenn die Beschäftigung(en) oder Tätigkeit(en) im Wohnstaat und in anderen Mitgliedstaaten ausgeübt wurden oder wenn die betreffende Person weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte;
 - c. In allen anderen Fällen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, deren Anwendung zuerst beantragt wurde, wenn die Erwerbstätigkeit(en) in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausgeübt wurden.
- Gemäss Art. 6 Abs. 2 DVO hat die betreffende Person Anspruch auf diese vorläufigen Leistungen, wie wenn es diese Meinungsverschiedenheit nicht gäbe. Aber: Keine Anwendung findet Abs. 2 in Fällen, wo unterschiedliche Auffassungen bezüglich des Wohnorts bestehen: Der Wohnort ist nach dem Verfahren von Art. 11 DVO festzustellen (s. A1 ff., A24 ff., A76 ff.).
- Können die betreffenden Träger oder Behörden keine Einigkeit erzielen, können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Meinungsverschiedenheit im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 aufgetreten ist, die Verwaltungskommission anrufen. Diese bemüht sich nach ihrer Befassung binnen 6 Monaten um eine Annäherung der Standpunkte (Art. 6 Abs. 3 DVO).
- Die rückwirkende Richtigunterstellung ist in Abs. 4 geregelt.

Gemäss Art. 6 Abs. 5 DVO regeln die beiden Träger die finanzielle Situation der betreffenden Person nach Massgabe von Titel IV Kapitel III DVO.

¹⁶ Rechtlichen Support bei Kompetenzkonflikten kann beim SECO-TC (=Verbindungsstelle) angefordert werden (tcjd@seco.admin.ch).

Mitgliedstaaten

A42 Gemäss Art. 1 Abs. 2 Anhang II [FZA](#) und Art. 1 Abs. 2 Anhang K – Anlage 2 des [EFTA-Übereinkommens](#) ist der Begriff «Mitgliedstaat(en)» anzuwenden:

- auf diejenigen Staaten der EU, welche durch die GVO und DVO erfasst werden sowie auf die Schweiz;
- auf die vom EFTA-Übereinkommen erfassten Staaten.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Art. 1 Bst. b GVO

Definition

- A52** Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt.
- A53** Was eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, wird nicht durch die GVO selber, sondern durch das Sozialrecht desjenigen Mitgliedstaats definiert, das auf den jeweiligen Sachverhalt anzuwenden ist (s. A4 ff. betreffend Definition der Beschäftigung).
- A54** Entscheidend für das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist somit die Anbindung an ein Sozialversicherungssystem für Selbständige.

Selbständige Erwerbstätigkeit nach schweizerischem Recht

- A55** Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person in einem für selbständige Erwerbstätigkeit geschaffenen System sozialer Sicherheit gesetzlich versichert ist.
- A56** Entscheidend ist, ob die betreffende Person AHV-rechtlich als selbständig erwerbstätig gilt. Als selbständig Erwerbende sind folglich alle Personen zu betrachten, die AHV-rechtlich als selbständig erwerbstätig gelten.

Bedeutung

- A57** Der Begriff ist von Bedeutung für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (Art. 11–13 GVO) (s. D12).

Tatbestandsgleichstellung (Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen)

Art. 5 GVO

A58 In Art. 5 GVO findet sich der allgemeine Grundsatz der Tatbestandsgleichstellung.

A59 Hat nach den schweizerischen Rechtsvorschriften der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften.

Dies ermöglicht z. B.:

- die Berücksichtigung eines Lohnanspruchs oder eines Entschädigungsanspruchs wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Ausland im Rahmen von Art. 11 AVIG (F4 ff.);
- die Anrechnung einer ausländischen Altersleistung (Art. 18c AVIG; F15 f.).

A60 Hat nach den schweizerischen Rechtsvorschriften der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so sind die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse so zu berücksichtigen, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Dies ermöglicht bzw. erfordert z. B.:

- die Berücksichtigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland zur Verlängerung der Rahmenfrist gemäss Art. 9a AVIG;
- die Berücksichtigung von Erziehungszeiten im Ausland zur Verlängerung der Rahmenfrist gemäss Art. 9b AVIG;
- die Berücksichtigung der Auflösungsgründe eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Art. 30 AVIG.

A61 Der Grundsatz der Tatbestandsgleichstellung darf nicht zu einem Widerspruch mit dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Zeiten führen.

Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, sind deshalb nur durch die Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung von Zeiten zu berücksichtigen. Sind solche Zeiten aufgrund der Regeln betreffend die Zusammenrechnung von Zeiten nicht zu berücksichtigen, so können sie nicht über den Weg der Gleichstellungsregelung berücksichtigt werden.

Träger

Art. 1 Bst. p GVO

A62 Träger ist in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils hiervon obliegt.

A63 Die Adressen der Institutionen und Verbindungsstellen sind im [EESSI-Verzeichnis](#) zu finden.

Andere wichtige Verzeichnisse sind auf der [Website](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV abrufbar.

Auf schweizerischer Ebene ist die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO-TC) die Verbindungsstelle zur Arbeitslosenversicherung (Art. 17b Bst. e ATSV).

Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

Art. 1 Bst. t GVO

Unterscheidung verschiedener Zeiten

A64 Die konkrete Ausgestaltung der Versicherungszweige (Versicherungspflicht, Anspruchsvoraussetzungen etc.) ist den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen und dementsprechend vielfältig. Nicht alle Mitgliedstaaten haben ein Versicherungssystem, welches gesetzlich definierte Personenkategorien als Versicherte erfasst. Auch kennen einzelne Staaten eine Versicherung für arbeitslose Selbstständigerwerbende.

Um eine sachgerechte Koordinierung der unter den verschiedenen Systemen der Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu erreichen, wird zwischen Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit differenziert.

Definition

A65 Als Versicherungszeiten gelten Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind.

A66 Der Begriff Versicherungszeiten umfasst:¹⁷

- Zeiten, während deren Beiträge für ein System der ALV entrichtet wurden (sog. Beitragszeiten);
- Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit (während derer keine Beiträge für ein System der ALV entrichtet wurden), die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als den Versicherungszeiten gleichwertig gelten, d. h. Zeiten, während deren die Deckung durch ein ALV-Versicherungssystem gewährleistet ist;
- gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind.

Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit i. S. v. Art. 1 Bst. u GVO sind dagegen Zeiten der Arbeitstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, nicht als Zeiten gelten, die einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem System von Leistungen bei Arbeitslosigkeit begründen.

A67 Nach schweizerischem Recht sind Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten alle als Beitragszeiten qualifizierten Tatbestände gemäss Art. 13 AVIG:¹⁸

- Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung;

¹⁷ EuGH, Rs. [C-388/87](#) (Warmerdam-Steggerda).

¹⁸ S. auch AVIG-Praxis B162 ff. betreffend die gleichgestellten Zeiten nach Art. 13 Abs. 2 AVIG.

- Zeiten einer Tätigkeit als Arbeitnehmer/in vor dem Erreichen der unteren Altersgrenze für die AHV-Beitragspflicht;¹⁹
- schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst;
- Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt;
- Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft, soweit sie durch Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer/-innen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.

A67a Gemäss dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Zeiten müssen von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilte Zeiten ohne weitere Prüfung zusammengerechnet werden (s. [Beschluss Nr. H6](#) vom 16.12. 2010 der Verwaltungskommission).

A68 Diese Zeiten sind als Versicherungszeiten zu bescheinigen (C21 ff.). Alle Versicherungszeiten – seien es Beitragszeiten oder Zeiten, die durch die nationalen Rechtsvorschriften Versicherungszeiten gleichgestellt sind – fallen unter den Begriff «Versicherungszeiten» im Sinne der GVO und DVO.

Keine Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten: Befreiungsgründe nach Art. 14 AVIG

A69 Die nach Art. 14 AVIG zu einer Beitragsbefreiung führenden Tatbestände bilden weder Versicherungszeiten noch Beschäftigungszeiten. Ob diese Tatbestände in einem anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit auslösen, hängt von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung ab.

Bedeutung

A70 Versicherungszeiten erlangen Bedeutung bei der Bescheinigung schweizerischer Zeiten (Kapitel C) und bei der Zusammenrechnung von Zeiten (Kapitel E).

¹⁹ Eine Arbeitnehmer/innentätigkeit nach Erreichen der oberen Altersgrenze für die AHV-Beitragspflicht ist hingegen Beschäftigungszeit, s. A18.

Vollarbeitslosigkeit

Art. 65 Abs. 2 GVO

Definition

- A71** Arbeitslose sind vollarbeitslos, wenn sie nicht zu den Personen mit Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall gehören (A38 ff.).
- A73** Vollarbeitslosigkeit bedeutet folglich einen Erwerbsausfall infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses.²⁰ Vollarbeitslosigkeit i. S. v. Art. 65 Abs. 2 GVO besteht folglich auch bei Teilarbeitslosigkeit nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a AVIG.

Bedeutung der Unterscheidung Kurzarbeit – Vollarbeitslosigkeit

- A74** Die Unterscheidung erlangt Bedeutung im Rahmen der Festlegung der anwendbaren Rechtsordnung (Zuständigkeit) bei Grenzgänger/-innen (D19 ff. und D33 ff.).
- Während echte und unechte Grenzgänger/-innen bei Vollarbeitslosigkeit Leistungen des Wohnstaats erhalten, erhalten sie bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall Leistungen des Beschäftigungsstaats, als ob sie dort wohnten.
- A75** Bei Grenzgänger/-innen mit Wohnstaat Schweiz, die in der Schweiz Anspruch auf ALE erheben, ist deshalb zu prüfen, ob Vollarbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall vorliegt.

²⁰ [BGE 133 V 137](#): Nach Gemeinschaftsrecht bedeutet Vollarbeitslosigkeit einen Erwerbsausfall infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Teilarbeitslosigkeit einen vorübergehenden Arbeitsausfall bei andauerndem Arbeitsverhältnis, insbesondere bei Kurzarbeit.

Wohnort^{21 22}

Art. 1 Bst. j GVO; Art. 11 DVO

Definition

- A76** Als Wohnort gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person.²³
- A77** Wohnort ist der Gegenbegriff zu dem in Art. 1 Bst. k GVO umschriebenen Aufenthalt, der sich als Ort des vorübergehenden Aufenthalts definiert. Der Wohnort ist deshalb von einem allenfalls bestehenden Aufenthaltsort (Zweitwohnsitz bei Grenzgänger/in) zu unterscheiden.
- A78** Auch das Wohnen in der Schweiz gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG setzt den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus und ist nicht im Sinne des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu verstehen.²⁴

Die Begriffe des Wohnorts nach Art. 1 Bst. j GVO bzw. des Wohnens in der Schweiz nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG entsprechen sich weitgehend.

Bedeutung des Wohnorts

- A79** Der Wohnort ist insbesondere im Rahmen der Festlegung der anwendbaren Rechtsordnung (Kapitel D) von entscheidender Bedeutung.

Art. 65 GVO stellt für arbeitslose Personen, die in einem anderen als dem zuständigen Staat gewohnt haben (Grenzgänger/-innen), Sonderregeln auf, mit welchen vom Prinzip der Zuständigkeit des letzten Tätigkeitsstaats abgewichen wird. Der Bestimmung des Wohnorts und damit der Beurteilung der Eigenschaft als Grenzgänger/in kommt somit bei der Festlegung der Zuständigkeit im Bereich der ALV eine entscheidende Bedeutung zu (D12 ff.).

Vermutung: Tätigkeitsstaat = Wohnstaat

- A80** Da es sich bei der Festlegung der Zuständigkeit des Wohnstaats durch Art. 65 GVO um eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit des letzten Tätigkeitsstaats handelt, darf diese Ausnahme nicht durch eine allzu grosszügige Auslegung des Wohnortbegriffs unbeschränkt auf alle Wanderarbeitnehmer/-innen angewendet werden, die in einem Mitgliedstaat

²¹ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

²² Weitere Informationen und Beispiele in «[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht](#)», Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (mit zahlreichen Fallbeispielen); <http://european-employers.eu/de/praktischer-leitfaden>.

²³ Die Definition des Begriffs Wohnort ist unter der GVO unverändert im Vergleich zur Definition in der [VO \(EWG\) Nr. 1408/71](#). Der EuGH hat in Rs. [76–76](#) (Di Paolo) und Rs. [C-90/97](#) (Swaddling) den Begriff erläutert. Er hat dabei eine Reihe von zu berücksichtigenden Faktoren festgelegt, anhand derer der Mittelpunkt der Interessen einer Person bestimmt werden kann. Diese Rechtsprechung bleibt auch unter der neuen GVO Quelle für die Bestimmung des Wohnorts einer Person.

²⁴ Zum Begriff Wohnen in der Schweiz gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG siehe BGE [8C 270/2007](#). Verlangt werden der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz und die Absicht, diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten und hier in dieser Zeit auch den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben.

beschäftigt sind, während sich ihre Familien weiterhin gewöhnlich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.²⁵

- A81** Der [Beschluss Nr. U2](#) hält fest, dass es nicht vertretbar wäre, wenn man durch eine allzu grosszügige Auslegung des Begriffs Wohnort schliesslich alle Personen, die eine relativ feste Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben und deren Familien im Herkunftsstaat geblieben sind, in den Geltungsbereich des Art. 65 GVO einbeziehen und somit als Grenzgänger/-innen qualifizieren würde.
- A82** Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Arbeitslose, die nicht vom [Beschluss U2](#) erfasst werden und die nach Beendigung der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in die Schweiz zurückkehren, am Ort ihrer Tätigkeit auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnort) hatten und sich daher bei der Begründung eines Leistungsanspruches nicht auf den Status als unechte Grenzgänger/-innen berufen können.
- A83** Es gilt die Vermutung, dass Arbeitnehmende dort wohnen, wo sie über einen festen Arbeitsplatz verfügen.

Bestimmung des Wohnorts

- A84** Die Bestimmung des Wohnorts als Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgt nicht ausschliesslich aufgrund formaler Kriterien (Wohnsitzbescheinigung o. Ä.). Vielmehr ist die betreffende Person zum Wohnort unter Zugrundelegung der nachstehend aufgeführten Kriterien (Pendelbewegungen, wöchentliche Rückkehr etc.) zu befragen. Die Kompetenz zur Bestimmung des Wohnorts liegt bei der Kasse.
- A84a** Die Bestimmung des Wohnorts kann sich bei zwei Arten von Situationen besonders schwierig gestalten:
- Bei sehr mobilen Personen, die häufig von einem Mitgliedstaat in einen andern umziehen oder gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten leben (positiver Konflikt zwischen mehreren möglichen Wohnorten);
 - Bei Personen mit relativ instabilen Lebensverhältnissen, die sich z. B. in einer Behelfsunterkunft, einem Krankenhaus, einem Wohnheim für Studierende oder im Gefängnis aufhalten, wobei die Betroffenen diese Situation möglicherweise nur als vorübergehend betrachten und keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder festen Wohnsitz haben (negativer Konflikt beim Fehlen eines offensichtlichen gewöhnlichen Aufenthaltsorts).
- A85** Gemäss dem auf der bisherigen Rechtsprechung²⁶ basierenden Art. 11 DVO sind die folgenden Faktoren (nicht abschliessend) einer Gesamtbewertung zu unterziehen²⁷ (s. A37a):
- Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats: Häufige Heimreisen auch ausserhalb der Ferien (arbeitsfreie Zeit) oder das Aufrechterhalten von gesellschaftlichen und beruflichen Kontakten (z. B. Vereinstätigkeiten) sind Indizien für die Beibehaltung eines schweizerischen Wohnorts. Um das

²⁵ EuGH, Rs. [76–76](#) (Di Paolo) sowie EuGH, Rs. [C-102/91](#) (Knoch).

²⁶ EuGH, Rs. [C-372/02](#) (Adanez-Vega) sowie EuGH, Rs. [C-216/89](#) (Reibold).

²⁷ [BGE 133 V 137](#) E. 7.2.

Beibehalten eines schweizerischen Wohnorts zu bejahen, ist darüber hinaus ein entsprechend geringeres Mass der Beziehungen zum Beschäftigungsstaat oder Staat der selbständigen Erwerbstätigkeit ausschlaggebend;

- Situation der betreffenden Person, einschliesslich:
 - der Art und der spezifischen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit(en), insbesondere des Ortes, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, der Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und der Dauer jedes Arbeitsvertrags. Zudem ist zu beurteilen, ob Zweck und Dauer der Abwesenheit sowie die Art der im anderen Mitgliedstaat aufgenommenen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit den Schluss zulassen, dass die Rückkehr in die Schweiz geplant war.
Anhaltspunkte für einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland (und für die Beibehaltung des schweizerischen Wohnorts) sind z. B.:
 - a. die Auslandstätigkeit diene vornehmlich der beruflichen Weiterbildung oder der Verbesserung der Sprachkenntnisse;
 - b. die Auslandstätigkeit diene einem von vornherein begrenzten Zweck (z. B. akademischer Austausch);
 - c. die Tätigkeit war von vornherein auf einen überschaubaren Zeitraum befristet.
 - ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen: Das Zurücklassen der Familie oder des Mobiliars ist ein Indiz für die Beibehaltung eines schweizerischen Wohnorts, ebenso das Aufrechterhalten der Meldung bei der Wohngemeinde. Dagegen führt ein Wohnortwechsel infolge Familienzusammenführung zu einer sofortigen Verschiebung des Lebensmittelpunktes;
 - der Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit;
 - im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle;
 - ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter: Das Beibehalten einer Wohnung in der Schweiz ist ein Merkmal für die Beibehaltung des schweizerischen Wohnorts während des Aufenthalts im Ausland, wenn die betreffende Person vor ihrer Ausreise längere Zeit am bisherigen Wohnort gelebt hat und voll integriert war;
 - des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt.

Ergibt die Prüfung kein schlüssiges Ergebnis, so ist der Wille der Person, wie er sich aus den Gesamtumständen erkennen lässt, unter Einbeziehung der Gründe, die die Person zu einem Wohnortwechsel veranlasst haben, ausschlaggebend.

⇒ Beispiel

Der Arbeitnehmer Herr CH (Schweizer) nimmt eine Beschäftigung in Paris auf und wohnt für diese Zeit in einer Unterkunft, die ihm der Arbeitgeber bereitstellt. Sein Hauptwohnsitz und seine Familie, zu der er regelmässig heimreist, befinden sich weiterhin in der Schweiz.

Lösung: Seine Lebensumstände deuten darauf hin, dass sein Lebensmittelpunkt während des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland weiterhin in der Schweiz liegt.

Keine Einigung zwischen beteiligten Staaten über Wohnort

- A86** Bei der Feststellung des Wohnorts einer Person sollen die betroffenen Staaten zusammenarbeiten und bei Beanstandungen alle einschlägigen Kriterien berücksichtigen, um eine Einigung zu finden.²⁸
- A87** Gelingt es den betroffenen Staaten nicht, sich über den Wohnort einer Person und damit über die Zuständigkeit zur Ausrichtung der Leistungen zu einigen, findet Art. 6 DVO Anwendung. Art. 6 DVO legt die vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und die vorläufige Gewährung der Leistungen fest (s. A41e).

Unechte Grenzgänger/-innen mit Wohnort im Ausland: Kein Erfordernis des Wohnens in der Schweiz

- A88** Unechte Grenzgänger/-innen, die in der Schweiz beschäftigt waren und ihren Wohnort im Ausland haben, können gestützt auf das in Art. 65 GVO festgehaltene Wahlrecht ihren Anspruch auf ALE in der Schweiz geltend machen.
- A89** Bei Ausübung dieses Wahlrechts wird lediglich vorausgesetzt, dass sich die betreffende Person im Staat, in dem sie die Leistungen beansprucht, der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt.
- Zuständig sind diejenigen Durchführungsstellen (RAV, Kasse), in deren Tätigkeitsgebiet der vormalige Aufenthaltsort der betreffenden Person lag. Wo ein solcher fehlt, ist der Betriebssitz des letzten Arbeitgebers oder der letzten Arbeitgeberin der betreffenden Person massgebend.
- A90** Ein Leistungsanspruch kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass die betroffene Person ihren Wohnort im Ausland hat. Die Vertragsstaaten dürfen die Voraussetzungen der Verfügbarkeit (Wohnerfordernis) nicht so streng definieren, dass die arbeitslose Person praktisch zu einem Wohnortwechsel gezwungen ist und das Wahlrecht damit ins Leere läuft.²⁹ In diesen Fällen muss somit von den strengen Erfordernissen des Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG abgewichen werden.
- A91** Art. 7 GVO (i. V. m. Art. 63 GVO) sieht deshalb für Grenzgänger/-innen die Aufhebung von Wohnortklauseln vor. Diese besonderen Bestimmungen gelten gemäss Art. 63 GVO³⁰ nur in den in Art. 64 GVO (Leistungsexport), Art. 65 GVO (Grenzgänger/-innen) sowie Art. 65a GVO (selbständig erwerbende Grenzgänger/-innen) vorgesehenen Fällen und Grenzen.
- A92** Das Erfordernis des Wohnens in der Schweiz nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG entfällt somit für unechte Grenzgänger/-innen, die in der Schweiz Anspruch stellen. Diese Personen müssen die Kontrollvorschriften in der Schweiz erfüllen. Ob dies die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsorts in der Schweiz erfordert, ist im Einzelfall von der zuständigen Amtsstelle zu entscheiden.

²⁸ Erwägungsgrund 11 der DVO.

²⁹ EuGH, Rs. [C-308/94](#) (Naruschawicus).

³⁰ Neue Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 der [Verordnung \(EU\) Nr. 465/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012, in Kraft getreten für die Schweiz am 1.1.2015.

Leistungsantrag in beiden Staaten, wenn sich die Zuständigkeit nicht auf Anhieb feststellen lässt

A92a Ist die Zuständigkeit:

- zwischen zwei (oder mehreren) Staaten in Abklärung; oder
- strittig; oder
- führt die versicherte Person gegen die ablehnende Verfügung Beschwerde;

so ist die versicherte Person explizit darauf hinzuweisen, sich sicherheitshalber sowohl im Tätigkeits- als auch im Wohnstaat zum Bezug von ALE anzumelden. Dieser Hinweis soll in die ablehnende Verfügung aufgenommen werden.

Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Art. 1 Bst. u GVO

Unterscheidung verschiedener Zeiten

- A93** Die konkrete Ausgestaltung der Versicherungszweige (Versicherungspflicht, Anspruchsvoraussetzungen etc.) ist den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen und dementsprechend vielfältig. Nicht alle Mitgliedstaaten haben ein Versicherungssystem, welches gesetzlich definierte Personenkategorien als Versicherte erfasst. Auch kennen einzelne Staaten eine Versicherung für arbeitslose Selbstständigerwerbende.

Um eine sachgerechte Koordinierung der unter den verschiedenen Systemen der Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu erreichen, wird zwischen Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit differenziert.

Definition

- A94** Als Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind.

- A95** Was Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind, ergibt sich durch Abgrenzung zu den Versicherungszeiten³¹: Der Begriff Versicherungszeiten ist, soweit es um Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit geht, dahin zu verstehen, dass er nicht nur Zeiten betrifft, während deren Beiträge für ein System der ALV entrichtet wurden, sondern auch Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als den Versicherungszeiten gleichwertig gelten, d. h. Zeiten, während deren die Deckung durch ein derartiges System gewährleistet ist.

Der Begriff Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit umfasst daher lediglich Zeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, nicht als Zeiten gelten, die einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem System von Leistungen bei Arbeitslosigkeit begründen.

- A96** Nach schweizerischem Recht sind Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit alle Zeiten der Ausübung einer AHV-rechtlich als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifizierten Tätigkeit.

Bedeutung

- A97** Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erlangen Bedeutung bei der Bescheinigung schweizerischer Zeiten (Kapitel C) und bei der Zusammenrechnung von Zeiten (Kapitel E).

³¹ EuGH, Rs. [C-388/87](#) (Warmerdam-Steggerda).

B

Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Sozialrechts der EU

Personenfreizügigkeit in der EU und im Verhältnis zur Schweiz

- B1** Die Personenfreizügigkeit ist – neben der Warenverkehrs- und der Dienstleistungsfreiheit sowie dem freien Kapital- und Zahlungsverkehr – eine der vier Grundfreiheiten, auf denen die EU aufgebaut ist.³²
- B2** Die Verwirklichung der Personenfreizügigkeit im Verhältnis EU–Schweiz soll gemäss der Präambel des [FZA](#) «auf der Grundlage der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen» erfolgen.

Dieses Ziel wird in Art. 1 [FZA](#) konkretisiert und umfasst:

- Die Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständige sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer/-innen (Diskriminierungsverbot).

Gewährleistung der Personenfreizügigkeit durch das europäische Sozialrecht

- B3** Das Ziel der Personenfreizügigkeit würde verfehlt, wenn die Mobilität der Betroffenen zu Einschränkungen oder gar zum Verlust ihrer Ansprüche auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen führen würde.

Grundsätzlich soll die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht dazu führen, dass jemand in eine schlechtere Lage gerät als diejenige Person, welche stets im selben Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat.

- B4** Das europäische Sozialrecht schützt vor solchen Einschränkungen und Verlusten, indem es die verschiedenen Sozialsysteme koordiniert, ohne eine inhaltliche Harmonisierung vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass sogenannte Wanderarbeitnehmende keine Versicherungslücken haben oder doppelt versichert sind.

Es ist jedem Mitgliedstaat überlassen, wie er sein nationales Sozialversicherungsrecht ausgestalten will. Das Gemeinschaftsrecht koordiniert lediglich die unterschiedlichen nationalen Systeme.³³

³² Zum Begriff Primärrecht siehe unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A14534>. Weitere Informationen zur Freizügigkeit in der EU unter <http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>

³³ Im BGE [9C_920/2013](#) wird an die Freiheit der einzelnen Staaten erinnert, ihre Systeme der sozialen Sicherheit eigenständig zu gestalten. Auch [9C_375/2014](#) stellt fest, dass die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, nicht harmonisiert werden.

Geltung der GVO und DVO in der Schweiz

Massgebende Abkommen

- B7** Grundlage für die Übernahme und Anwendung des europäischen Sozialrechts durch die Schweiz bilden das [FZA](#) und das [EFTA-Übereinkommen](#).
- B8** Zu beachten ist jedoch in jedem Einzelfall der räumliche und persönliche Geltungsbereich (B13 ff. sowie B18 ff.). Da nach wie vor keine Verbindung zwischen dem [FZA](#) und dem [EFTA-Übereinkommen](#) besteht, entstehen bei Überschneidungen noch immer Deckungslücken (B35 ff.).

Übernahme der GVO und DVO im Verhältnis Schweiz–EU

- B9** Die [VO \(EWG\) Nr. 1408/71](#) und [574/72](#) wurden im Verhältnis Schweiz–EU per 1.4.2012 durch die GVO und DVO abgelöst.

Übernahme der GVO und DVO im Verhältnis Schweiz–EFTA

- B10** Die [VO \(EWG\) Nr. 1408/71](#) und [574/72](#) wurden im Verhältnis Schweiz–EFTA per 1.1.2016 durch die GVO und DVO abgelöst.

Vorrang des EU-Rechts

Keine Verdrängung von günstigerem nationalen Recht

- B11** Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gilt grundsätzlich nur für die EU-Mitgliedstaaten. Das Bundesgericht hat jedoch in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die staatsvertragliche Regelung schweizerischem Recht vorgeht.³⁴

Die GVO und DVO entfalten somit unmittelbare Wirkung in der Schweiz und sind den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften übergeordnet.

- B12** Da GVO und DVO im Wesentlichen koordinierende Funktion haben, verdrängen sie günstigere einzelstaatliche Regelungen nicht (sog. Petroniprinzip).

Im Urteil Petroni³⁵ hielt der EuGH fest, durch Normierungen in der GVO und DVO bestehe bloss die Kompetenz zur Erweiterung von Ansprüchen von Wandererwerbstätigen mittels Koordinierungsbestimmungen, nicht aber eine solche zur Kürzung von Leistungen, die schon allein aufgrund nationalen Rechts, d. h. ohne Heranziehen der gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsbestimmungen, entstanden sind oder aufrechterhalten werden. Aufgrund der Koordinierungsbestimmungen kann ein nationaler Anspruch nicht verloren gehen oder geschmälert werden.

³⁴ [BGE 119 V 171](#) Erw. 4a mit Hinweisen und [BGE 133 V 367](#).

³⁵ EuGH, Rs. [24/75](#) (Petroni).

Räumlicher Geltungsbereich

Allgemeines

- B13** GVO und DVO selber regeln ihren räumlichen Geltungsbereich nicht ausdrücklich.

Als auf den EU-Vertrag gestütztes Sekundärrecht gelten die GVO und DVO in den Staatsgebieten der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahmen; s. B16).

Ausserdem gelten die GVO und DVO aufgrund des [EFTA-Übereinkommens](#) seit dem 1.1.2016 auch zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Mitgliedstaaten (s. B17 f.).

Räumlicher Geltungsbereich gemäss FZA

- B14** Den räumlichen Geltungsbereich des [FZA](#) bestimmt Art. 24 FZA. Danach gilt es für die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten.

- B15** Im Zeitpunkt des Abschlusses des [FZA](#) am 21.6.1999 umfasste die Europäische Gemeinschaft die Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich (EU-15).

Aufgrund des Beitritts von zehn weiteren Staaten zur EU am 1.5.2004 wurde der räumliche Anwendungsbereich des [FZA](#) mit Wirkung ab 1.4.2006 auf diese neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt (EU-8 plus Malta und Zypern).³⁶

Eine weitere räumliche Ausdehnung hat das [FZA](#) aufgrund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur EU seit dem 1.6.2009 erfahren.³⁷ Diese beiden Staaten wurden ab dem 1.6.2016 zunächst mit Einschränkungen in das FZA aufgenommen. Seit dem 1.6.2019 geniessen sie volle Freizügigkeit.

Seit dem 1.1.2017 gilt auch für das neue EU-Mitglied Kroatien Personenfreizügigkeit.³⁸ Ursprünglich war eine eingeschränkte Anwendung bis zum 31.12.2023 vorgesehen. Diese wurde vom Bundesrat allerdings auf den 31.12.2021 verkürzt. Somit profitieren kroatische Staatsangehörige nun bereits seit dem 1.1.2022 von der vollständigen Personenfreizügigkeit.

Seit dem 1.1.2021 ist das FZA für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar. Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger regelt den Erhalt der bis zum 31.12.2020 erworbenen Rechte (s. Kapitel Zusammenrechnung, Leistungsexport und Leistungsimport).

³⁶ S. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von neuen Mitgliedstaaten als Vertragsstaaten infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 26.10.2004 ([AS 2006 995](#)).

³⁷ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 27.5.2008 ([SR 0.142.112.681.1](#)).

³⁸ Die Ventilklausel kann bis am 31.12.2026 angewendet werden (www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta.html).

B16 GVO und die DVO gelten in der Schweiz und folgenden Staatsgebieten der EU-Mitgliedstaaten³⁹:

- Belgien (BE);
- Bulgarien (BG);
- Dänemark (DK)
ohne: Grönland und Färöer;
- Deutschland (DE);
- Estland (EE);
- Finnland (FI)
einschliesslich: Åland-Inseln;
- Frankreich (FR)
einschliesslich: Guadeloupe (inkl. La Désirade, Les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und dem französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Guayana und La Réunion;
ohne: Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, Wallis und Futuna, Mayotte und Saint-Pierre-et-Miquelon;
- Griechenland (EL)
einschliesslich: Berg Athos;
- Irland (IE);
- Italien (IT)
- Kroatien (HR)
- Lettland (LV);
- Litauen (LT);
- Luxemburg (LU);
- Malta (MT);
- Niederlande (NL)
ohne: Niederländische Antillen (Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin, Sint Eustatius);
- Österreich (AT);
- Polen (PL);
- Portugal (PT)
einschliesslich: Azoren und Madeira;
- Rumänien (RO);
- Schweden (SE);
- Slowakei (SK);
- Slowenien (SI);
- Spanien (ES)
einschliesslich: Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla;

³⁹ https://europa.eu/european-union/about-eu/countries_de.

- Tschechische Republik (CZ);
- Ungarn (HU);
- Vereinigtes Königreich (UK)⁴⁰
einschliesslich: Gibraltar
ohne: Kanalinseln, Isle of Man, Akrotiri und Dhekelia (Zypern), Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, South Georgia, südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos, britische Jungferninseln und Bermudainseln;
- Zypern (CY)
ohne: von der Regierung der Republik Zypern nicht kontrollierter Teil.

Die Ländercodes der EU-Mitgliedstaaten sind auf der [Eurostat-Website](#) zu finden.

Räumlicher Geltungsbereich gemäss EFTA-Übereinkommen

- B17** Die seit dem 1.1.2016 zwischen der Schweiz (CH) und den andern EFTA-Staaten Island (IS), Liechtenstein (LI) und Norwegen (NO) anwendbaren GVO und DVO lösen die [VO \(EWG\) Nr. 1408/71](#) und [574/72](#) ab. Bezüglich des Übergangsrechts wird auf B41 verwiesen.
- B17a** Das Fehlen einer übergreifenden Koordinierung zwischen dem [FZA](#) und dem [EFTA-Übereinkommen](#) führt allerdings weiterhin dazu, dass die Schweiz:
- den EU-Staatsangehörigen die in einem EFTA-Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht anrechnen kann;
 - den EFTA-Staatsangehörigen die in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht anrechnen kann;
 - den EU-Staatsangehörigen einen Leistungsexport in die EFTA nicht bewilligen kann;
 - den EFTA-Staatsangehörigen einen Leistungsexport in die EU nicht bewilligen kann;
 - beim Leistungsimport von EU-Staatsangehörigen aus der EFTA in die Schweiz nicht den Verpflichtungen nach GVO und DVO unterliegt; und
 - beim Leistungsimport von EFTA-Staatsangehörigen aus der EU in die Schweiz nicht den Verpflichtungen nach GVO und DVO unterliegt.

⁴⁰ Das Vereinigte Königreich ist per 31.1.2020 aus der EU ausgetreten. In diesem Zusammenhang gilt nun das Abkommen vom 25.2.2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.113.672), das seit dem 1.1.2021 vorläufig angewendet wurde und am 1.3.2021 durch Notenaustausch in Kraft getreten ist. Für Personen, die sich nach dem 1.1. 2021 neu in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, gelangt das seit dem 1.11.2021 durch Notenaustausch provisorisch angewendete neue Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (SR 0.831.109.367.2) zur Anwendung.

Persönlicher Geltungsbereich

Allgemeines

- B18** Der persönliche Geltungsbereich des EU-Sozialrechts wird durch das [FZA](#) und das [EFTA-Übereinkommen](#) einerseits und durch die GVO und DVO andererseits definiert.

FZA

- B19** Unter den persönlichen Geltungsbereich des [FZA](#) fallen schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der in B16 aufgeführten Staaten. Auf Drittstaatsangehörige findet das [FZA](#) grundsätzlich keine Anwendung. Für Drittstaatsangehörige gelten hinsichtlich der eigenen Ansprüche weiterhin die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen⁴¹.

EFTA-Übereinkommen

- B20** Unter den persönlichen Geltungsbereich des [EFTA-Übereinkommens](#) fallen schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der in B17 aufgeführten Staaten. Auf Drittstaatsangehörige findet das [EFTA-Übereinkommen](#) grundsätzlich keine Anwendung. Für Drittstaatsangehörige gelten hinsichtlich der eigenen Ansprüche weiterhin die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen⁴¹.

GVO: Drittstaatsangehörige im Allgemeinen

- B21** Die Ausweitung der Anwendung der GVO und DVO auf Drittstaatsangehörige (=Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten) wird für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1231/2010](#) vom 24.11.2010 geregelt. Diese Verordnung gilt nicht für die Schweiz sowie die EWR-Staaten. Für Drittstaatsangehörige gelten hinsichtlich der eigenen Ansprüche weiterhin die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen⁴¹.

Der Bundesrat legt jährlich die Höchstzahlen für gut qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten sowie die Höchstzahlen für Dienstleistungserbringer/-innen aus der EU/EFTA fest.

GVO: Staatenlose und Flüchtlinge

- B22** Drittstaatsangehörige Staatenlose und Flüchtlinge haben im Verhältnis zur Schweiz kein Recht auf Personenfreizügigkeit. Auch in einigen Mitgliedstaaten hat dieser Personenkreis nur eingeschränkte Rechte hinsichtlich der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- B23** Gemäss Art. 2 GVO fallen auch Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedsstaat unter den Geltungsbereich der GVO. Wandern solche Personen aus einem Mitgliedstaat in die Schweiz ein und erhalten sie hier eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, so fallen sie bei einer allfälligen Arbeitslosigkeit gestützt auf Art. 2 GVO unter die gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsbestimmungen.

⁴¹ Informationen zu Sozialversicherungsabkommen:
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/sozialversicherungsabkommen/informationen-zu-abkommen0.html

GVO: Familienangehörige und Hinterbliebene

B24 Gemäss Art. 2 GVO gilt die Verordnung auch für die Familienangehörigen und Hinterbliebenen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats. Die Staatsangehörigkeit des/der Familienangehörigen ist dabei unerheblich.

B25 Die GVO kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn Leistungen zu koordinieren sind, auf die Familienangehörige oder Hinterbliebene kraft ihrer Eigenschaft als Familienangehörige oder Hinterbliebene Anspruch haben (sogenannte abgeleitete Rechte). Bei den ALV-Leistungen handelt es sich um Ansprüche, die den berechtigten Personen kraft ihrer Eigenschaft als versicherte Arbeitnehmer/-innen, Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige zustehen und nicht um solche, die ihnen kraft ihrer Eigenschaft als Familienangehörige oder Hinterbliebene zustehen. Deshalb ist die GVO im Bereich der ALV nicht auf Familienangehörige und Hinterbliebene anwendbar.

⇒ Beispiel

Der russische Staatsbürger Herr RUS zieht mit seiner deutschen Ehegattin Frau DE von Österreich kommend (wo beide 3 Jahre lang gelebt und gearbeitet haben) in die Schweiz. Hier arbeitet er für die A GmbH, wo er aus betrieblichen Gründen nach 4 Monaten entlassen wird. Herr RUS beantragt ALE und beruft sich auf Art. 2 GVO, wonach die Verordnungen für ihn gelten und er somit auch von der Totalisierung gemäss Art. 6 i. V. m. Art. 61 GVO profitieren könne.

Lösung: Der Drittstaatsangehörige Herr RUS kann sich für ALV-Leistungen nicht auf Art. 2 GVO berufen. Er kann somit nicht von der Totalisierung profitieren.

GVO: Nichterwerbstätige

B26 Art. 2 GVO macht keinen Bezug zur wirtschaftlichen Aktivität mehr. Unter die Koordinierungsbestimmungen fallen somit auch Nichterwerbstätige.

B27 Im Bereich der ALV hingegen bleibt die wirtschaftliche Stellung ein wichtiges Anknüpfungskriterium der Koordinierung. Dies ergibt sich aus den Normen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts (s. Kapitel D).

Nachweis der Staatsangehörigkeit

B28 Die Staatsangehörigkeit ist durch Vorlage eines gültigen Reisepasses, einer gültigen nationalen Identitätskarte oder eines vergleichbaren amtlichen Ausweises nachzuweisen. Wird eines dieser Dokumente vorgelegt, ist die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person anzuerkennen, und es erfolgt keine weitere Überprüfung.

Die Pflicht zur Prüfung der Staatsangehörigkeit obliegt den RAV.

B29 Die Staatenlosigkeit und Flüchtlingseigenschaft sind nachzuweisen durch:

- Vorlage des Reiseausweises für Staatenlose;
- Vorlage des Reiseausweises für Flüchtlinge.

Sachlicher Geltungsbereich

Art. 3 GVO

- B30** Die GVO und DVO koordinieren die nationalen Rechtsordnungen in Bezug auf Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft, Invalidität, Alter, Leistungen an Hinterbliebenen, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Arbeitslosigkeit, Vorruhestandsleistungen und Familienleistungen.
- B31** Leistungen bei Arbeitslosigkeit charakterisieren sich dadurch, dass sie Einkommensersatzfunktion haben, dass die geldleistungsempfangende Person verpflichtet ist, sich als arbeitssuchend registrieren zu lassen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen hat oder keine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausüben darf, mit der Einkünfte erzielt werden, die eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen.
- B32** Der Begriff der Leistungen bei Arbeitslosigkeit umfasst folgende Leistungen des AVIG:
- ALE;
 - KAE;
 - SWE;
 - AMM fallen unter den Begriff der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wenn und soweit diese Leistungen Arbeitnehmer/-innen zukommen, die schon arbeitslos sind oder deren Arbeitsplatz konkret gefährdet ist. Trifft dies nicht zu, so stellen die Massnahmen keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Sinne der GVO, sondern lediglich soziale Vergünstigungen dar;⁴²
 - Leistungen nach Art. 59d AVIG stellen keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit dar.
- B33** Die Leistungsart IE fällt nicht unter den Begriff der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH⁴³ gilt auch unter der neuen GVO.⁴⁴
- Die IE gemäss Art. 51 ff. AVIG deckt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin. Sie setzt eine Lohnforderung der versicherten Person gegenüber der arbeitgebenden Person voraus.
- B34** Die aufgrund von Art. 14 AVIG fliessenden Leistungen (Beitragszeitbefreiung) stellen keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Sinne der GVO, sondern lediglich soziale Vergünstigungen dar. Sie werden somit von der GVO und DVO nicht erfasst (s. z. B. G16).

⁴² EuGH, Rs. [375–85](#) (Campana).

⁴³ EuGH, Rs. [39–76](#) (Mouthaan).

⁴⁴ [BGE 132 V 82](#) Erw. 5.3.

Fehlende Koordinierung zwischen dem FZA und EFTA-Übereinkommen

B35 Zwischen dem [FZA](#) und dem [EFTA-Übereinkommen](#) besteht keine Vernetzung, d. h. keine vertragsübergreifende Koordinierung. Das FZA und das EFTA-Übereinkommen gelten in persönlicher Hinsicht für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsparteien und sind in räumlicher Hinsicht nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich innerhalb der jeweiligen Vertragsstaaten verwirklichen.

Das Fehlen einer übergreifenden Koordinierung zwischen dem [FZA](#) und dem [EFTA-Übereinkommen](#) führt z. B. dazu, dass die Schweiz EU-Staatsangehörigen, die in einem EFTA-Mitgliedstaat oder EFTA-Staatsangehörigen, die in der EU zurückgelegten Versicherungszeiten nicht anrechnen kann.⁴⁵ Auch ein Leistungsexport aus der Schweiz ist für EU-Staatsangehörige weiterhin nur in die EU respektive für EFTA-Staatsangehörige weiterhin nur in die EFTA möglich (s. B17a).

B36 Darin liegt kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Einen Anspruch auf Nichtdiskriminierung bzw. Gleichbehandlung haben die Staatsangehörigen jeweils nur in Bezug auf diejenigen Personen, die persönlich unter dasselbe Abkommen fallen (s. Art. 2 [FZA](#) sowie Art. 2 Anhang K – Anlage 1 des [EFTA-Übereinkommens](#)). Daran ändert die Rechtsprechung des Bundesgerichts in [9C 313/2010](#), mit welchem es die Gottardo-Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen hat, nichts. Die auf die Gottardo-Rechtsprechung bezugnehmenden [Empfehlung Nr. P1](#) und die diese ablösende Empfehlung Nr. H1 wurden nicht in Anhang II des [FZA](#) aufgenommen.⁴⁶

⇒ Beispiel

Die norwegische Staatsangehörige Frau NO mit Wohnsitz in der Schweiz übt in der Schweiz während etwas mehr als 6 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung aus. Davor hat sie mehrere Jahre in Deutschland gearbeitet und gewohnt.

Frage: Kann die in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeit berücksichtigt werden, so dass die Versicherte insgesamt genügend Beitragszeit vorweisen kann?

Lösung: Frau NO fällt als EFTA-Staatsangehörige unter den persönlichen Geltungsbereich des EFTA-Übereinkommens. Obwohl seit dem 1. Januar 2016 zwischen der Schweiz und den andern EFTA-Staaten die GVO angewendet wird, bleibt eine Berücksichtigung der in Deutschland (EU) zurückgelegten Versicherungszeiten wegen fehlender Koordinierung zwischen dem FZA und EFTA-Übereinkommen ausgeschlossen.

B37 Diese fehlende Koordinierung hat Auswirkungen auf folgende Bereiche:

- Kapitel D: Bestimmung des anwendbaren Rechts (z. B. Mehrfachstätigkeit);
- Kapitel E: Zusammenrechnung von Zeiten (E8 ff.);
- Kapitel G: Leistungsexport (G6);
- Kapitel H: Leistungsimport (H16 ff.).

⁴⁵ [BGE 136 V 244.](#)

⁴⁶ Fassung gemäss Aktualisierung vom 1.12.2014.

Weitergeltung zwischenstaatlicher Abkommen⁴⁷

Art. 8 Abs. 1 GVO

- B38** Die GVO und DVO treten im Rahmen ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit.
- B39** Die zwischenstaatlichen Abkommen über die ALV zwischen der Schweiz und Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Liechtenstein sind somit grundsätzlich in denjenigen Bereichen sistiert, die persönlich und sachlich von der GVO erfasst sind.
- Einzelne Abkommensbestimmungen, die einen von der GVO persönlich und sachlich erfassten Sachverhalt regeln, müssen gemäss Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GVO in Anhang II GVO erwähnt sein, um weiterhin Geltung beanspruchen zu können.
- B39a** Gemäss der Rechtsprechung des EuGH⁴⁸ bleiben die Bestimmungen eines für die versicherte Person günstigeren zwischenstaatlichen Abkommens anwendbar, wenn innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat zurückgelegt wurden.
- B39b** Weiterhin Geltung hat die Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen (Art. 8 Abs. 5 des [Abkommens Schweiz–Deutschland](#)): Grenzgänger/-innen mit Wohnsitz in Büsingen und Beschäftigungsort in der Schweiz haben Anspruch auf ALE in der Schweiz.
- B40** Die in den Abkommen enthaltenen Bestimmungen in Bereichen, die persönlich und/oder sachlich nicht durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckt sind, sind weiter anwendbar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Regelungen für Grenzgänger/-innen aus Drittstaaten. Entsprechende Bestimmungen bestehen mit Deutschland, Liechtenstein, Frankreich und Österreich.⁴⁹

⇒ Beispiel

Die deutsche Staatsangehörige Frau DE wohnt in der Schweiz (Buchs, SG) und arbeitet in Liechtenstein (=Grenzgängerin). Sie wird arbeitslos und meldet sich in der Schweiz an ihrem Wohnort zum Bezug von ALE.

Lösung: Frau DE ist EU-Staatsangehörige und unterliegt dem FZA und der GVO. Das FZA ist aber auf einen Sachverhalt, der sich ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs des FZA verwirklicht, nicht anwendbar. Da vorliegender Sachverhalt nicht durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckt ist, ist grundsätzlich das zweiseitige Abkommen anwendbar.

⁴⁷ Liste der Sozialversicherungsabkommen auf www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/sozialversicherungsabkommen.html

⁴⁸ Urteile des EuGH in den Rs. [C-227/89](#) (Rönfeldt), [C-75/99](#) (Thelen) und [C-277/99](#) (Kaska).

⁴⁹ Gemäss Art. 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Frankreich über die Arbeitslosenversicherung, Art. 7 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung sowie Art. 7 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Arbeitslosenversicherung ist jeweils der Wohnstaat für arbeitslose Grenzgänger/-innen zuständig, die ihren Wohnsitz in den erwähnten Vertragsstaaten haben und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmungen gelten demnach für alle ausländischen Staatsangehörigen, die als Grenzgänger/-innen in der Schweiz gearbeitet haben und ihren Wohnsitz in Frankreich, Österreich oder Liechtenstein haben. Art. 3 Bst. c des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung enthält dieselben Bestimmungen, allerdings nur für Versicherte mit Wohnsitz im Grenzgebiet.

Übergangsbestimmungen⁵⁰

Art. 87 GVO

In der Vergangenheit liegende Ereignisse

B41 Die GVO und DVO entfalten unmittelbare Wirkung mit ihrem Inkrafttreten, und zwar nicht nur für Ereignisse, die in der Zukunft liegen, sondern auch für in der Vergangenheit liegende Ereignisse, die noch Auswirkungen auf die Zukunft haben.

So sind z. B. in einem Zeitraum vor Inkrafttreten der GVO und DVO zurückgelegte Zeiten gemäss den Bestimmungen der GVO und DVO zu berücksichtigen, wenn der Antrag nach GVO und DVO zu beurteilen ist.

Gleichermassen erfolgt die Berücksichtigung von in einem Zeitraum vor Inkrafttreten der GVO verwirklichten Sachverhalten im Rahmen der Sachverhaltsgleichstellung nach neuem Recht, wenn der Antrag nach GVO und DVO zu beurteilen ist.

⁵⁰ Das intertemporale Recht ist insbesondere massgebend für Schweiz-EFTA-Sachverhalte, da die Schweiz in ihrem Verhältnis zur EFTA seit dem 1.1.2016 ebenfalls die GVO und DVO anwendet. Siehe auch BGE [138 V 533](#). Vgl. zum Ganzen die ausführlichen Übergangsbestimmungen von [Art. 87 GVO](#).

Übergangsfristen

EU-15 und EFTA

- B45** Das ursprünglich mit der EU-15 am 21.6.1999 abgeschlossene und am 1.6.2002 in Kraft getretene [FZA](#) sah im Bereich der ALV eine siebenjährige Übergangsfrist vor, während der die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Totalisierungsprinzip) nicht auf Inhaber/-innen einer Kurzaufenthaltsbewilligung angewendet werden konnte, das heisst auf Arbeitnehmer/-innen mit einem Arbeitsvertrag mit einer Dauer von weniger als einem Jahr. Analoges galt für das [EFTA-Übereinkommen](#).
- B46** Für Kurzaufenthalter/-innen aus der EFTA und der EU-15⁵¹ sowie aus Malta und Zypern trat das Totalisierungsprinzip per 1.6.2009 in Kraft.

EU-8⁵²

- B47** Die Ausdehnung des [FZA](#) auf die zehn 2004 beigetretenen EU-Staaten (EU-8 plus Malta und Zypern) wurde 2005 vom Volk genehmigt und am 1.4.2006 in Kraft gesetzt. In dem am 26.10.2004 unterzeichneten [Protokoll zu Anhang II des FZA](#) wurde eine separate Übergangsregelung in Bezug auf die neuen osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten festgelegt.
- B49** Für Kurzaufenthalter/-innen aus der EU-8 gilt das Totalisierungsprinzip seit dem 1.5.2011.
- B50** Für Staatsangehörige aus Malta und Zypern (griechischer Teil) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Staatsangehörige der EU-15 (B45 f.).

Bulgarien und Rumänien

- B51** Die Ausdehnung des [FZA](#) auf die 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien trat am 1.6.2009 in Kraft. Seit dem 1.6.2019 gilt für Rumänien und Bulgarien die volle Personenfreizügigkeit.

Kroatien

- B54** Das FZA wurde per 1.1.2017 auf Kroatien ausgedehnt, das der EU im Jahr 2013 beigetreten ist. Seither sind die GVO und DVO im Verhältnis zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar. Ursprünglich war eine eingeschränkte Anwendung bis zum 31.12.2023 vorgesehen, die der Bundesrat allerdings auf den 31.12.2021 verkürzt hat. Somit profitieren kroatische Staatsangehörige nun bereits seit dem 1.1.2022 von der vollständigen Personenfreizügigkeit.

Für kroatische Staatsangehörige mit einem Arbeitsvertrag mit einer Dauer von weniger als einem Jahr (Kurzaufenthalter/-innen) gilt das Totalisierungsprinzip seit dem 1.1.2022 uneingeschränkt (s. Kapitel E). In einem Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungszeiten

⁵¹ EU-15: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Luxemburg, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich.

⁵² EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechisch Republik, Ungarn.

können bei einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz folglich berücksichtigt werden.

Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU

B54b Das FZA zwischen der Schweiz und der EU ist seit dem 1.1.2021 nicht mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar.

Die Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, die Personen in Verbindung mit der Schweiz und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des FZA vor dem 1.1.2021 erworben hatten, werden durch [das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger](#) weiterhin gewährleistet. Mit einem Beschluss des Gemischten Ausschusses Schweiz–EU wurde dieser Grundsatz auf die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt.⁵³

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 gelten weiter für:

- Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten, die am 31.12.2020 im Vereinigten Königreich wohnen und arbeiten;
- Britische Staatsangehörige, die am 31.12.2020 in der Schweiz wohnen und arbeiten;
- Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten, die am 31.12.2020 in der Schweiz wohnen und im Vereinigten Königreich arbeiten;
- Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und der EU-Mitgliedstaaten, die am 31.12.2020 im Vereinigten Königreich wohnen und in der Schweiz arbeiten.

Somit haben Staatsangehörige der Schweiz, des Vereinigten Königreichs sowie der EU-Mitgliedstaaten, für die das FZA am 31.12.2020 anwendbar war, weiterhin Anspruch auf die Zusammenrechnung der Beitragszeiten und auf den Leistungsexport.

Das neue [Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich](#) gilt für alle nach dem 1.1.2021 eingetretenen Fälle (vgl. Weisung TC 2023/03: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich).

⁵³ [Beschluss Nr. 1/2020 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 15. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit](#)

Formulare

Arten von Formularen

B55 Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Mitgliedstaaten wurden einheitliche Formulare in allen Amtssprachen der EU entwickelt.

Es sind grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden:

- Formulare für die Versicherten (PD; B61 ff.);
- Formulare, die zwischen den Trägern übermittelt werden (U-Formulare; B66 ff.).

Sprachen

B57 Formulare und Schreiben an ausländische Träger können in einer der drei Amtssprachen abgefasst werden. Ausländische Träger können sich ihrer Amtssprache bedienen (Art. 76 Abs. 7 GVO).

Weiterleitungspflicht

B58 Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe können gemäss Art. 81 GVO mit Frist wahrer Wirkung bei einem entsprechenden Träger eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. Bei einem schweizerischen Träger eingegangene, an ausländische Träger der ALV gerichtete Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich weiterzuleiten.

Flows und BUC

B59 Der Austausch der Formulare in Papierform (Paper SED) zwischen den Trägern ist durch vorgegebene Abläufe (sog. Flows) definiert.

Ein BUC (Business Use Case) ist ein standardisierter Prozess, der denselben Inhalt umfasst wie die Paper SED, der ausschliesslich auf elektronischem Weg zwischen Institutionen durchgeführt wird.

B60 Ein Flow beinhaltet immer ein auslösendes Ereignis (Anfrage, z. B. Anforderung des Versicherungsverlaufs, U001) und eine darauffolgende Reaktion (Antwort, z. B. Versicherungsverlauf, U002).

Formulare für die Versicherten (PD)

B61 Die Versicherten können die für ihren Anspruch erforderlichen Daten in Papierform erhalten. Diese Dokumente werden als «Portable Documents» (PD, tragbare Dokumente) bezeichnet.

B62 PD U1 «Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind»: Dokument über die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit sowie über sonstige leistungsrelevante Sachverhalte.

- B63** PD U2 «Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit»: Dokument für die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat.
- B64** PD U3 «Umstände, die sich auf den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit auswirken könnten»: Information der arbeitslosen Person über potentielle Leistungsstörungen, die der Träger im Staat der Arbeitssuche dem für die Leistungszahlung zuständigen Träger mitgeteilt hat.

Formulare, die zwischen Trägern übermittelt werden (U-Formulare)

- B66** Die Träger der ALV in den verschiedenen Staaten sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 76 GVO).
- B67** Art 4 Abs. 2 DVO sieht vor, dass die Kommunikation der Träger untereinander in elektronischer Form mit speziellen Programmen erfolgt (EESSI / RINA GUI).

Die RINA GUI Anwendung ist für alle Schweizer ALV-Durchführungsstellen verfügbar. Die Informationen zur Nutzung gemäss EESSI (RINA GUI) sind auf dem TCNet zu finden.

ALV-bezogene BUCs:

BUC-Code	BUC-Name	Beschreibung	SED
UB_BUC_01	Informationsaustausch, um über einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung zu entscheiden	Dieser BUC wird für den Austausch von Informationen verwendet, die für die Gewährung von Leistungen notwendig sind.	U001, U002, U003, U004, U005, U006, U001CB, U017,
UB_BUC_02	Export von Arbeitslosenleistungen	Dieser BUC wird für den Transfer (Export) von Arbeitslosenleistungen einer stellensuchenden Person verwendet, die in einem anderen Mitgliedstaat auf Stellensuche geht.	U007, U008, U009, U010, U011, U012, U013, U014, U015, U016.
UB_BUC_03	Gleichzeitige Anmeldung	Dieser BUC wird für Grenzgänger/-innen verwendet, um sie sowohl im Wohnstaat als auch im Staat ihrer letzten Tätigkeit anzumelden.	U018, U019
UB_BUC_04	Der Verbindungsstelle vorbehalten		

- B68** Für die U-Formulare ist das EESSI zu verwenden.

Ist ein elektronischer Datenaustausch gemäss EESSI für den gewählten BUC nicht möglich (<https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/cai/cai/select-country/language/de>), dürfen die Formulare in Absprache mit SECO/TC per Post oder E-Mail (über die anerkannten sicheren Nachrichtenplattformen) übermittelt werden.

Für alle tragbaren Dokumente zwischen Träger und Versicherten, welche nicht gemäss EESSI elektronisch ausgetauscht werden können, stehen sogenannte Paper SED zur Verfügung (verfügbare Anwendungen ausserhalb von RINA GUI).

Flows Übersicht

B69 Austausch von Informationen über Zeiten

	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
«Normale» Arbeitnehmende	U001	Der für die Leistungsgewährung zuständige Staat fordert den Versicherungsdatensatz vom Staat, in dem die arbeitslose Person früher tätig war, an.	U001 wird für «normale» Arbeitnehmende und Grenzgänger/-innen verwendet. U001 beinhaltet neben der Angabe des Zeitraums, für den Daten benötigt werden, weitere Angaben (z. B. Angaben zu Arbeitgeber/in), damit der Staat der früheren Tätigkeit die angeforderten Zeiten bescheinigen kann.
	U002	Der Staat der letzten Tätigkeit bescheinigt den angeforderten Versicherungsdatensatz.	U002 wird nur für «normale» Arbeitnehmende (nicht für echte oder unechte Grenzgänger/-innen) verwendet. U002 beinhaltet die Daten, die zur Feststellung des Leistungsanspruchs (Beginn, Dauer) benötigt werden.
Grenzgänger/in	U001 CB	Siehe oben	Vgl. Formular U001: Stammt das Formular aus Doc-Genie, muss nur das Kästchen «Grenzgänger/-in» angekreuzt werden.
	U017	Der Staat der letzten Tätigkeit bescheinigt den angeforderten Versicherungsdatensatz.	U017 wird nur für echte und unechte Grenzgänger/-innen verwendet. U017 beinhaltet die Daten, die zur Feststellung des Leistungsanspruchs (Beginn, Dauer) benötigt werden. Bei echten und unechten Grenzgänger/-innen müssen für die Bemessung grundsätzlich zusätzlich ausländische Verdienstdaten angefordert werden (s. F23 ff.).

B70 Austausch von Verdienstdaten

	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
Grenzgänger/in	U003	Der für die Leistungsgewährung zuständige Staat fordert die Verdienstdaten vom Staat, in dem die arbeitslose Person früher tätig war, an.	Ausländische Verdienstdaten werden grundsätzlich nur für die Bemessung bei echten und unechten Grenzgänger/-innen benötigt.
	U004	Der Staat der letzten Tätigkeit bescheinigt die angeforderten Verdienstdaten.	Bei der Bescheinigung von Verdienstdaten für Italien muss das spezielle U004-IT verwendet werden, allerdings nur beim Flow auf Papier.

B71 Austausch von Informationen über Familienangehörige

	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
«normale» Arbeitnehmende und Grenzgänger/-innen (alle)	U005	Ein Mitgliedstaat, bei dem die Familienangehörigen in die Bemessung einfließen, fordert Informationen von den Staaten an, in denen die Familienangehörigen wohnen.	
	U006	Der Mitgliedstaat, in dem die Familienangehörigen wohnen, bescheinigt (soweit möglich) die angeforderten Informationen.	

B72 Leistungsexport/Leistungsimport

	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
Leistungsexport ohne PD U2 (Ausnahmefall)	U007	Die versicherte Person meldet sich im Staat der Arbeitssuche an, ohne das PD U2 vorzulegen (z. B. wegen Verlust, Nichtausstellung). Der Träger im Staat der Arbeitssuche fordert das Dokument für den Leistungsexport bei der Verbindungsstelle an.	Ausnahmefall! Grundsätzlich sollte die arbeitslose Person das PD U2 beim Träger im Staat der Arbeitssuche vorlegen können. Bei der Anforderung des Dokuments informiert der Träger im Staat der Arbeitssuche den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger bereits über den Tag der Anmeldung sowie die Adresse der versicherten Person im Staat der Arbeitssuche.
	U008	Der für die Leistungsgewährung zuständige Träger übersendet das Dokument für den Leistungsexport.	Falls der für die Leistungsgewährung zuständige Träger noch kein PD U2 ausgestellt hat, sendet er ein solches der arbeitslosen Person an die Adresse im Staat der Arbeitssuche.
Leistungsexport mit PD U2	U009	Der Träger im Staat der Arbeitssuche informiert den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger über die Registrierung der versicherten Person und ihre Adresse während der Arbeitssuche.	Standardfall, bei welchem die versicherte Person das PD U2 im Staat der Arbeitssuche vorlegt. Der Träger im Staat der Arbeitssuche muss sofort den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger über die Registrierung im Staat der Arbeitssuche informieren, damit dieser die Leistungsausrichtung aufnehmen respektive fortsetzen kann.
Mögliche Leistungsstörungen treten ein	U010	Wenn Umstände auftreten, die den Leistungsanspruch beeinflussen können, informiert der Träger im Staat der Arbeitssuche sofort den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger über diese Umstände.	Der Träger im Staat der Arbeitssuche gibt zusätzlich an, ob er über die Auswirkungen des gemeldeten Umstandes informiert werden möchte.
	U011	Wenn die Daten mit U010 angefordert wurden, informiert der für die Leistungsgewährung zuständige Träger den Träger im Staat der Arbeitssuche über die Auswirkungen der gemeldeten Umstände auf den Leistungsanspruch.	

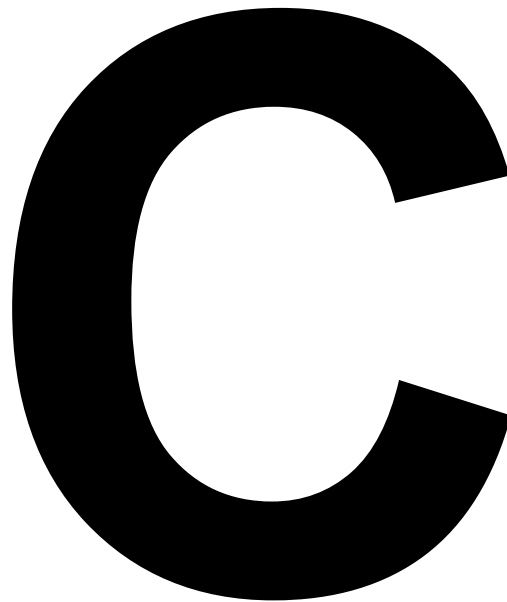
	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
Monatliche Statusmeldung zur versicherten Person	U012	Der für die Leistungsgewährung zuständige Träger kann vom Träger im Staat der Arbeitssuche einmalig eine monatliche Statusmeldung anfordern. Die Schweiz verzichtet auf diese Möglichkeit.	Gefragt werden kann nur, ob die versicherte Person noch im Staat der Arbeitssuche registriert ist und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllt. Als Antwort übermittelt der Träger im Staat der Arbeitssuche lediglich monatlich die Antwort «ja» oder «nein». Abgrenzung: Falls eine mögliche Leistungsstörung eintritt, muss der Träger im Staat der Arbeitssuche den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger sofort mit U010 über die Leistungsstörung informieren.
	U013	Der Träger im Staat der Arbeitssuche informiert den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger auf Anforderung monatlich über den Status der versicherten Person.	Siehe unter U012.
Rückkehr der versicherten Person	U014	Kehrt die versicherte Person vor Ende des Mitnahmezeitraums in den für die Leistungsgewährung zuständigen Staat zurück, informiert dieser den ausländischen Träger über den Tag der vorzeitigen Rückkehr.	Der Träger im Staat der Arbeitssuche kann seine Aktivitäten für die versicherte Person einstellen, wenn diese in den zuständigen Staat zurückkehrt. Der für die Leistungsgewährung zuständige Träger kann davon ausgehen, dass sich die versicherte Person beim Träger im Staat der Arbeitssuche abgemeldet hat.
Verlängerung des Mitnahmezeitraums	U015	Auf Gesuch hin kann der Mitnahmezeitraum auf max. 6 Monate verlängert werden. Mit U015 informiert der für die Leistungsgewährung zuständige Träger den Träger im Staat der Arbeitssuche über das neue Ende des verlängerten Exportzeitraums.	Die Schweiz macht von der Möglichkeit einer Verlängerung keinen Gebrauch.
Leistungsanspruch endet während des Mitnahmezeitraums	U016	Der Leistungsanspruch endet während des Mitnahmezeitraums und das Enddatum unterscheidet sich vom ursprünglich mit PD U2 oder U008 mitgeteilten Datum. In diesen Fällen informiert der für die Leistungsgewährung zuständige Träger den Träger im Staat der Arbeitssuche über das geänderte Ende des Leistungsanspruchs.	Der Träger im Staat der Arbeitssuche kann seine Aktivitäten nach GVO für die versicherte Person einstellen, wenn der Leistungsanspruch beendet ist. Verpflichtungen nach nationalem Recht können weiterhin bestehen.

B73 Grenzgänger/-innen – zusätzliche Arbeitssuchendmeldung

	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
Grenzgänger/-innen – zusätzliche Meldung im Staat der letzten Tätigkeit	U018	Wenn sich frühere Grenzgänger/-innen zusätzlich im Staat der letzten Tätigkeit als arbeitssuchend registrieren, kann der Staat der früheren Tätigkeit oder der Wohnstaat Informationen über die Registrierung und die Arbeitssuche im anderen Staat anfordern.	Die Verpflichtungen im Wohnstaat, der die Leistungen gewährt, haben Priorität. Die zusätzliche Arbeitssuchendmeldung im Staat der letzten Tätigkeit ist freiwillig. Pflichtverletzungen in diesem Staat haben keine Auswirkungen auf den Leistungsanspruch im Wohnstaat.
	U019	Der Träger im Wohnstaat bzw. im Staat der letzten Tätigkeit (d. h. der Empfänger des U018) informiert den Träger im anderen Staat über die Registrierung und die Arbeitssuche in seinem Staat.	

B74 Rückkehr unechter Grenzgänger/-innen in die Schweiz als Wohnstaat nach Leistungsbezug im letzten Tätigkeitsstaat (s. F14)

	SED	Beschreibung	Inhalt SED, Bemerkungen
Anfrage zum Anspruch auf Leistungsexport	U007 (auf EESSI)	Ein unechter Grenzgänger oder eine unechte Grenzgängerin hat zunächst Leistungen bei Arbeitslosigkeit im letzten Tätigkeitsstaat bezogen, während der Lebensmittelpunkt weiterhin in der Schweiz (Wohnstaat) besteht. Nach einem Leistungsbezug im letzten Tätigkeitsstaat kehrt er bzw. sie in die Schweiz zurück und beantragt dort ALE. Die Schweiz kann das Formular U007 verwenden, um sich über die Exportfähigkeit der Leistung vom letzten Tätigkeitsstaat in die Schweiz zu erkundigen.	Der Anspruch auf den Export des Leistungsanspruchs des letzten Tätigkeitsstaats hat Vorrang vor dem Leistungsanspruch im Wohnstaat.
	U008	Der Träger im letzten Tätigkeitsstaat informiert den Träger des Wohnstaats (hier die Schweiz) über die Registrierung der versicherten Person im letzten Tätigkeitsstaat, um einen (vorrangigen) Anspruch auf den Export von Leistungen des letzten Tätigkeitsstaates zu prüfen.	Der letzte Tätigkeitsstaat antwortet mit U008. Bei bestehendem Anspruch auf den Export des Leistungsanspruchs wird U008 komplett ausgefüllt. Wenn kein Anspruch auf den Export des Leistungsanspruchs besteht, wird das durch «Anspruch: Nein» im U008 bestätigt.



Bescheinigung schweizerischer Zeiten und Einkommen

Allgemeines

Bedeutung

- C1** Die Träger der ALV in den Mitgliedstaaten haben unter bestimmten Bedingungen schweizerische Zeiten und Einkommen für die Festlegung ihrer Leistungen zu berücksichtigen.
- C2** Inwiefern bescheinigte schweizerische Zeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer eines ausländischen Leistungsanspruches zu berücksichtigen sind, entscheidet der zuständige ausländische Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften.
- C3** Einige Staaten kennen für die zu berücksichtigenden Zeiten sehr lange Referenzzeiträume (Rahmenfristen). In solchen Fällen können die schweizerischen Zeiten auch mittels eines Auszugs aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug) der AHV-Ausgleichskasse erhoben und bescheinigt werden.

Formulare zur Bescheinigung: PD U1, U002, U017 und U004

- C4** Je nachdem, ob der Antrag zur Bescheinigung von der betroffenen Person oder vom zuständigen ausländischen Träger gestellt wird, werden unterschiedliche Formulare verwendet.
- C5** Beantragt die betroffene Person die Bescheinigung, erfolgt diese auf dem Formular PD U1.
Für das Ausstellen der PD U1 sind die Kassen zuständig. Details siehe C12 ff.
- C6** Die ausländischen Träger fordern die Bescheinigung schweizerischer Zeiten mit U001 oder U001 CB an. Die Bescheinigung erfolgt sodann mit U002 oder – bei Grenzgänger/-innen – mit U017.
Bei Grenzgänger/-innen werden ausserdem die Verdienstdaten mittels U003 angefordert. Die Bescheinigung der Verdienstdaten erfolgt sodann auf U004 (bzw. U004_IT für Italien, allerdings nur bei Papierformat). Auch bei Beschäftigungszeiten und Zeiten einer nicht versicherten selbständigen Erwerbstätigkeit können Einkommensdaten relevant sein und deshalb vom ausländischen Träger angefordert werden.
Bescheinigungen zu Handen der ausländischen Träger werden durch die Kassen oder die schweizerische Verbindungsstelle (SECO – TCFCpm) erstellt. Details siehe C18 ff.
- C7** Bis zur vollständigen Einführung des elektronischen Datenverkehrs (s. B67 ff.) kann es vorkommen, dass die Anforderung der Zeiten und Verdienste formlos oder auf alten Formularen erfolgt. Diese Vorgehensweise ist entgegenkommenderweise zu akzeptieren.

Antrag durch die betroffene Person: PD U1

Antrag: Form und Prüfung

- C9** Gemäss Art. 29 Abs. 2 ATSG geben die Versicherungsträger für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen unentgeltlich Formulare ab. Ein Antrag auf Ausstellung eines PD U1 ist daher schriftlich zu stellen.
- C10** Die Kassen geben zu diesem Zweck das Formular «Antrag auf Ausstellung eines PD U1» ab. Das Formular erlaubt die Erfassung aller für das Ausstellen der Bescheinigungen erforderlichen Daten.
- C11** Die Identität der antragstellenden Person ist anhand eines gültigen Reisepasses, einer gültigen nationalen Identitätskarte oder eines vergleichbaren amtlichen Ausweises festzustellen. Ausserdem muss die Richtigkeit der AHV-Nummer mit Hilfe des Auszahlungssystems der Arbeitslosenversicherung (ASAL) überprüft werden. Hat die versicherte Person noch keine AHV-Nummer, beantragt die ALK, als systematische Benutzerin der AHV-Nummer nach Art. 96 AVIG und Art. 153c AHVG, direkt bei der ZAS die Zuteilung einer AHV-Nummer im Offline-Batchverfahren.
- C11a** Die meisten Mitgliedstaaten wenden die GVO und DVO auch auf Drittstaatsangehörige an. Diese Dienstleistung hat die Schweiz gegenüber Drittstaatsangehörigen folglich ebenfalls zu erbringen, obwohl sie die [Verordnung \(EU\) Nr. 1231/2010](#) nicht ratifiziert hat (s. H18).

Zuständige Durchführungsstelle

- C12** Zuständig für das Ausstellen des PD U1 sind die Arbeitslosenkassen.
- C13** Ist die betreffende Person im ASAL erfasst, da sie in der Vergangenheit schweizerische ALE bezogen hat, so ist diejenige Kasse, welche der versicherten Person letztmals Leistungen ausgerichtet hat, zuständig. Andernfalls hat sie freie Kassenwahl.
- Der Grund für diese Zuständigkeitsregel liegt darin, dass bei der Bescheinigung schweizerischer Zeiten ein bestehendes Dossier beizuziehen ist, damit bezogene Leistungen⁵⁴ bescheinigt werden können. Da die entsprechenden Angaben evtl. zu Rückfragen führen, ist es wichtig, dass die über alle allenfalls notwendigen Daten verfügende Stelle von Beginn an in den Prozess eingebunden ist.
- Ausserdem können die für die Ausstellung der angeforderten Formulare erforderlichen Informationen (mindestens teilweise) dem Kassen-Dossier entnommen werden.
- C14** Die Erstellung des PD U1 hat mit dem vom SECO-TC zur Verfügung gestellten Tool korrekt und vollständig zu erfolgen, damit jederzeit von jeder Arbeitslosenkasse und vom SECO-TC geprüft werden kann, ob und für welche Zeit allenfalls bereits ein PD U1 ausgestellt wurde. Bei Nichteinhaltung können für diese Arbeiten keine Leistungspunkte gewährt werden.

⁵⁴ S. PD U1 bzw. U002 oder U017

Arbeitslosenkassenwahl

C15 Die freie Kassenwahl beschränkt sich auf Kassen, deren Tätigkeitsgebiet den Wohn- oder Aufenthaltsort der betroffenen Person umfassen.

C16 Hatte die betroffene Person während ihrer letzten Tätigkeit keinen Wohn- oder Aufenthaltsort in der Schweiz, ist eine derjenigen Kassen zuständig, in deren Tätigkeitsgebiet der Betriebssitz des letzten Arbeitgebers oder der letzten Arbeitgeberin der betreffenden Person / Betriebssitz der selbständigen Person liegt.

Wenn der letzte Beschäftigungsort der betreffenden Person nicht in der Schweiz liegt, weil die Person unter Fortgeltung des schweizerischen Rechts im Ausland beschäftigt war (Entsendung), ist diejenige Arbeitslosenkasse zuständig, in deren Tätigkeitsgebiet der Betriebssitz des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin liegt.

C16a Erfüllen mehrere Kassen die Zuständigkeitsbedingungen, entscheidet die Verbindungsstelle (SECO – TCFCpm), welche von ihnen den Antrag auf Ausstellung des PD U1 bearbeitet.

Weiterleitungspflicht

C17 Anträge, die bei unzuständigen Durchführungsstellen eingehen, sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und weiterzuleiten. Persönlich bei unzuständigen Durchführungsstellen vorsprechende Personen sind an die zuständige(n) Stelle(n) zu verweisen.

Antrag durch ausländischen Träger: U-Formulare

Allgemeines

- C18** Kann die betreffende Person im Ausland kein PD U1 vorlegen oder ist dieses allenfalls unvollständig, fordert der ausländische Träger die Bescheinigung schweizerischer Zeiten mit U001 oder U001 CB an.

Bei Grenzgänger/-innen werden ausserdem die Verdienstdaten mit U003 angefordert.

Zuständigkeit

- C20** Die ein U001, U001 CB oder U003 erhaltende schweizerische Stelle (Kasse, KAST, RAV, SECO-TC) klärt in jedem Fall die Zuständigkeit ab und bearbeitet die Anfrage dementsprechend selber oder leitet sie weiter:

Ist die betreffende Person im ASAL erfasst, da sie in der Vergangenheit schweizerische ALV-Leistungen bezogen hat, so ist diejenige Kasse, welche der versicherten Person letztmals Leistungen ausgerichtet hat, zuständig.

Wurde der versicherten Person bereits ein PD U1 durch eine Arbeitslosenkasse ausgestellt, ist diese Arbeitslosenkasse zuständig.

In allen anderen Fällen ist SECO-TCFCpm zuständig.

Zu bescheinigende Zeiten

Allgemeines

- C21** Gemäss Art. 61 GVO berücksichtigt der zuständige Träger bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen alle nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten:
- Versicherungszeiten;
 - Beschäftigungszeiten;
 - Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- C22** Für Versicherungszeiten gilt die Pflicht zur Berücksichtigung strikt, d. h. diese sind stets zu berücksichtigen. Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren, müssen vom ausländischen Träger nur berücksichtigt werden, falls diese Zeiten nach seinen Rechtsvorschriften als Versicherungszeiten gegolten hätten.
- C23** Die zuständige Durchführungsstelle bescheinigt alle aus dem Antrag auf Ausstellung eines PD U1 ersichtlichen Zeiten.

Datenerhebung

- C24** Reichen der zuständigen Durchführungsstelle die verfügbaren Daten nicht aus, um die angeforderten Formulare zu erstellen, holt sie die notwendigen Daten mittels der Arbeitgeberbescheinigung international (716.052) bei dem bzw. den letzten Arbeitgebern ein.
- C25** Die Arbeitgeberbescheinigungen sind den Formularen nicht beizulegen. Sie sind gemäss Art. 125 AVIV aufzubewahren.

Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

- C26** Die A64 ff. enthalten die erläuternde Definition der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten.
- C27** Als Versicherungszeiten sind folgende Zeiten zu bescheinigen:
- Art. 13 Abs. 1 AVIG: Zeiten der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung; Hierbei ist zu beachten, dass gemäss Art. 12a AVIV Versicherten in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen die nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten 60 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt wird. Die Zeiten sind somit verdoppelt zu bescheinigen. Da die Formulare keine entsprechende Möglichkeit der doppelten Bescheinigung enthalten, sind die jeweiligen Zeiten deshalb mit dem Zusatz «zählen in der Schweiz doppelt» zu versehen. Kann dieser Zusatz nicht auf dem Formular angebracht werden, ist ein Zusatzblatt zu verwenden.
 - Zeiten der Ausübung einer anderweitigen beitragspflichtigen Tätigkeit (wie Militärdienst, IV-Massnahme oder Mutterschaft mit ALV-beitragspflichtigem Taggeld).
- C28** Als gleichgestellte Zeiten sind folgende Zeiten zu bescheinigen (Art. 13 Abs. 2 AVIG):

- Zeiten, in denen die versicherte Person als Arbeitnehmer/in tätig ist, bevor sie das Alter erreicht, von dem an sie AHV-Beiträge bezahlen muss
- schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst;
- Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis stand, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhielt und daher keine Beiträge bezahlte;
- Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft (Art. 5 ATSG), soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind:

C29 Die nach Art. 14 AVIG zu einer Beitragsbefreiung führenden Tatbestände bilden weder Versicherungszeiten noch Beschäftigungszeiten (A69).

Beschäftigungszeiten

C30 Die A13 ff. enthalten die erläuternde Definition von Beschäftigungszeiten.

C31 Als Beschäftigungszeiten sind folgende Zeiten zu bescheinigen:

- Zeiten, welche von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 2 AVIG);
- Zeiten einer Arbeitnehmendentätigkeit nach Erreichen der oberen Altersgrenze für die AHV-Beitragspflicht;
- Zeiten, mit welchen die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes nicht erreicht wird (Art. 23 Abs. 1 AVIG);
- Zeiten eines nicht versicherten Nebenverdienstes (Art. 23 Abs. 3 AVIG);
- Zeiten der Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlischen Massnahme. Ausgenommen sind Massnahmen nach Art. 65 und 66a AVIG (Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG).

Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit

C32 Die A93 ff. enthalten die erläuternde Definition von Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

C33 Grundsätzlich sind nur die Zeiten/Angaben zu bescheinigen, die nachgewiesen wurden oder mit einem angemessenen Aufwand erhoben/ermittelt werden können (Art. 54 Abs. 2 DVO).

Zum Nachweis der Zeiten dient grundsätzlich der Auszug aus dem AHV-Konto. Es können auch Gewerbeanmeldungen, Steuerbescheide, Gewinn- und Verlustrechnungen etc. herangezogen werden.

C34 Als Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit sind folglich alle Tätigkeiten, welche AHV-rechtlich als selbständige Erwerbstätigkeiten erfasst wurden, zu bescheinigen. «Erfasst» bedeutet, dass eine An- und Abmeldung bei der Ausgleichskasse vorliegen muss. Auskunft erteilt die zuständige Ausgleichskasse.

Zu bescheinigende Einkommen

Allgemeines

- C35** Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern (A24 ff.) ist für die Berechnung des versicherten Verdienstes das im letzten Tätigkeitsstaat erzielte Einkommen zu berücksichtigen (Art. 62 Abs. 3 GVO). Dies bedeutet, dass der ausländische Träger ein in der Schweiz erzielttes Einkommen in die Berechnung der Leistung einbeziehen muss.
- C36** Auch bei Beschäftigungszeiten und Zeiten einer nicht versicherten selbständigen Erwerbstätigkeit können Einkommensdaten relevant sein und deshalb vom ausländischen Träger angefordert werden.
- C37** In der Bescheinigung ist der Verdienst gemäss der Vorgaben der Formulare anzugeben (Bezugszeitraum, Durchschnitt oder Summe, brutto oder netto etc.).
- C39** In Fällen, in welchen der Nettomonatsverdienst anzugeben ist, ist jeweils 8 % vom Durchschnittsbruttoverdienst abzuziehen.

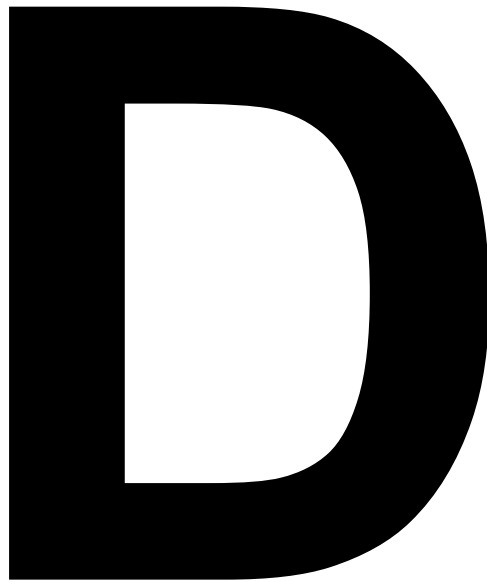
Formular PD U1

- C40** Die Verdienstdaten werden im PD U1 als Bruttolohn bescheinigt. Details sind dem PD U1 mit Ausfüllhinweisen zu entnehmen.

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- C42** Für die Bescheinigung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist auf die von den AHV-Ausgleichskassen erhobenen Daten zurückzugreifen.

Sind solche Daten nicht erhältlich, ist in den entsprechenden Feldern des PD U1 bzw. der SED als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit «not known/nicht bekannt» einzutragen.



Bestimmung des anwendbaren Rechts

Allgemeine Regeln^{55 56}

Art. 11–16 GVO

Unterstellung unter eine einzige Rechtsordnung

- D1** Die GVO und DVO bestimmen, welches nationale Sozialrecht in einem konkreten internationalen Sachverhalt anwendbar ist. Damit wird der zuständige Mitgliedstaat bestimmt (s. Art. 1 Bst. s und q GVO).
- D2** Welches nationale Sozialrecht auf die betreffende Person Anwendung findet, regeln die allgemeinen Bestimmungen von Art. 11–16 GVO, welche durch die Spezialbestimmungen im Bereich der ALV (s. D12 ff.) ergänzt werden.
- D3** Art. 11 Abs. 1 GVO legt das zentrale Grundprinzip fest, wonach eine Person jeweils den Rechtsvorschriften nur eines Staats unterliegt (Prinzip der Alleinzuständigkeit).
- D4** Die Unterstellung unter eine einzige Rechtsordnung verhindert, dass die betroffene Person ohne sozialen Schutz bleibt, Leistungen mit gleicher Zielrichtung aufgrund der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten zusammentreffen oder eine doppelte Beitragslast resultiert.

Tätigkeitsstaatsprinzip

- D5** Art. 11 GVO legt sodann das anwendbare Recht abhängig vom wirtschaftlichen Status der betreffenden Person fest und bestimmt die folgenden für die ALV wesentlichen Prinzipien:
- Personen, die eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Tätigkeitsstaats (*lex loci laboris*). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Teil- oder Vollzeittätigkeit handelt.
 - Beamtete Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ihrer Verwaltungseinheit.
 - Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäss Art. 65 GVO erhalten, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.
 - Zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Personen unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.
 - Alle anderen Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnstaats (*lex domicilii*).⁵⁷
- D6** Grundsätzlich unterliegt eine Person demnach den Rechtsvorschriften desjenigen Staats, in welchem sie eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 11 Abs. 3 Bst. a GVO). Man spricht deshalb vom sog. Tätigkeitsstaatsprinzip.

⁵⁵ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

⁵⁶ Weitere Informationen und Beispiele in «[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht](http://european-employers.eu/de/praktischer-leitfaden)», Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (mit zahlreichen Fallbeispielen); <http://european-employers.eu/de/praktischer-leitfaden>.

⁵⁷ Sei es wegen mangelnder Erwerbstätigkeit oder wegen Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit in diesem Staat (Art. 11 Abs. 3 Bst. c GVO). Solche Personen unterliegen den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit ausrichtet.

Allgemeine Sonderregelungen^{58 59}

Grundsatz und Ausnahmen

- D6a** Nach den Gemeinschaftsregelungen unterliegen Arbeitnehmende, die zu- und abwandern, den Sozialversicherungsbestimmungen nur eines einzigen Mitgliedstaats (Art. 11 Abs. 1 GVO). Personen, die sich aus arbeitsbedingten Gründen von einem Mitgliedstaat in einen andern begeben, unterliegen grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des neuen Beschäftigungsstaats.
- D6b** Um dennoch die Freizügigkeit zu fördern, gibt es einige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Mit der Übernahme der [Verordnung \(EU\) Nr. 465/2012](#) übernahm auch die Schweiz per 1.1.2015 diese modernisierten Koordinierungsbestimmungen.

Entsandte unselbständige Erwerbstätige

- D7** Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung einer dort gewöhnlich tätigen arbeitgebenden Person eine Beschäftigung ausübt und von dieser in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für deren Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst (s. A21a ff. und die Ausnahmeregelung von Art. 16 GVO).

Entsandte selbständige Erwerbstätige (Selbstentsendung)

- D8** Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet (s. A21a ff. und die Ausnahmeregelung von Art. 16 GVO).

Flug- und Kabinenbesatzung (Heimatbasis-Prinzip)

- D8a** Besatzungsmitglieder (Flug- und Kabinenbesatzung) von Fluggesellschaften sind in dem Staat versichert, in welchem sich die Heimatbasis befindet. Als Heimatbasis gilt der Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo das Luftfahrtunternehmen normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist (s. Art. 11 Abs. 5 GVO). Analoges gilt für Seeleute (s. Art. 11 Abs. 4 GVO; [Anhang III der Verordnung \(EWG\) Nr. 3922/91](#)).

⁵⁸ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

⁵⁹ Weitere Informationen unter:

- [«Soziale Sicherheit für Entsandte Schweiz – EU»](#), BSV, Januar 2020;
- [«Soziale Sicherheit für Entsandte Schweiz – EFTA»](#), BSV, Januar 2020;
- [«Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht»](#), Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (mit zahlreichen Fallbeispielen).

Mehrfachtätigkeit

- D9** Unter Mehrfachtätigkeit ist die gewöhnliche Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten, gleichzeitig oder abwechselnd, in mehreren Staaten zu verstehen. Es kann sich dabei um unselbständige Tätigkeiten (Beschäftigungen), selbständige Tätigkeiten (selbständige Erwerbstätigkeiten) oder eine Kombination davon handeln.
- D10** Eine mehrfachtätige Person muss den Träger ihres Wohnstaats (bei Wohnort in der Schweiz die AHV-Stelle) über eine Mehrfachtätigkeit informieren (Art. 16 DVO). Dieser Träger legt sodann mit dem Formular A1 fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese Feststellung ist zunächst vorläufig und wird 2 Monate nach Zustellung an den Träger des andern Tätigkeitsstaats endgültig; während dieses Zeitraums hat dieser die Möglichkeit, Gegenvorstellungen vorzubringen. Bei Unsicherheiten soll ein Einvernehmen hergestellt werden.
- D11** Bei Mehrfachtätigkeiten ist auf die von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse oder der ausländischen Stelle festgestellte Zuständigkeit abzustellen. Meldet sich eine (ehemals) mehrfachtätige Person zum Leistungsbezug und gibt es bezüglich der Zuständigkeit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, so erhält die versicherte Person vorläufig Leistungen nach den vom Träger des Wohnstaats anzuwendenden Rechtsvorschriften oder – falls die betreffende Person nicht im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten wohnt – Leistungen nach den Rechtsvorschriften, die der Träger anwendet, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde (s. Art. 6 Abs. 2 DVO).
- D11a** Gibt es zwischen den Trägern oder Behörden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeit zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten (Kompetenzkonflikte), so werden diese gemäss Art. 6 und 7 DVO beigelegt (s. A41e).

Rheinschiffer/-innen⁶⁰

- D11b** Die Anspruchsberechtigung der Rheinschiffer/-innen beurteilt sich nach dem Rheinschifferübereinkommen. Rheinschiffer/-innen sind Arbeitnehmende oder selbständig Erwerbstätige sowie die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen (z. B. auf Zeit Angeheuerte), die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Fahrzeuges ausüben, das in der Rheinschiffahrt gewerbsmässig verwendet wird.

Die Vertragsstaaten des Rheinübereinkommens, die auch Mitglieder der EU sind, haben eine [«Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004»](#) (Ausnahmevereinbarung⁶¹) geschlossen. Die Schweiz wendet die GVO und DVO seit dem 1.4.2012 ebenfalls an und ist durch einen [Zusatz](#) auch Vertragspartei der erwähnten Ausnahmevereinbarung geworden.

⁶⁰ Die entsprechenden Dokumente (z. B. das Übereinkommen oder die Verwaltungsvereinbarung) sind einsehbar unter <https://www.ccr-zkr.org/13020300-de.html>.

⁶¹ Diese Vereinbarung gilt nicht für Personen, die ihre Berufstätigkeit an Bord a) eines Seeschiffs ausüben, das in den Rechtsvorschriften des Staats, dessen Flagge es führt, als solches anerkannt ist; b) eines Schiffes ausüben, das ausschliesslich oder überwiegend in einem Binnen- oder Seehafen verwendet wird.

D11c Die [Ausnahmevereinbarung](#) legt Folgendes fest:

Der/die Rheinschiffer/in untersteht den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz (sonst die Zweigstelle oder ständige Vertretung) des Unternehmens befindet. Falls weder ein Sitz, eine Zweigstelle noch eine Vertretung in einem Unterzeichnerstaat vorhanden ist, gelten die Rechtsvorschriften desjenigen Unterzeichnerstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Schiffseigners oder der Schiffseignerin befindet. Hat das Unternehmen keinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Unterzeichnerstaats, so untersteht diese/r Rheinschiffer/in den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Ort der Eintragung oder der Heimathafen des Schiffes liegt.

Übergangsregelung: Übergangsfrist von zehn 10 Jahren

D11d Für die vorerwähnten geänderten Unterstellungsregelungen gilt jeweils eine Übergangsfrist von 10 Jahren: Sofern die Versicherungsunterstellung vor dem 1.1.2015 festgelegt wurde, bleibt die betroffene Person während längstens 10 Jahren nach der bisherigen Bestimmung unterstellt, solange der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. Die betreffende Person kann aber beantragen, dass die neuen Regelungen Anwendung finden. Für die versicherte Person ist es allerdings vorteilhafter, wenn die anwendbaren Rechtsvorschriften nicht zu häufig wechseln, damit nicht zerstückelte Versicherungszeiten entstehen. Aus diesem Grunde verbleibt die versicherte Person grundsätzlich im bisherigen System, ausser sie verlangt ausdrücklich die Anwendung der neuen Bestimmungen (s. Art. 87a GVO).

Sonderfall Vereinigtes Königreich

D11e Dank [des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger](#) vom 25.2.2019 sowie des [Beschlusses Nr. 1/2020 des Gemischten Ausschusses](#) vom 15.12.2020 bleiben die GVO und die DVO für grenzüberschreitende Situationen anwendbar, die per 31.12.2020 bestanden und das Vereinigte Königreich, die EU und die Schweiz sowie ihre jeweiligen Staatsangehörigen betrafen.

Für Personen, die sich erst nach dem 1.1.2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, ist das neue [Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich](#) anwendbar (vgl. Weisung TC 2023/03: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich).

Sonderregelungen bei Arbeitslosigkeit^{62 63}

Übersicht / Personengruppen

D13 Es sind die folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- Personen, die im zuständigen Staat gewohnt haben (D16 ff.);
- Personen, die nicht im zuständigen Staat gewohnt haben (echte und unechte Grenzgänger/-innen, D19 ff.; selbständige Grenzgänger/-innen, D32a):
 - und vollarbeitslos sind (D19 ff.); oder
 - mit Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall (D33 ff.).

Die Einzelheiten werden nachfolgend erläutert.

Kompetenz zur Festlegung der Zuständigkeit

D14 Die Kompetenz zur Festlegung der Zuständigkeit kommt den Kassen zu.

⁶² S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

⁶³ Weitere Informationen und Beispiele in «[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht](http://european-employers.eu/de/praktischer-leitfaden)», Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (mit zahlreichen Fallbeispielen); <http://european-employers.eu/de/praktischer-leitfaden>.

Personen, die im zuständigen Staat gewohnt haben⁶⁴

Bestimmung des zuständigen Staats und des Wohnorts

- D16** Die Bestimmung des zuständigen Staats erfolgt nach D1–D11.
Die Bestimmung des Wohnorts erfolgt nach A76 ff.
- D17** Eine bestimmte Dauer der Tätigkeit und/oder des Wohnens ist nicht verlangt.

Zuständigkeit für die Leistungsgewährung

- D18** Für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist der Staat zuständig, in dem die betreffende Person wohnt.

⁶⁴ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

Vollarbeitslose echte und unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger⁶⁵

Art. 65 Abs. 2–8 GVO, Art. 65a GVO; Art. 56 DVO

Allgemeines

- D19** Die Definition der Grenzgänger/-innen sowie die Kriterien zur Unterscheidung zwischen echten und unechten Grenzgänger/-innen sind in A24 ff. aufgeführt.
- D20** Die Vollarbeitslosigkeit wird in A38 und A71 ff. abgehandelt.

Echte Grenzgänger/-innen: Wohnstaat

- D21** Echte Grenzgänger/-innen zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Aufenthalt im Nachbarstaat allein der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dient. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit besteht für sie kein Grund mehr, weiterhin dort zu bleiben; sie kehren an ihren Wohnort zurück, wo sich auch ihr Interessenzentrum befindet und sie bessere Chancen auf berufliche Wiedereingliederung haben.
- D22** Ausgehend von diesen Grundgedanken hat sich der Gesetzgeber für die Zuständigkeit des Wohnstaats ausgesprochen: Echte Grenzgänger/-innen erhalten die Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit im Wohnstaat.
- D23** Ziehen Grenzgänger/-innen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vom Wohnstaat in den Staat ihrer letzten Tätigkeit, ist die Voraussetzung von Art. 65 Abs. 2 GVO, dass sie «weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnen», nicht mehr gegeben. Der durch Art. 65 Abs. 2 GVO angeordnete Zuständigkeitswechsel hin zum Wohnstaat fällt somit dahin und der Staat der letzten Tätigkeit wird für die Leistungsausrichtung zuständig.
- D24** Vollarbeitslose Arbeitnehmer/-innen, die zum letzten Beschäftigungsstaat enge persönliche und/oder berufliche Bindungen haben, können sich dort zusätzlich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung stellen (respektive Wiedereingliederungsleistungen in Anspruch nehmen). Entschädigt werden sie jedoch ausschliesslich vom Wohnstaat (s. D29).

Unechte Grenzgänger/-innen: Wahlrecht

- D25** Unechte Grenzgänger/-innen haben bei Vollarbeitslosigkeit ein Wahlrecht, d. h. sie können ihren Anspruch entweder im Wohnstaat oder aber im letzten Tätigkeitsstaat geltend machen.
- D25a** Unechte Grenzgänger/-innen, die ihr Wahlrecht zugunsten der Schweiz ausgeübt haben, können ihre Leistungen erst nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit in ihren Wohnstaat exportieren (s. G3a). In andere Mitgliedstaaten ist der Leistungsexport grundsätzlich weiterhin möglich.

⁶⁵ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

D26 Gemäss Art. 65 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 5 GVO haben unechte Grenzgänger/-innen bei Vollarbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen des letzten Tätigkeitsstaates, sofern sie sich in diesem Staat der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen (zum AVIG-Wohnerfordernis in solchen Fällen siehe A88 ff.). Durch den Bezug von Leistungen im letzten Tätigkeitsstaat verlieren sie ihre Eigenschaft als unechte Grenzgänger/-innen nicht. Wurde der Wohnort im Herkunftsstaat aufrechterhalten, können unechte Grenzgänger/-innen dorthin zurückkehren, sich der dortigen Arbeitsverwaltung zur Verfügung stellen und dort Leistungen beziehen.

D27 Erheben unechte Grenzgänger/-innen in ihrem Wohnstaat Anspruch auf Leistungen der ALV, so ist es ihre Sache, überzeugend darlegen, dass sie in ihrem letzten Tätigkeitsstaat keinen Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs (=Wohnort) begründet haben.

In der Regel darf die Arbeitslosenkasse nur dann annehmen, dass am Ort der ausländischen Tätigkeit kein gewöhnlicher Aufenthalt (= Wohnort) begründet wurde, wenn die betreffende Person überzeugend darlegt, dass ihre Unterkunft und ihre Kontakte im Ausland nicht auf einen dauernden Aufenthalt ausgelegt waren.

D28 Die Anerkennung eines ausserhalb des Tätigkeitsstaats liegenden Wohnorts erfolgt unter Zugrundelegung der in A80 ff. aufgeführten Kriterien. Es sollen im Wesentlichen nur solche Personen den Status des unechten Grenzgängers oder der unechten Grenzgängerin erhalten, die trotz Tätigkeit und vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat sehr enge Beziehungen zur Schweiz beibehalten haben (s. auch A81).

⇒ Beispiel

Herr CH (Schweizer) arbeitet im Rahmen eines auf ein Jahr befristeten Vertrags als Dirigent in Paris, wo er eine kleine Wohnung mietet. Seine Arbeit erlaubt es ihm nicht, jede Woche in die Schweiz zu seiner Familie (Frau und Kinder) nach Bern zurückzukehren. Wo kann er nach Auslaufen seines Arbeitsvertrags ALE geltend machen?

Lösung: Herr CH ist unechter Grenzgänger und hat – bei Eintritt von Arbeitslosigkeit – ein Wahlrecht.

D28a Ob eine Person, welche während der Rahmenfrist für die Beitragszeit mindestens 12 Beitragsmonate ausweisen kann, in der Schweiz Anspruch hat, hängt von den konkreten Umständen ab und muss von Fall zu Fall geklärt werden (s. B12).

Zusätzliche Stellensuche im Staat der letzten Tätigkeit

D29 Grenzgänger/-innen, welche Leistungen von ihrem Wohnstaat erhalten, können sich nach Art. 65 Abs. 2 GVO zusätzlich der Arbeitsverwaltung im Staat ihrer letzten Tätigkeit (Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit) zur Verfügung stellen.

Sie müssen dies dem Träger und der Arbeitsverwaltung ihres Wohnorts mitteilen.

Auf Ersuchen der Arbeitsverwaltungen der betroffenen Staaten erfolgt ein Austausch der massgeblichen Informationen zur Meldung und zur Arbeitssuche der arbeitslosen Person mit U018 und U019.

D30 Gemäss Art. 65 Abs. 3 letzter Satz GVO muss die stellensuchende Person die im Staat der zusätzlichen Stellensuche geltenden Verpflichtungen erfüllen. Die Pflichten der arbeitslosen Person im Wohnstaat und/oder ihre dort zur Arbeitssuche zu unternehmenden Schritte haben Vorrang.

D31 Falls eine arbeitslose Person in dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt eine Tätigkeit ausgeübt hat, nicht allen Pflichten nachkommt und/oder nicht alle Schritte zur Arbeitssuche unternimmt, so hat dies keine Auswirkungen auf die Leistungen, die im Wohnstaat gewährt werden (Art. 56 Abs. 2 DVO).

D32 Diese Personen haben Anspruch auf Zugang zur öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz. Entsprechend können sie sich bei einem RAV (als nicht anspruchsberechtigte Stellensuchende) zur Arbeitsvermittlung anmelden. Zuständig sind diejenigen Durchführungsstellen (RAV), in deren Tätigkeitsgebiet der vormalige Aufenthaltsort der betreffenden Person lag. Wo ein solcher fehlt, ist der Betriebssitz des letzten Arbeitgebers oder der letzten Arbeitgeberin der betreffenden Person massgebend.

Sie müssen von den RAV gleichbehandelt werden wie alle übrigen angemeldeten, nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden. Dementsprechend werden diese Stellensuchenden im Rahmen der Vollzugskostenentschädigung RAV/LAM/KAST wie alle übrigen angemeldeten, nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden berücksichtigt.

Vollarbeitslose, selbständige Grenzgänger/-innen⁶⁶

D32a Art. 65a GVO enthält besondere Bestimmungen für vollarbeitslose selbständig erwerbstätige Grenzgänger/-innen, sofern der Wohnstaat die selbständig Erwerbstätigen nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Aber: Die Schweiz kennt keine ALV für selbständig Erwerbende. Deshalb erhalten vollarbeitslose selbständige Grenzgänger/-innen, welche ihre Tätigkeit in der Schweiz verlieren, keine Leistungen von der Schweiz.

⁶⁶ Im Rahmen der vierten Anpassung von Anhang II zum [FZA](#) übernahm die Schweiz per 1.1.2015 u. a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 465/2012](#).

Echte und unechte Grenzgänger/-innen mit Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall⁶⁷

- D33** Die A38 ff. definieren den Begriff «Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall».
- D34** Echte und unechte Grenzgänger/-innen erhalten bei «Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall» Arbeitslosenleistungen des Beschäftigungsstaats, als ob sie dort wohnten (Art. 65 Abs. 1 GVO).

Im Ausland wohnende Grenzgänger/-innen mit Kurzarbeit in der Schweiz

- D35** Da die schweizerischen Regelungen betreffend KAE und SWE kein Wohnnerfordernis vorsehen, ergeben sich durch die Normen der GVO betreffend «Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall» keine Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung des AVIG.

Für Grenzgänger/-innen mit Wohnort im Ausland, die von Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall betroffen sind, richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren der Geltendmachung der Ansprüche nach den Bestimmungen zur Kurzarbeit im AVIG.

Im Ausland wohnende teilarbeitslose Grenzgänger/-innen mit Arbeitsausfall in der Schweiz

- D36** Für teilarbeitslose Grenzgänger/-innen mit Wohnort im Ausland richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach den Regeln für Grenzgänger/-innen bei Vollarbeitslosigkeit.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

Reduziert der/die schweizerische Arbeitgeber/in das vertraglich vereinbarte Pensum und beschäftigt den/die Grenzgänger/in weiterhin (Änderungskündigung)⁶⁸, so bleibt der Tätigkeitsstaat zuständig. Die Zuständigkeit wechselt erst zum Wohnstaat, wenn Vollarbeitslosigkeit vorliegt.⁶⁹

Auch wenn Grenzgänger/-innen nur ihre kleinere schweizerische Teilzeittätigkeit (Neben-erwerb) verlieren und die grössere beibehalten, ist der Tätigkeitsstaat zuständig. Erst bei Verlust auch der grösseren Tätigkeit wechselt die Zuständigkeit infolge Vollarbeitslosigkeit zum Wohnstaat.

⁶⁷ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

⁶⁸ Diese Regelung birgt ein gewisses Missbrauchsrisiko. Die Kasse hat in solchen Fällen zu prüfen, ob nicht ein Scheinvertrag vorliegt, um die schweizerische Zuständigkeit zu erhalten.

⁶⁹ Eine Anreihung befristeter Verträge fallen nicht darunter (vgl. BGE 8C_248/2018).

Wechsel von «Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall» zu Vollarbeitslosigkeit

- D37** Wechselt der Status der betreffenden Person von «Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall» zu Vollarbeitslosigkeit (z. B. infolge Beendigung Arbeitsverhältnis), ist die Zuständigkeit neu festzulegen.

Grundsätzlich wird der Wohnstaat für die Leistungsgewährung zuständig.

Zuständigkeitswechsel infolge Arbeitsaufnahme während Arbeitslosigkeit⁷⁰

Voraussetzung: Untergang der bisherigen Zuständigkeit

- D38** Damit im Laufe einer Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat ein Zuständigkeitswechsel eintreten kann, muss vorerst die bisherige Zuständigkeit des leistungserbringenden Staats untergegangen sein.
- D39** Die bisherige Zuständigkeit geht unter, wenn durch die Arbeitsaufnahme die Arbeitslosigkeit beendet wird. Dies ist der Fall, wenn auch nur eine Anspruchsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.
- D40** Die Beurteilung, ob die bisherige Zuständigkeit untergegangen ist, erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht des leistungserbringenden Staats.⁷¹ Diese Beurteilung obliegt in der Schweiz der Kasse.
- D41** Ein Untergang der Zuständigkeit der schweizerischen ALV infolge Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat tritt z. B. in folgenden Fällen ein:
- Erzielung eines zumutbaren Einkommens;
 - fehlende Vermittlungsfähigkeit;
 - Nichterfüllung des Wohnnerfordernisses;
 - etc.

Spezialfall: Leistungsexport

- D42** Steht die Frage eines Zuständigkeitswechsels infolge Arbeitsaufnahme während eines Leistungsexports im Raum, gilt es zu beachten, dass die versicherte Person während des Leistungsexports nicht verpflichtet ist, ihren schweizerischen Wohnort aufrecht zu erhalten. Es kommt gemäss Art. 63 GVO zu einer Aufhebung einer allfälligen Wohnortsklausel.
- D43** Der Anspruch gegenüber dem ursprünglich zuständigen Staat kann somit nicht allein (bei Erzielung eines unzumutbaren Einkommens) deswegen untergehen, weil die betreffende Person nicht mehr im ursprünglich zuständigen Staat wohnt.

Festlegung der Zuständigkeit der Schweiz

- D44** Ein Wechsel der Zuständigkeit hin zur Schweiz erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Untergang der Leistungspflicht des Herkunftsstaats;
 - Begründung der Zuständigkeit der Schweiz nach den allgemeinen und besonderen Regeln (D1 ff.).

⁷⁰ S. die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45.

⁷¹ BGE [C 290/03](#).

Zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung

Art. 11–16 GVO; Art. 61–65a GVO

D45 In der nachfolgenden Tabelle bedeuten: GG=Grenzgänger/in, AG=Arbeitgeber/in, KA=Kurzarbeit und LE=Leistungsexport.

Versicherte/r	Wohn-staat	Tätigkeits-staat	Zuständiger Staat (sozialversicherungs-rechtliche Unterstellung)	Randziffer
Arbeitnehmende	A	A	A	D5 ff.
Selbstständig Erwerbende	A	A	A	D5 ff.
Beamte/-innen	A	B	B (dort wo Verwaltungseinheit)	D5 ff.
Vollarbeitslose/r echte/r GG	A	B	A Zusätzliche Stellensuche in B möglich.	D19 ff. (D12 ff.) D24a
GG zieht nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vom Wohnstaat in den letzten Tätigkeitsstaat.	A Später B	B	Zuerst A Nach Wohnsitzverlegung B	D23
Vollarbeitslose/r unechte/r GG	A	B	A oder B (Wahlrecht)	D25 ff. (D12 ff.)
Unechte/r GG kehrt in ehemaligen Wohnstaat A zurück	A	B	A Zusätzliche Stellensuche in B möglich.	D29 ff.
Echte/unechte GG mit KA oder sonstigem vorübergehenden Arbeitsausfall	A	B	B («...als ob sie dort wohnten»)	D33 ff.
Zum Wehr- oder Zivildienst Einberufene	A	B (Wehr- oder Zivildienst)	B (dort wo Wehr- oder Zivildienst)	D5
Entsandte (selbstständig oder unselbstständig erwerbend)	A	Entsant nach B	A	D7 ff.
Flug- und Kabinenpersonal, Seeleute	A	B (Heimatbasis)	B (Heimatbasis)	D8a

Versicherte/r	Wohn- staat	Tätigkeits- staat	Zuständiger Staat (sozialversicherungs- rechtliche Unterstellung)	Randziffer
Rheinschiffer/ -innen	A	Rhein	Sitz (oder Zweigstelle oder ständige Vertretung) des Unternehmens oder Sitz Schiffseigner/in oder Ort der Eintragung oder der Heimathafen des Schiffes	D11b und c
Mehrfachtätig- keit 1 AG	A	A + B + C	A, wenn dort zu mind. 25 % erwerbstätig. Ansonsten im Tätigkeits- staat B oder C respektive Sitzstaat AG.	D9 ff.
Mehrfachtätig- keit 1 AG	A	B + C	B oder C respektive Sitzstaat AG.	D9 ff.
2 oder mehrere AG	A	A + B + C	A, wenn dort zu mind. 25 % erwerbstätig. Ansonsten im Staat, wo der wesentliche Teil gear- beitet wurde (B oder C).	D9 ff.
Leistungsexport	A oder B	B	A oder B, falls während LE Auf- nahme einer zumutbaren Tätigkeit, welche die Arbeitslosigkeit beendet.	D42 ff.



Zusammenrechnung von Zeiten

Allgemeines

Erfüllung der Beitragszeit als Anspruchsvoraussetzung

- E1** Entstehung und Dauer des Rechts auf ALE hängen nach schweizerischem Recht von der zurückgelegten Beitragszeit innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit ab.

Ähnliches ist in den nationalen Rechtsvorschriften der meisten EU/EFTA-Staaten vorgesehen. Eine Übersicht über die in den einzelnen EU/EFTA-Staaten geltenden Bestimmungen mit vergleichenden Tabellen zur sozialen Sicherheit findet sich unter [Sozialschutzsysteme MISSOC](#).

- E2** Da in der EU/EFTA verwirklichte Sachverhalte und Ereignisse gemäss Art. 5 GVO zu berücksichtigen sind, wie wenn sie in der Schweiz verwirklicht worden wären, führen in einem Mitgliedstaat zurückgelegte selbständige Erwerbstätigkeiten oder Erziehungszeiten, die keine Versicherungszeiten waren, zur Verlängerung der Rahmenfrist (Art. 9a und 9b AVIG).

Zweck

- E3** Mit der Zusammenrechnung von Zeiten soll verhindert werden, dass eine Person infolge ihres Wechsels vom einen zum anderen Staat ihre Anwartschaftszeiten verliert und dadurch in eine ungünstigere Lage gerät, als wenn sie ihre gesamte berufliche Laufbahn in einem einzigen Staat zurückgelegt hätte.

- E4** Der zuständige Träger berücksichtigt deshalb – soweit erforderlich – Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden.

Die Berücksichtigung erfolgt, soweit sie nötig ist für:

- Erwerb;
- Aufrechterhaltung;
- Wiederaufleben; und
- Dauer (F39 ff.);

des Leistungsanspruchs.

- E5** Da nach schweizerischem Recht die Dauer des Anspruchs von der zurückgelegten Beitragszeit abhängt, sind stets sämtliche in die Rahmenfrist für die Beitragszeit fallenden ausländischen Versicherungszeiten zu ermitteln und zu berücksichtigen, es sei denn, der Höchstanspruch ergibt sich bereits aus nationalen Zeiten.

Abgrenzung zur allgemeinen Gleichstellungsregelung (Art. 5 GVO)

- E6** Der Grundsatz, dass bestimmte Sachverhalte (z. B. Selbstkündigung) oder Ereignisse, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten sind, so zu behandeln sind, als ob sie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden, eingetreten wären (A58 ff.), darf nicht zu einem Widerspruch mit dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Zeiten führen.

Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, sind deshalb nur durch die Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung von Zeiten zu berücksichtigen. Sind solche Zeiten aufgrund der Regeln betreffend

die Zusammenrechnung von Zeiten nicht zu berücksichtigen, so können sie nicht über den Weg der Gleichstellungsregelung berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Art. 61 GVO

Übersicht

- E7** Personen, deren Beitragszeit in der Schweiz allein nicht genügt, um einen Anspruch auf ALE zu begründen oder zu erweitern (Höchstzahl der Taggelder, F39 ff.), haben das Recht, sich ausländische Zeiten anrechnen zu lassen, wenn:
- die Schweiz zuständiger Staat ist (Kapitel D);
 - die betroffene Person unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO fällt (B18 ff.);
 - die ausländischen Zeiten im räumlichen Geltungsbereich der GVO zurückgelegt wurden (B13 ff.);
 - die Zusammenrechnung abkommensrechtlich zulässig ist (B35 ff. sowie nachfolgend E8);
 - die betroffene Person, die weder echte noch unechte Grenzgänger/in ist, unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Versicherungszeiten zurückgelegt hat (E11 ff.); und
 - es sich um zu berücksichtigende Zeiten handelt (E16 ff.).

Das Prinzip der Zusammenrechnung ausländischer Zeiten wird auch Totalisierungsprinzip genannt.

Abkommensrechtliche Zulässigkeit der Zusammenrechnung

- E8** Das [FZA](#) und das [EFTA-Übereinkommen](#) gelten in persönlicher Hinsicht für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsparteien und sind in räumlicher Hinsicht auf Sachverhalte anwendbar, die sich innerhalb der Territorien der jeweiligen Vertragsstaaten verwirklichen.
- E9** Zeiten, die von einer persönlich unter das eine Abkommen fallenden Person in einem Staat, welcher räumlich vom Geltungsbereich des anderen Abkommens erfasst wird, zurückgelegt wurden, können deshalb nicht zur Totalisierung herangezogen werden.
- ⇒ Beispiel
- Herr DK (Däne) arbeitet und wohnt in Norwegen, bevor er in die Schweiz übersiedelt und während 8 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübt.
- Frage: Sind die norwegischen Zeiten für die Erfüllung der Beitragszeit in der Schweiz zu berücksichtigen?
- Lösung: Herr DK fällt unter den persönlichen Anwendungsbereich des FZA. Dem FZA bleibt allerdings die Anwendung versagt auf Sachverhalte, die sich nicht in seinem räumlichen Geltungsbereich ereignen. Norwegen ist ein Vertragsstaat des EFTA-Übereinkommens. Das EFTA-Übereinkommen wiederum ist persönlich nicht auf Herr DK anwendbar. Die in Norwegen zurückgelegten Zeiten können somit nicht berücksichtigt werden.
- E10** Die abkommensrechtliche Zulässigkeit der Zusammenrechnung ist durch die Arbeitslosenkasse zu prüfen.

Sonderfall Vereinigtes Königreich

- E10a** Die im Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 2020 zurückgelegten Zeiten können berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die am 31. Dezember 2020 bereits liefen, auch wenn sie erst später beendet wurden.

Für Personen, die sich erst nach dem 1.1.2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, ist das neue [Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich](#) anwendbar (vgl. Weisung TC 2023/03: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich).

Unmittelbar vorangehende Inlandbeschäftigung

- E11** Die Berücksichtigung ausländischer Zeiten zur Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art. 61 Abs. 2 GVO nur zulässig, wenn unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Versicherungszeiten (A64 ff.) in der Schweiz zurückgelegt wurden. Unerheblich für die Zuständigkeitsbegründung ist, wie lange die letzte Beschäftigung gedauert hat. Es gilt das sogenannte Eintagesprinzip, weil ein einziger Tag beitragspflichtiger Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit genügt.

Ausnahme: Bei (echten und unechten) Grenzgänger/-innen ist keine vorgängige Zurücklegung schweizerischer Versicherungszeiten nötig.

- E12** Der Begriff «unmittelbar zuvor» ist nicht rein zeitlich im Sinne eines nahtlosen Übergangs von der Beschäftigung zur Arbeitslosigkeit zu verstehen, sondern es darf zwischenzeitlich nicht die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats begründet worden sein.

⇒ Beispiel

Bevor Frau FR (Französin) in die Schweiz zieht, wohnte und arbeitete (unselbständige Erwerbstätigkeit) sie längere Zeit in Deutschland. In der Schweiz übt sie zunächst während 6 Monaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, welche sie zugunsten einer selbständigen Erwerbstätigkeit aufgibt. Diese beendet sie nach 4 Monaten definitiv. Sie meldet sich in der Schweiz arbeitslos.

Lösung: Seit Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Zurücklegung von Versicherungszeiten) ist die Schweiz ununterbrochen zuständiger Staat. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten gelten somit als unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zurückgelegt. Art. 61 GVO ist anwendbar und die von Frau FR in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten sind zu berücksichtigen.

⇒ Variante

Frau FR übt die selbständige Erwerbstätigkeit zunächst während 2 Monate in Frankreich (wo sie auch wohnt) aus, zieht anschliessend wieder in die Schweiz und übt die selbständige Erwerbstätigkeit während weiterer 2 Monate in der Schweiz aus.

Lösung: Die durch Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit begründete Zuständigkeit der Schweiz (Zurücklegung von Versicherungszeiten) wird durch Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit in Frankreich unterbrochen (Zuständigkeit Frankreich). Zwar ist die Schweiz nun wieder zuständiger Staat (Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz), doch Art. 61 GVO ist nicht anwendbar und die von Frau FR in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten können nicht berücksichtigt werden.

- E13** Eine Mindestdauer der Inlandbeschäftigung ist nicht vorgeschrieben.

In Fällen, in welchen die Beschäftigung in der Schweiz weniger als einen Monat dauerte, sind für die Berechnung des versicherten Verdienstes die F18 ff. massgebend.

- E14** Muss ein Antrag auf ALE wegen Fehlens einer unmittelbar vorangehenden Inlandbeschäftigung abgelehnt werden, ist in der Begründung die Formulierung, die arbeitslose Person habe nach ihrer Einreise in die Schweiz nicht mindestens einen Tag gearbeitet, nicht zu verwenden. Die Ablehnung des Anspruchs ist allgemein mit einer fehlenden versicherungspflichtigen Beschäftigung nach der Auslandstätigkeit zu begründen.

Zu berücksichtigende Zeiten

Spezialnorm für die ALV

- E16** Die allgemeine Norm von Art. 6 GVO, wonach der zusammenrechnende Träger alle anspruchsbegründenden ausländischen Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Wohnzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten berücksichtigen muss, gilt unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in der GVO.
- E17** Im Bereich der ALV gelten die in Art. 61 GVO festgelegten speziellen Zusammenrechnungsvorschriften. Danach berücksichtigt der zusammenrechnende Träger – unter den in E18 ff. genannten Bedingungen – bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen alle ausländischen:
- Versicherungszeiten;
 - Beschäftigungszeiten; und
 - Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Unter welche der vorgenannten Kategorien eine bestimmte zurückgelegte Zeit fällt, bestimmt sich nach den denjenigen Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden ist.

Eine Zusammenrechnung mit Zeiten des Schutzes für Arbeitslosigkeit im Rahmen einer Privatversicherung ist ausgeschlossen.

Versicherungszeiten

- E18** Für Versicherungszeiten (A64 ff.) gilt die Zusammenrechnung strikt, d. h. diese sind stets zu berücksichtigen.

⇒ Beispiel

Frau IT (Italienerin) ist während mehrerer Jahre in Italien als Hausangestellte tätig. Diese Tätigkeit stellt in Italien Versicherungszeit dar und wird dementsprechend von Italien bescheinigt. Frau IT zieht in der Folge nach Belgien und arbeitet dort während 5 Monaten als Serviceangestellte. Anschliessend meldet sie sich dort zum Bezug von ALE.

Lösung: Belgien muss die in Italien als Hausangestellte zurückgelegte Versicherungszeit anerkennen, obwohl solche Zeiten in Belgien nicht beitragspflichtig sind.

Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit

- E19** Für Beschäftigungszeiten (A13 ff.) und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit (A93 ff.), die keine Versicherungszeiten sind, gilt die Zusammenrechnungspflicht nur, falls diese Zeiten nach den Rechtsvorschriften des zusammenrechnenden Staats als Versicherungszeiten gegolten hätten.

⇒ Beispiel

Frau DE (Deutsche) wohnt in Deutschland und arbeitet als echte Grenzgängerin in der Schweiz. Ihr monatlicher Verdienst beträgt CHF 450. Sie wird arbeitslos und meldet sich in Deutschland zum Bezug von ALE.

Lösung: Der Verdienst von CHF 450 monatlich ist in der Schweiz nicht versichert, da er die Mindestgrenze von CHF 500 nicht erreicht (Art. 23 Abs. 1 AVIG i. V. m. Art. 40 AVIV). Die schweizerische Arbeitslosenkasse bescheinigt somit lediglich Beschäftigungszeiten (A13 ff.). Falls in Deutschland eine Beschäftigung zu einem Verdienst von CHF 450 pro Monat

Versicherungszeit darstellt, muss Deutschland die von der Schweiz bescheinigten Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten anrechnen.

- E20** Ausländische Beschäftigungszeiten, die keine Versicherungszeiten waren, sind durch die Schweiz zu berücksichtigen, wenn sie in der Schweiz als Versicherungszeiten gegolten hätten.

⇒ Beispiel

Herr CH (Schweizer) wohnt und arbeitet vom 1.1. bis 31.12. 2015 in Luxemburg. Danach kehrt er in die Schweiz zurück und stellt nun Antrag auf ALE.

Achtung: Luxemburg kennt kein beitragsfinanziertes ALV-Versicherungssystem; die Finanzierung der ALV erfolgt mittels Sondersteuern und staatlichen Subventionen. Luxemburg kennt somit keine Beitragspflicht i. S. v. Versicherungsprämien und bescheinigt deshalb keine Versicherungszeiten, sondern nur Beschäftigungszeiten.

Lösung: Die bescheinigten Beschäftigungszeiten sind gemäss Art. 61 GVO zu berücksichtigen, sofern sie in der Schweiz als Versicherungszeiten gegolten hätten. Ergibt sich aus den Bescheinigungen z. B., dass das während der Beschäftigung in Luxemburg erzielte durchschnittliche Monatseinkommen unter CHF 500 lag, können diese Zeiten nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten, wenn sie nach schweizerischem Recht zurückgelegt worden wären. Nach schweizerischem Recht handelt es sich bei diesen Zeiten ebenfalls nur um Beschäftigungszeit (A17).

- E21** Von der Schweiz nicht zu berücksichtigen sind ausländische Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren. Solche Zeiten hätten nicht als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach schweizerischem Recht zurückgelegt worden wären, da die Schweiz keine Versicherung für selbständig Erwerbstätige kennt.

Grenzgänger/-innen

- E22** Echte oder unechte Grenzgänger/-innen erhalten bei Vollarbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates.

- E23** Dabei sind vom Wohnstaat die ausländischen Zeiten ebenfalls gemäss Art. 61 GVO (Totalisierung) zu berücksichtigen und nicht – wie Art. 65 Abs. 5 Bst. a GVO vermuten liesse – so, als ob sie nach inländischem nationalen Recht zurückgelegt worden wären.

Eine vorgängige Inlandtätigkeit ist dabei nicht Voraussetzung (Art. 61 Abs. 2 GVO).

⇒ Beispiel

Herr CH (Schweizer) ist 10 Jahre in Österreich selbständig tätig (=versicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit) und in Wien wohnhaft. Dann siedelt er in die Schweiz um und bleibt während 5 Monaten als Grenzgänger in Österreich weiterhin selbständig tätig. Anschliessend wird er arbeitslos und beantragt in der Schweiz ALE. Österreich bescheinigt 10 Jahre und 5 Monate Versicherungszeit.

Lösung: Herr CH ist Grenzgänger. Die von Österreich bescheinigten Versicherungszeiten sind strikt als Versicherungszeiten zu berücksichtigen, obwohl sie bei Zurücklegung in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten. Diese Versicherungszeiten sind ohne vorgängige Inlandbeschäftigung gemäss Art. 61 GVO von der Schweiz zu berücksichtigen.

Dokumente für den Informationsaustausch

Grundsatz

- E24** Grundsätzlich sind die Träger der Mitgliedstaaten für den Informationsaustausch untereinander verantwortlich.

Auch die betroffene Person kann das Ausstellen von bestimmten Bescheinigungen beantragen (s. Art. 54 Abs. 1 DVO).

PD U1

- E25** Beantragt die betroffene Person beim zuständigen ausländischen Träger die Bescheinigung ihrer ausländischen Zeiten, so erfolgt diese auf dem PD U1.
- E26** Das PD U1 gilt bei der Beantragung von ALE als Nachweis von ausländischen Zeiten. Hat die betreffende Person Zeiten in mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegt, wird für jeden Staat ein jeweils eigenständiges PD U1 ausgestellt, so dass gegebenenfalls mehrere zu berücksichtigen sind.

Bei Fehlen des PD U1: Anforderung durch die Arbeitslosenkasse mit U001/U001 CB und U003

- E27** Ergibt die Prüfung des Antrags auf ALE, dass die Beitragszeit in der Schweiz allein nicht genügt, um einen Anspruch auf ALE zu begründen oder zu erweitern (Höchstzahl der Tagelder) und kann die versicherte Person das PD U1 nicht vorlegen, fordert die zuständige Arbeitslosenkasse die benötigten Daten bei der zuständigen ausländischen Verbindungsstelle an.
- E28** Zur Anforderung dieser Daten verwendet die Arbeitslosenkasse das U001 oder U001 CB und das U003 (s. auch B66 ff. zur elektronischen Kommunikation).

Auswertung der Bescheinigungen

Überprüfung der Bescheinigungen

- E29** Die Bescheinigung der Zeiten durch den ausländischen Träger erfolgt mittels U002 bzw. bei Grenzgänger/-innen mittels U017.
- Darin gibt der die Zeiten bescheinigende ehemalige Tätigkeitsstaat einen allfälligen Leistungsanspruch bzw. -bezug der versicherten Person bekannt. Es wird damit der bei Grenzgänger/-innen drohenden Gefahr einer Leistungskumulation begegnet.
- E30** Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Angaben korrekt bescheinigt wurden. Eine Nachprüfung der in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben ist nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen.
- E31** Weichen die Daten in der vom ausländischen Träger ausgestellten Bescheinigung unerheblich von den Zeiten ab, welche die betroffene Person im Antrag auf ALE bzw. im Fragebogen Auslandszeiten angegeben hat, ist auf die bescheinigten Angaben abzustellen.
- E32** Weichen die bescheinigten Zeiten von den von der betroffenen Person angegebenen Zeiten (z. B. angegebene Zeiträume wurden ohne Angabe von Gründen nicht bescheinigt) dergestalt ab, dass sich unterschiedliche Resultate ergeben, ist ohne Zuwarten beim ausländischen Träger nachzufragen.⁷²

Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

- E33** Die bescheinigten ausländischen Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten sind – mit Ausnahme der in E34 erwähnten Zeiten – für die Erfüllung der Beitragszeit und die Ermittlung der Anspruchsdauer zu berücksichtigen.
- E34** Werden in PD U1 bzw. U002 oder U017 Zeiten des ausländischen Leistungsbezuges bescheinigt, so sind diese Zeiten bei der Zusammenrechnung nicht zu berücksichtigen. Solche Zeiten sind im Rahmen des Verbots des Zusammentreffens von Leistungen zu berücksichtigen (F44 ff.).

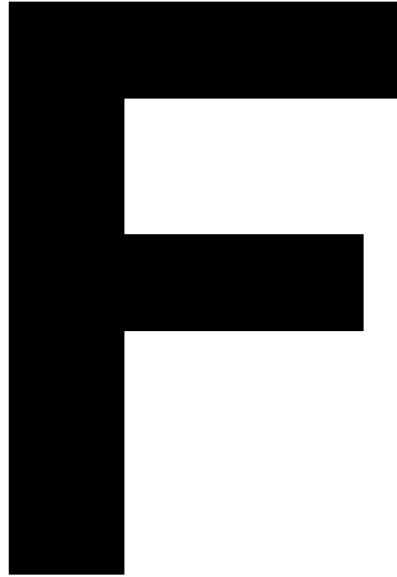
Beschäftigungszeiten, die keine Versicherungszeiten sind

- E35** Für die bescheinigten Beschäftigungszeiten gilt die Zusammenrechnung nur, falls diese Zeiten als Versicherungszeiten gegolten hätten, wenn sie nach schweizerischem Recht zurückgelegt worden wären (E19 ff.).
- E36** Kann anhand der vorhandenen Angaben und Unterlagen keine eindeutige Beurteilung der Beschäftigungszeiten erfolgen, ist die betroffene Person und/oder der zuständige ausländische Träger um Auskunft zu ersuchen.

⁷² Für die Rückfrage beim ausländischen Träger besteht kein Formular.

Selbständige Erwerbstätigkeiten, die keine Versicherungszeiten sind

- E37** Die bescheinigten ausländischen Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit (A93 ff.), die keine Versicherungszeiten waren, sind von der Schweiz nicht zu berücksichtigen, da solche Zeiten nach schweizerischem Recht keine Versicherungszeiten sind (E21).



Voraussetzungen, Bemessung, Dauer und Einstellung des Anspruchs

Allgemeines: Umrechnung in Landeswährung

- F1** Für die Umrechnung von ausländischem Lohn oder anderen Leistungen in Landeswährung ist gemäss Art. 90 DVO der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechselkurs zu verwenden. Diese sind unter www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html abrufbar. Die Verwaltungskommission hat im [Beschluss Nr. H3](#) den Bezugszeitpunkt für die Festlegung des Wechselkurses bestimmt.
- F2** Für die Festlegung des versicherten Verdienstes ist der für den letzten Tag der Rahmenfrist für die Beitragszeit gültige Umrechnungskurs zu verwenden.
- F3** Für die im Rahmen der Tatbestandsgleichstellung anderweitig zu berücksichtigenden ausländischen Beträge (z. B. Lohn- oder Entschädigungsansprüche, Ferienentschädigungen, Abgangsentschädigungen, Altersleistungen, Zwischenverdienst etc.) ist derjenige Umrechnungskurs massgebend, welcher für den ersten Tag der der Anrechnungsperiode vorangehenden Kontrollperiode veröffentlicht wurde.

Anspruchsvoraussetzungen

Art. 11 und 11a AVIG

Lohn- oder Entschädigungsansprüche, Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden

- F4** Gemäss Art. 11 Abs. 3 AVIG ist ein Arbeitsausfall nicht anrechenbar, für den der arbeitslosen Person Lohnansprüche oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsansprüche zustehen (AVIG-Praxis ALE C198 ff.).
- F5** Hingegen hat die versicherte Person gemäss Art. 11 Abs. 4 AVIG Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls, auch wenn sie eine Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden erhalten hat (AVIG-Praxis ALE B117).
- F6** Solange der Arbeitsausfall nicht anrechenbar ist, ist eine Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt und der Beginn des Anspruchs schiebt sich entsprechend hinaus.
- F7** Erlauben die Angaben in den Formularen PDU1, U002 oder U017 keine eindeutige Zuordnung zum Tatbestand von Art. 11 Abs. 3 AVIG, ist die versicherte Person zu befragen.

Ferienentschädigung

- F8** Gemäss Art. 11 Abs. 4 AVIG hat die versicherte Person Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls, auch wenn sie bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder wenn eine Ferienentschädigung im Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen (s. Art. 9 AVIV; AVIG-Praxis ALE B109 ff.).

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

- F10** Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin werden gemäss Art. 11a Abs. 1 AVIG berücksichtigt (AVIG-Praxis ALE B122 ff.).

Verzicht auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche

- F12** Der Verzicht auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche (hat eine Sanktion nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AVIG zur Folge).

Unechte Grenzgänger/-innen: Rückkehr in den Wohnstaat nach vorgängigem Leistungsbezug im zuständigen Tätigkeitsstaat

- F13** Gemäss Art. 65 Abs. 5 Bst. b GVO haben unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen die Möglichkeit, vorerst Leistungen vom zuständigen Tätigkeitsstaat zu beziehen. Beantragt die betreffende Person anlässlich ihrer Rückkehr in den Wohnstaat einen Leistungsexport, ruhen die Leistungen des Wohnstaats während des Bezuges des Leistungsexports. Der Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Leistungsexports festzulegen. Die Zuständigkeit wechselt während des Leistungsexports nicht (s. Art. 11 Abs. 2 GVO).

- F14** Bei unechten Grenzgänger/-innen, welche nach dem Bezug von Leistungen im zuständigen Tätigkeitsstaat in die Schweiz zurückkehren, beachtet die zuständige Arbeitslosenkasse einen allfällig bestehenden Anspruch auf Leistungsexport. Sie kann mittels vom RAV erlassenen U007 beim ausländischen Träger einen bestehenden Anspruch auf Leistungsexport abklären (s. B74).

Bemessung des Anspruchs: Altersleistungen

Art. 18c AVIG

- F15** Gemäss Art. 18c AVIG werden Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von der ALE abgezogen. Dies gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt (AVIG-Praxis ALE C156 ff.).

Bemessung des Anspruchs: Versicherter Verdienst

Art. 62 GVO; Art. 54 Abs. 2 DVO; Art. 23 AVIG

Berechnungsgrundlage bei Personen, die im zuständigen Staat gewohnt haben

- F18** Bei diesen Personen erfolgt die Berechnung des versicherten Verdienstes ausschliesslich auf Grundlage des in der Schweiz der Beitragspflicht unterliegenden Lohns. Dabei ist nicht nur Lohn der letzten Beschäftigung zu berücksichtigen, sondern der Lohn aller im Bemessungszeitraum liegenden Arbeitsverhältnisse.

Im Ausland erzielte Einkommen, welche nicht der schweizerischen Beitragspflicht unterliegen, werden nie berücksichtigt, auch wenn sie im Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst nach Art. 37 AVIV liegen.

⇒ Beispiel

Der in der Schweiz wohnhafte Herr IT (Italiener) arbeitete zuletzt in der Schweiz während 2 Monate zu einem Monatslohn von Fr. 5000. Davor arbeitete er – ebenfalls in der Schweiz – während 4 Monaten zu einem Monatslohn von Fr. 6000. Zuvor wohnte und arbeitete er in Portugal zu einem Monatslohn von umgerechnet Fr. 4000. Er meldet sich in der Schweiz arbeitslos. Wer ist zuständiger Staat? Wie berechnet sich der versicherte Verdienst?

Lösung: Die Schweiz ist zuständiger Staat. Zur Berechnung des versicherten Verdienstes sind die Löhne beider Arbeitsverhältnisse in der Schweiz heranzuziehen. Der in Portugal erzielte Lohn bleibt unberücksichtigt.

- F19** Zur eigentlichen Berechnung des versicherten Verdienstes äussern sich die Bestimmungen der GVO nicht, da sie rein koordinierungsrechtlicher Natur sind. Diese erfolgt somit nach nationalem Recht, also nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG.

Weniger als einen Monat dauernde/s Arbeitsverhältnis/se

- F20** Gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde.

Der während der tatsächlichen Dauer der Beschäftigung erzielte Lohn bildet somit den versicherten Verdienst, wenn und insoweit er als normalerweise erzielt i. S. v. Art. 23 AVIG qualifiziert werden kann (Anwendung nationalen Rechts).

- F21** Haben Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in eine weniger als einen Monat betragende Dauer des Arbeitsverhältnisses vereinbart, so ist der während der tatsächlichen Dauer dieses Arbeitsverhältnisses erzielte Lohn als normalerweise erzielt i. S. v. Art. 23 AVIG zu qualifizieren. Dieser bildet somit – bei Erreichen der Mindestgrenze (Art. 40 AVIV) – den versicherten Verdienst.

Berechnungsgrundlage für (echte oder unechte) Grenzgänger/-innen, die in der Schweiz einen Antrag auf ALE stellen

- F23** Echte oder unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen sind in A24 ff. und D19 definiert.

- F24** Für diese Personen wird der versicherte Verdienst auf der Basis des Durchschnittslohns der letzten 6 bzw. 12 Beitragsmonate berechnet, unabhängig davon, ob die Beiträge in

einem EU/EFTA-Staat oder in der Schweiz entrichtet wurden (Art. 62 Abs. 3 GVO / Art. 37 Abs. 1 bis 4 AVIV).

⇒ Beispiel 1

Frau G meldet sich am 1.5.2018 arbeitslos. Sie wohnt seit jeher in der Schweiz und arbeitete in der Rahmenfrist für die Beitragszeit wie folgt:

Zeitraum	Beschäftigungsstaat	Monatslohn umgerechnet
01.05.2015 bis 28.02.2016	Frankreich	CHF 4800
01.05.2015 bis 30.11.2016	Deutschland	CHF 4600
01.12.2016 bis 29.02.2018	Schweiz	CHF 5000
01.03.2018 bis 30.04.2018	Österreich	CHF 4800

Lösung: Die Berechnung des VV erfolgt gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 AVIV, d. h. durch Berechnung des Durchschnitts der letzten 6 Beitragsmonate: $(2 \times \text{CHF } 4800 + 4 \times \text{CHF } 5000) : 6 = \text{CHF } 4933$. Ein Vergleich über 12 Monate $((2 \times \text{CHF } 4800 + 10 \times \text{CHF } 5000) : 12)$ zeigt jedoch einen höheren Durchschnitt (CHF 4966).

Ergebnis: Der monatliche versicherte Verdienst liegt bei CHF 4966.

⇒ Beispiel 2

Frau G meldet sich am 1.5.2017 arbeitslos. Sie wohnt seit jeher in der Schweiz und arbeitete in der Rahmenfrist für die Beitragszeit wie folgt:

Zeitraum	Beschäftigungsstaat	Monatslohn umgerechnet
01.05.2015 bis 28.02.2016	Frankreich	CHF 4800
01.05.2016 bis 30.11.2016	Schweiz	CHF 5000
01.12.2016 bis 29.02.2017	Deutschland	CHF 4600
01.03.2017 bis 30.04.2017	Österreich	CHF 4800

Lösung: Berechnung des Durchschnitts der letzten 6 Beitragsmonate: $2 \times \text{CHF } 4800 + 3 \times \text{CHF } 4600 + \text{CHF } 5000 = \text{CHF } 4733$.

Vergleich über 12 Monate $(2 \times \text{CHF } 4800 + 3 \times \text{CHF } 4600 + 7 \times \text{CHF } 5000) : 12$ zeigt jedoch einen höheren Durchschnitt (CHF 4866)

Ergebnis: Der monatliche versicherte Verdienst liegt bei CHF 4866

⇒ Beispiel 3

Frau G arbeitete während 4 Monaten als Skilehrerin in Schweden (unechte Grenzgängerin). Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz stellt sie am 1.4.2018 Antrag auf ALE. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit läuft vom 1.4.2016 bis zum 31.3.2018.

Zeitraum	Beschäftigungsstaat	Monatslohn umgerechnet
01.10.2015 bis 31.07.2016	Frankreich	CHF 4800
01.10.2016 bis 30.11.2017	Schweiz	CHF 4600
01.12.2017 bis 31.03.2018	Schweden	CHF 4800

Lösung: Bemessungszeitraum 6 Monate, 1.10.2017 bis 31.3.2018: Zur Berechnung des versicherten Verdienstes ist der in Schweden (letzter Beschäftigungsstaat) und der in der Schweiz erzielte Lohn heranzuziehen. Daraus ergibt sich ein versicherter Verdienst von $\text{CHF } 4733 = (4 \times \text{CHF } 4800 + 2 \times \text{CHF } 4600) : 6$.

Im Bemessungszeitraum von 12 Monaten liegen noch weitere schweizerische Zeiten, weshalb eine Vergleichsrechnung gemäss Art. 37 Abs. 2 AVIV durchzuführen ist. Der daraus sich

ergebende Durchschnittslohn ist jedoch tiefer als der unter Zugrundelegung eines sechsmonatigen Bemessungszeitraums, weshalb er nicht massgebend ist.

F25 Die ausländischen Verdienstdaten werden – falls keine oder ungenügende Angaben in PD U1 vorliegen – mittels U003 von der Arbeitslosenkasse beim ausländischen Träger angefordert.⁷³

Der ausländische Träger gibt die gewünschten Daten im U004 bekannt.

⁷³ Fassung gemäss Änderung vom 1.12.2014.

Bemessung des Anspruchs: Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Art. 7 und 63 GVO, Art. 54 Abs. 3 DVO, Art. 22 AVIG

Allgemeines

- F26** Versicherte, die eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben, erhalten ein Taggeld in der Höhe von 80 Prozent des versicherten Verdienstes.

Ob eine Unterhaltspflicht im vorerwähnten Sinne besteht, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (AVIG-Praxis ALE C70 ff.).

Im Ausland wohnende Kinder

- F27** Gemäss Art. 7 GVO dürfen, soweit die GVO nichts Anderes bestimmt, Geldleistungen nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass die berechtigte Person oder ihre Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

- F28** Obwohl Art. 63 GVO vorsieht, dass Art. 7 GVO nur für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben sowie für Grenzgänger und Grenzgängerinnen gilt, sind im Ausland wohnende Kinder, denen gegenüber einer Unterhaltspflicht i. S. v. Art. 22 Abs. 2 AVIG besteht, in jedem Fall zu berücksichtigen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 DVO).

- F29** Die Berücksichtigungspflicht gilt nicht, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem die Familienangehörigen wohnen, eine andere Person Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, bei deren Berechnung die Familienangehörigen berücksichtigt werden (Art. 54 Abs. 3 letzter Satz DVO).

Da die schweizerische Rechtsordnung eine günstigere Regelung kennt, insofern beide Elternteile bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes haben (s. AVIG-Praxis ALE C72), besteht auch dann ein Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes, wenn das Kind in einem anderen Mitgliedstaat für die Berechnung der ALE des anderen Elternteils bereits berücksichtigt wurde (s. B11 f.).

Formulare für den Nachweis

- F30** Der Austausch von Informationen über Familienangehörige erfolgt auf Papier mit den Formularen U005 und U006. Zur Erhebung der notwendigen Daten steht den Kassen das Formular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern» zur Verfügung.

Kann das Formular U005 nicht verwendet werden, da die zuständige ausländische Behörde keine U-Formulare bearbeiten kann, ist die auf Doc-Genie von dem bzw. der Geschäftskoordinator/in International / 883 zur Verfügung gestellte Vorlage zu benutzen.

Bemessung des Anspruchs: Zuschlag für Familienzulagen⁷⁴

Art. 67, 68 GVO, Art. 58, 59 und 60 DVO; Art. 22 AVIG

Allgemeines

- F31** Gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG erhält die versicherte Person einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen) entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen würde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit die Familienzulagen der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden und für dasselbe Kind kein Anspruch einer anderen erwerbstätigen Person besteht.

Kinder im Ausland

- F32** Art. 67 GVO sieht vor, dass für die Zuerkennung von Familienleistungen die in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen so zu behandeln sind, als ob sie im zuständigen Mitgliedstaat wohnen würden.

Unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO (B18 ff.) fallende versicherte Personen haben somit Anspruch auf den Zuschlag für Familienzulagen für ihre im räumlichen Geltungsbereich der GVO (B13 ff.) wohnenden Kinder.

Insbesondere Staatsangehörige Sloweniens haben ein Anrecht auf Familienzulagen, unabhängig vom Wohnstaat der Kinder. Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung.⁷⁵

Prioritätsregeln

- F33** Löst ein Kind in mehr als einem Mitgliedstaat einen Anspruch auf Familienleistungen aus, greifen – zur Vermeidung einer Leistungskumulierung – die Prioritätsregeln von Art. 68 GVO.
- F34** Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden, gehen Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden, vor.
- F35** Ansprüche gelten auch dann als «durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst», wenn sie während Arbeitslosigkeit infolge einer vorübergehenden Unterbrechung einer tatsächlichen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu zahlen sind.
- F36** Bestehen mehrere durch eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöste Ansprüche (z. B. infolge Arbeitslosigkeit eines Elternteils in der Schweiz und Erwerbstätigkeit des andern Elternteils in einem EU-Staat), so sind die Leistungen nach den Rechtsvorschriften am Wohnort der Kinder geschuldet, wenn dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird. In diesem Fall hat der Wohnort der Kinder somit Priorität.

⁷⁴ [Leitfaden Familienleistungen CH–EU, Leitfaden Familienleistungen CH–EFTA](#)

⁷⁵ Vgl. <https://www.ak-banken.ch/familienzulagen#link-616>.

F37 Befindet sich der Wohnort der Kinder nicht am Ort, wo eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, gilt Art. 58 DVO. Danach berechnet jeder betroffene Mitgliedstaat den Leistungsbetrag unter Einschluss der Kinder, die nicht in seinem Hoheitsgebiet wohnen. Alsdann zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus. Der zuständige Träger des anderen Mitgliedstaats erstattet ihm die Hälfte dieses Betrags, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.

F38 Sind die nach den F33 ff. vorrangigen Familienleistungen geringer als die nachrangigen, ist eine Differenzzahlung zu gewähren (Art. 68 Abs. 2 GVO).

⇒ Beispiel

Frau M wohnt mit ihren Kindern in der Schweiz und bezieht Leistungen der ALV. Herr V (der Vater der Kinder) lebt und arbeitet in Österreich.

Lösung: Wenn die Eltern in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten durch eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit Ansprüche auf Familienleistungen auslösen und die Kinder in einem dieser beiden Staaten leben, ist derjenige Staat für die Familienleistungen zuständig, in dem die Kinder wohnen. Somit ist die Schweiz zuständig für die Ausrichtung der Familienleistungen. Übersteigen die österreichischen Familienleistungen die schweizerischen, hat Herr V Anspruch in Österreich auf eine entsprechende Differenzzahlung.

⇒ Variante

Die Kinder von M und V leben in Italien.

Lösung: Leben die Kinder in einem dritten EU-Staat, bezahlt der Träger des Staats, der die höchsten Familienleistungen gewährt, diese Familienleistung in voller Höhe. Die Träger der anderen Staaten erstatten diese Aufwendungen zur Hälfte. Dieses Erstattungsverfahren wird intern zwischen den Trägern abgewickelt.

Dauer des Anspruchs: Höchstzahl der Taggelder

Art. 10, 61 GVO; Art. 27 AVIG

F39 Die Höchstzahl der Taggelder wird im Einklang mit Art. 27 Abs. 2 AVIG berechnet.

Zu berücksichtigende Zeiten

F40 Es sind sämtliche in der Rahmenfrist für die Beitragszeit (E2) zu berücksichtigenden Zeiten (E16 ff.) heranzuziehen und der sich daraus ergebende Höchstzahl der Taggelder zu ermitteln. Dabei ist das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen zu beachten (F41 ff.).

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen (Kumulierungsverbot)

F41 Art. 10 GVO enthält ein Verbot mehrfacher Abgeltung derselben Versicherungszeit.

F42 Leistungen bei Arbeitslosigkeit können somit nicht mehrmals auf dieselben Zeiten im Sinne des Art. 61 Abs. 1 GVO gestützt werden.

F43 Bei der Festlegung der Höchstzahl der Taggelder (Art. 27 AVIG) ist deshalb ein ausländischer Leistungsbezug anspruchsmindernd zu berücksichtigen, wenn und soweit dieser sich auf Zeiten stützt, welche die Arbeitslosenkasse – auch nur teilweise – im Rahmen der Totalisierung berücksichtigen muss: Es erfolgt eine entsprechende Minderung der Höchstzahl der Taggelder.

F44 Hat der ausländische Träger den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit bescheinigt, ist wie folgt vorzugehen:

1. Ermitteln der Höchstzahl der Taggelder unter Berücksichtigung der nach Art. 61 GVO zu berücksichtigenden Zeiten;
2. Umrechnung des vom ausländischen Träger bescheinigten Zeitraums des Leistungsbezuges in Anzahl Taggelder nach schweizerischem Recht: zu ermitteln ist die Anzahl mögliche Arbeitstage (Montag bis Freitag) im bescheinigten Zeitraum;
3. Kürzung der Anzahl Taggelder aus Ziff. 2 im Verhältnis der zu berücksichtigenden ausländischen Zeiten zu den schweizerischen Beitragszeiten;
4. Kürzung der Höchstzahl der Taggelder aus Ziff. 1 um die Anzahl Taggelder aus Ziff. 3.

⇒ Beispiel 1

Frau K arbeitete mehrere Jahre in Deutschland, bevor sie dort arbeitslos wurde und vom 1.9.2016 bis 30.6.2017 (10 Monate) ALE bezog. Am 1.7.2017 trat sie in der Schweiz eine Stelle an, welche aus wirtschaftlichen Gründen nach 10 Monaten (per 30.4.2018) gekündigt wird. Am 1.5.2018 stellt sie Anspruch auf ALE.

.....Arbeit Deutschland	ALE Deutschland	Arbeit Schweiz	ALE...
X Jahre	10 Monate	10 Monate	
BZ		BZ	
Rahmenfrist für die Beitragszeit			

Lösung:

1. Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (1.5.2016 bis 30.4.2018) kann die Versicherte 14 Monate Versicherungszeit nachweisen (Art. 61 GVO; 4 Monate in Deutschland, 10 Monate in der Schweiz). Dies ergibt gemäss Art. 27 AVIG einen Anspruch auf 260 Taggelder.
2. Der von Deutschland bescheinigte Zeitraum des Leistungsbezugs vom 1.9.2016 bis 30.6.2017 (10 Monate) entspricht 217 Taggeldern nach schweizerischem Recht.
3. Für den Anspruch auf 260 Taggelder (s. Ziff. 1) werden von den innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegenden 4 Monaten deutscher Versicherungszeit nur deren 2 benötigt (2 Monate Deutschland + 10 Monate Schweiz = 12 Monate). Das Verhältnis der zu berücksichtigenden ausländischen Zeiten zu den schweizerischen Beitragszeiten beträgt somit 2 : 10. Die sich aus Ziff. 2 ergebende Anzahl Taggelder ist deshalb auf 36 Taggelder zu kürzen ($217 : (2 + 10) \times 2$).
4. Der Anspruch gemäss Art. 27 AVIG von 260 Taggeldern ist um die in Ziff. 3 errechneten 36 Taggelder zu kürzen. Die Versicherte hat somit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1.5.2018 bis 30.4.2020) Anspruch auf höchstens 224 Taggelder.

⇒ Beispiel 2

Frau C arbeitete mehrere Jahre in Frankreich, bevor sie dort arbeitslos wurde und vom 1.5.2017 bis 28.2.2018 (10 Monate) ALE bezog. Am 1.3.2018 trat sie in der Schweiz eine Stelle an, welche aus wirtschaftlichen Gründen nach 2 Monaten (per 30.4.2018) gekündigt wird. Am 1.5.2018 stellt sie Anspruch auf ALE.

.....Arbeit Frankreich	ALE Frankreich	ALE...
X Jahre	10 Monate	2 M.
BZ	BZ	
Rahmenfrist für die Beitragszeit		

Lösung:

1. Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (1.5.2016 bis 30.4.2018) kann die Versicherte 14 Monate Versicherungszeit nachweisen (Art. 61 GVO; 12 Monate in Frankreich, zwei 2 Monate in der Schweiz). Dies ergibt gemäss Art. 27 AVIG einen Anspruch auf 260 Taggelder.
2. Der von Frankreich bescheinigte Zeitraum des Leistungsbezugs vom 1.5.2017 bis 28.2.2018 (zehn Monate) entspricht 218 Taggeldern nach schweizerischem Recht.
3. Für den Anspruch auf 260 Taggelder (s. Ziff. 1) werden von den innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegenden zwölf Monaten französischer Versicherungszeit deren zehn benötigt (10 Monate Frankreich + 2 Monate Schweiz = 12 Monate). Das Verhältnis der zu berücksichtigenden ausländischen Zeiten zu den schweizerischen Beitragszeiten beträgt somit 10: 2. Die sich aus Ziff. 2 ergebende Anzahl Taggelder ist deshalb auf 181 Taggelder zu kürzen ($218 : (10 + 2) \times 10$).
4. Der Anspruch gemäss Art. 27 AVIG von 260 Taggeldern ist um die in Ziff. 3 errechneten 181 Taggelder zu kürzen. Die Versicherte hat somit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1.5.2018 bis 30.4.2020) Anspruch auf höchstens 79 Taggelder.

⇒ Beispiel 3

Frau ES (Spanierin) arbeitete mehrere Jahre in Spanien, bevor sie dort arbeitslos wurde und vom 1.5.2017 bis 31.8.2017 (4 Monate) ALE bezog. Am 1.9.2017 trat sie in der Schweiz eine Stelle an, welche aus wirtschaftlichen Gründen nach 8 Monaten (per 30.4.2018) gekündigt wird. Am 1.5.2018 stellt sie Anspruch auf ALE.

.....Arbeit Spanien	ALE Span.	ALE...
X Jahre	4 Monate	8 M.
BZ		BZ
Rahmenfrist für die Beitragszeit		

Lösung:

1. Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (1.5.2016 bis 30.4.2018) kann die Versicherte 20 Monate Versicherungszeit nachweisen (Art. 61 GVO; 12 Monate in Spanien, 8 Monate in der Schweiz). Dies ergibt gemäss Art. 27 AVIG einen Anspruch auf 400 Taggelder.
2. Der von Spanien bescheinigte Zeitraum des Leistungsbezugs vom 1.5.2017 bis 31.8.2017 (4 Monate) entspricht 87 Taggeldern nach schweizerischem Recht.
3. Für den Anspruch auf 400 Taggelder (s. Ziff. 1) werden von den innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegenden 12 Monaten spanischer Versicherungszeit deren 10 benötigt (10 Monate Spanien + 8 Monate Schweiz = 18 Monate). Das Verhältnis der zu berücksichtigenden ausländischen Zeiten zu den schweizerischen Beitragszeiten beträgt somit 10: 8. Die sich aus Ziff. 2 ergebende Anzahl Taggelder ist deshalb auf 48 Taggelder zu kürzen ($87 : (10 + 8) \times 10$).
4. Der Anspruch gemäss Art. 27 AVIG von 400 Taggeldern ist um die in Ziff. 3 errechneten 48 Taggelder zu kürzen. Die Versicherte hat somit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1.5.2018 bis 30.4.2020) Anspruch auf höchstens 352 Taggelder.

Einstellung des Anspruchs (Sanktion)

Art. 5 GVO; Art. 30 AVIG

Allgemeines

- F45** Der in Art. 5 GVO festgehaltene Grundsatz der Tatbestandsgleichstellung (A59 ff.) ermöglicht bzw. erfordert die Berücksichtigung der Auflösungsgründe eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Art. 30 AVIG.

Anwendungsfälle

- F46** Die Berücksichtigung der Auflösungsgründe eines Arbeitsverhältnisses kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:
- bei Grenzgänger/-innen mit Wohnort in der Schweiz;
 - bei Personen, die im Ausland eine unbefristete Stelle zu Gunsten einer befristeten Stelle in der Schweiz aufgegeben haben.

Die Anforderung des Grundes für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in U001 erfolgt dementsprechend nur in den vorerwähnten Fällen.

Auswertung der Formulare

- F47** In PD U1, U002. bzw. U017 deklariert der ausländische Träger den Auflösungsgrund eines Arbeitsverhältnisses. Diese Angaben sind gemäss den nachfolgenden F48–F51 auszuwerten.
- F48** Es müssen keine weiteren Abklärungen vorgenommen werden und es erfolgt keine Sanktion bei:
- Kündigung durch Arbeitgeber/in;
 - Auslaufen des Vertrags;
 - betriebsbedingter Kündigung.
- F49** Bei einer Beendigung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen ist grundsätzlich von einer Selbstkündigung auszugehen. Es gelten die Randziffern D24 f. AVIG-Praxis ALE. Sind weitere Abklärungen zum Sachverhalt nötig sein, ist der ausländische Träger um Hilfe zu ersuchen (dafür besteht kein Formular).
- F50** Bei einer Entlassung aus disziplinarischen Gründen ist grundsätzlich von einem Selbstverschulden auszugehen. Sind weitere Abklärungen zum Sachverhalt nötig, ist der ausländische Träger um Hilfe zu ersuchen (dafür besteht kein Formular).
- F51** Bei einer Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in ist von einem Selbstverschulden auszugehen. Ein Selbstverschulden ist zu verneinen, wenn der betreffenden Person der Verbleib am Arbeitsplatz nicht mehr zuzumuten war. Die betreffende Person hat entsprechende Beweise zu erbringen.



Leistungsexport

Grundsätze

Art. 64 GVO, Art. 55 DVO

Zweck

- G1** Der Leistungsexport ermöglicht der versicherten Person, ihren Leistungsanspruch zum Zweck der Stellensuche in einen anderen Mitgliedstaat mitzunehmen, ohne dass sie zugleich ständig gegenüber der schweizerischen Arbeitsverwaltung (RAV) verfügbar sein muss.
- G2** Diese Regelung hebt für eine kurze Zeit (=Mitnahmezeitraum) das Erfordernis der Wohnortklausel von Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 AVIG auf. Daraus folgt, dass die exportwillige versicherte Person mindestens bis zum Vortag ihres Leistungsexports über einen schweizerischen Wohnsitz gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG verfügen muss.
- Anders lautet die Regelung bezüglich der Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz (zugleich Arbeitsbewilligung, Art. 8 Abs. 1 Bst. f und Art. 15 AVIG): Diese muss mindestens bis zum ersten Tag des Mitnahmezeitraums gültig vorliegen (s. G9a).
- G2a** Auf den dreimonatigen Leistungsexport besteht gemäss Art. 64 GVO ein Rechtsanspruch. Auf die Möglichkeit, den Leistungsexport auf bis zu 6 Monaten zu verlängern, hat die Schweiz verzichtet.
- G3** Der Leistungsexport ist nur zulässig, wenn der Auslandsaufenthalt dem Zweck dient, durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses die Arbeitslosigkeit zu beenden. Für die geplante Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann kein Leistungsexport bewilligt werden (s. G41).

Leistungsexport für unechte Grenzgänger/-innen in ihren Wohnstaat frühestens nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit möglich

- G3a** Üben unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen ihr Wahlrecht zugunsten der Schweiz aus und beantragen schweizerische ALE, stellen sie sich damit dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Um rechtsmissbräuchliche Situationen zu vermeiden, ist ein Leistungsexport für unechte Grenzgänger/-innen in ihren Wohnstaat frühestens nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug möglich (s. auch Art. 65 Abs. 5 Bst. b GVO).

Möchten unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen – z. B. über die Wintermonate – in ihren Wohnstaat zurückkehren, so haben sie ihr Wahlrecht zugunsten ihres Wohnstaats auszuüben und dort Arbeitslosenentschädigung zu beantragen.

Davon nicht tangiert ist der Leistungsexport unechter Grenzgänger und Grenzgängerinnen in einen anderen als ihren Wohnstaat. Ein solcher Leistungsexport kann grundsätzlich weiterhin bewilligt werden.

Auf diesen Sachverhalt hat das RAV die unechten Grenzgänger und Grenzgängerinnen – soweit möglich – bereits bei der Anmeldung respektive Ausübung des Wahlrechts aufmerksam zu machen (Informationspflicht).

⇒ Beispiel

Herr PT (Portugiese) arbeitet seit 5 Jahren jeweils von März bis November für die Bau AG als Bauarbeiter. Er erhält jedes Jahr im November den neuen Vertrag ab März des Folgejahrs.

Herr P stellt per 1.12.2018 Antrag auf ALE und stellt gleichzeitig Antrag auf Leistungsexport nach Portugal mit verkürzter Wartezeit.

Fragen: Hat Herr PT Anspruch auf ALE? Kann der Leistungsexport bewilligt werden?

Lösung: Herr PT hat, falls er die Voraussetzungen von Art. 8 AVIG erfüllt, Anspruch auf schweizerische ALE. Ein Leistungsexport in den Heimatstaat Portugal kann jedoch erst nach Ablauf von 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit bewilligt werden. Herr P stellt sich dem schweizerischen Arbeitsmarkt zur Verfügung und möchte hier eine Stelle finden. Übt Herr PT sein Wahlrecht hingegen zugunsten von Portugal aus, kann er nach Portugal zurückkehren und dort Leistungen beantragen. Diese kann er gegebenenfalls später auch wieder in die Schweiz exportieren.

Zuständigkeiten

- G4** Die Leistungen während des Leistungsexports werden weiterhin von der zuständigen schweizerischen Arbeitslosenkasse nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ausgerichtet. Dem Träger des Mitgliedstaats, in den sich die versicherte Person zur Arbeitssuche begibt, obliegt lediglich die Durchführung der Kontrolle der arbeitssuchenden Person (Art. 64 Abs. 1 Bst. b GVO).

Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Trägern

- G5** Die Träger und Dienststellen der ALV in den verschiedenen Mitgliedsstaaten und der Schweiz sind während des Leistungsexports zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sind berechtigt, unmittelbar miteinander zu verkehren (Art. 76 Abs. 3 GVO). Zu diesem Zweck werden zahlreiche Formulare, die zwischen Trägern übermittelt werden (U-Formulare), zur Verfügung gestellt (s. B69 ff.).

Zulässigkeit des Leistungsexports

Allgemeines

- G6** Das [FZA](#) und das [EFTA-Übereinkommen](#) gelten in persönlicher Hinsicht für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsparteien (B18 ff.) und sind in räumlicher Hinsicht auf Sachverhalte anwendbar, die sich innerhalb der Territorien der jeweiligen Vertragsstaaten verwirklichen (B13 ff. und B35 ff.).

Schweizer/-innen

- G7** Für schweizerische Staatsangehörige ist der Leistungsexport in alle EU/EFTA-Mitgliedstaaten möglich (s. B19 und B20).

EU-Staatsangehörige

- G8** Für EU-Staatsangehörige ist der Leistungsexport aus der Schweiz nur in EU-Mitgliedstaaten möglich.

EFTA-Staatsangehörige

- G9** Für EFTA-Staatsangehörige ist der Leistungsexport aus der Schweiz nur in EFTA-Mitgliedstaaten möglich.

Aufenthaltsbewilligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen

- G9a** Exportieren EU/EFTA-Staatsangehörige ihre Leistungen, so benötigen sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise⁷⁶ eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz. Es ist unerheblich, wenn die Bewilligung während des Leistungsexports abläuft. Meldet sich die Person nach erfolgloser Stellensuche im Ausland beim RAV zum Weiterbezug zurück, muss die Aufenthaltsbewilligung (wieder) gültig vorliegen. Es besteht ein Anspruch auf Verlängerung.

Grenzregionen

- G9b** Die Grenzregionen spielen beim Leistungsexport keine Rolle mehr: Möchte bsw. eine in Basel wohnhafte Schweizerin ihre Leistungen nach Freiburg im Breisgau exportieren, handelt es sich um einen Leistungsexport aus der Schweiz nach Deutschland.

Staatenlose und Flüchtlinge

- G10** Gemäss Art. 2 Abs. 1 GVO fallen auch Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedsstaat unter den Geltungsbereich der GVO (B23). Für solche Personen ist der Leistungsexport in alle EU/EFTA-Mitgliedstaaten möglich.
- G11** Staatenlose und Flüchtlinge haben in einigen Mitgliedstaaten jedoch nur eingeschränkte Rechte hinsichtlich der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, weil die Verordnung (EWG)

⁷⁶ Dies bedeutet, dass die Aufenthaltsbewilligung zu Beginn des Mitnahmezeitraums (= mind. am ersten Tag) noch gültig sein muss.

Nr. 1612/68 nur die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten begünstigt und unterschiedliches Asylrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten besteht (B22).

- G12** Anspruchsberechtigte Staatenlose und Flüchtlinge müssen anlässlich der Beantragung des Leistungsexports eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des Staats der Arbeitssuche vorlegen, ansonsten kann der Leistungsexport nicht bewilligt werden.

Drittstaatsangehörige

- G13** Auf Drittstaatsangehörige finden das [FZA](#) sowie das [EFTA-Übereinkommen](#) und damit die GVO keine Anwendung. Drittstaatsangehörige können daher ihre Leistungen nicht exportieren (B21).

Leistungsexport und Zwischenverdienst

- G13a** Auch Personen, die in der Schweiz einen Zwischenverdienst ausüben, können ihren Leistungsanspruch grundsätzlich exportieren. Der Zwischenverdienst wird während des Exports beibehalten. Wird der Zwischenverdienst wegen des Leistungsexports aufgegeben, muss eine Sanktionierung geprüft werden.

⇒ Beispiel

Frau CH (Schweizerin) ist Professorin an der Uni Bern. Dort hält sie jeweils montags ihre Vorlesung (20%-ige Anstellung). Ihre 60%-ige Anstellung an der Uni Zürich hat sie verloren. Infolge meldet sie sich arbeitslos und ersucht um Leistungsexport nach Deutschland.

Frage: Wird ein solcher bewilligt?

Lösung: Da in Deutschland die Chancen gutstehen, eine (teilzeitliche) Professur zu erhalten, wird der Leistungsexport bewilligt. Die 20%-ige Anstellung an der Uni Bern behält Frau CH bei (=ZV).

Variante: Die Versicherte ist deutsche Staatsangehörige (Frau DE), wohnt in D und arbeitet an zwei Unis in der CH. Sie verliert ihre Anstellung an der Uni Zürich. Als unechte Grenzgängerin macht sie vom Wahlrecht Gebrauch und stellt in der CH Antrag auf ALE sowie Antrag auf Leistungsexport nach D. Wird der Export bewilligt?

Antwort: Als unechte Grenzgängerin kann Frau DE erst nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit die Leistungen in ihren Heimatstaat exportieren (vgl. G3a).

Sonderfall Liechtenstein

- G14** Die Schweiz und Liechtenstein haben vereinbart, dass für in der Schweiz anspruchsberechtigte EFTA-Staatsangehörige, die sich in Liechtenstein um Arbeit bemühen möchten, kein Antrag für den Leistungsexport notwendig ist. Während ihrer Arbeitssuche in Liechtenstein sind die Kontrollvorschriften weiterhin gegenüber dem zuständigen RAV in der Schweiz zu erfüllen (Protokoll II zu Anhang K – Anlage 2). Deshalb müssen auch keine Formulare ausgestellt werden.
- G15** EU-Staatsangehörige können den Leistungsexport aus der Schweiz nur in EU-Staaten geltend machen. Es steht ihnen aber frei, sich während ihrer Arbeitslosigkeit in der Schweiz auch in Liechtenstein um Stellen zu bewerben.

Sonderfall Vereinigtes Königreich

G15a Für Staatsangehörige der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der EU, auf die das FZA am 31.12.2020 anwendbar war, bleibt der Export von Leistungen zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und der EU möglich.

⇒ Beispiel 1

Herr VK (Bürger des Vereinigten Königreichs) wohnt und arbeitet seit mehreren Jahren in der Schweiz. Er verliert seine Stelle und meldet sich im Mai 2021 arbeitslos. Er überlegt zu diesem Zeitpunkt, ins Vereinigte Königreich zurückzukehren und beantragt einen Leistungsexport. Aufgrund seiner Staatsangehörigkeit und der Tatsache, dass das FZA per 31.12.2020 auf ihn anwendbar war, hat er Anspruch auf den Leistungsexport.

⇒ Beispiel 2

Frau H (Schweizerin) hat immer in der Schweiz gewohnt und gearbeitet. Im Mai 2021 meldet sie sich arbeitslos und möchte eine Stelle im Ausland suchen, weshalb sie einen Antrag für einen Leistungsexport ins Vereinigte Königreich stellt. Ein solcher Leistungsexport ist jedoch nicht möglich, da sie sich vor dem 31.12. 2020 noch nie in einer grenzüberschreitenden Situation befand.

Bei der Prüfung des Exportantrags ist besonders darauf zu achten, ob die versicherte Person im Vereinigten Königreich überhaupt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden kann. Im Vereinigten Königreich gelten sehr strikte Anforderungen für die Einwanderung und die Beschäftigung (Einwanderungsvisum). Wer Leistungen exportieren möchte, muss daher seinem Antrag eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aus dem Vereinigten Königreich beilegen.

Ebenso müssen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des EU-Staates vorlegen, in den der Leistungsexport erfolgt.

Das neue [Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz](#) (vgl. Weisung TC 2023/03: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich) sieht für Personen, die sich erst nach dem 1.1.2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, keinen Leistungsexport mehr vor.

Kein Leistungsexport für Beitragsbefreite

G16 Personen, die Leistungen aufgrund einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art. 14 AVIG erhalten, können ihren Leistungsanspruch nicht exportieren (s. B34).

Prüfung der Zulässigkeit

G17 Das RAV prüft die Zulässigkeit des Leistungsexports. Sind die persönlichen, räumlichen oder sachlichen Voraussetzungen nicht gegeben, wird dies verfügungsweise festgehalten; es darf kein PD U2 ausgestellt werden.

Informationspflicht und Kommunikation zwischen der versicherten Person und den Durchführungsstellen (RAV/Kasse)

Art. 55 Abs. 1 DVO

Informationspflicht (Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland»)

G18 Das RAV muss die versicherte Person, die den Leistungsexport anstrebt oder beantragt, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informieren. Zu diesem Zweck überreicht das RAV der versicherten Person das Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland».

Für unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die ihr Wahlrecht zugunsten der Schweiz ausüben, ist ein Leistungsexport in ihren Wohnstaat frühestens nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit möglich (s. G3a). Darauf ist seitens des RAV – nach Möglichkeit – bereits bei der Anmeldung explizit hinzuweisen.

G19 Das Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» enthält alle wichtigen Informationen über die Voraussetzungen für den Leistungsexport, die Fristen, den Mitnahmzeitraum, die Pflichten, die Rückkehr sowie den Leistungsanspruch bei der Rückkehr.

Kontakt mit den Durchführungsstellen

G20 Auch während des Leistungsexports steht die versicherte Person und das RAV respektive die Arbeitslosenkasse in gegenseitigem Kontakt. Vor der Ausreise muss sich die versicherte Person entscheiden, wie der Behördenkontakt während des Auslandsaufenthaltes aufrechterhalten bleiben soll (Briefpost, Fax, E-Mail via anerkannte Zustellplattform, SMS o. ä.).

G21 Die versicherte Person ist vom RAV darauf hinzuweisen, dass der internationale postale Weg zeitintensiv sein kann und dass sich Verzögerungen in der Übermittlung zulasten der versicherten Person auswirken. Dies ist insbesondere wichtig beim AVP-Formular, weshalb gemäss Verweis in G28 auf Weisung AVIG ALE C197 der entsprechende eService genutzt werden kann.

G22 Die versicherte Person ist grundsätzlich verpflichtet, dem RAV im «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» (G28 ff.) die ausländische Korrespondenzadresse und, falls vorhanden, ihre E-Mail-Adresse (nur anerkannte Zustellplattform, G24 ff.) bekannt zu geben.

G23 Das RAV respektive die Arbeitslosenkasse sind aus beweisrechtlichen Gründen verpflichtet, Verfügungen, Anordnungen etc. an die versicherte Person eingeschrieben zu versenden, falls die Kommunikation nicht über eine anerkannte Zustellplattform abgewickelt wird (G24 ff.).

Anerkannte Zustellplattform⁷⁷

- G24** Eingaben an Behörden sowie die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entscheiden und anderen Mitteilungen werden am einfachsten über eine anerkannte Zustellplattform übermittelt. Im Unterschied zum ungeschützten E-Mail-Verkehr wahrt die Zustellung über eine solche Plattform die Vertraulichkeit und Integrität der Dokumente. Zudem können sowohl Versand als auch Erhalt der Nachrichten zeitgenau nachgewiesen werden.
- G25** Das RAV informiert die versicherte Person darüber, dass die Anmeldung für eine anerkannte Zustellplattform einige Zeit beanspruchen kann (s. Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland»).
- G26** Hat sich die versicherte Person für eine anerkannte Zustellplattform angemeldet, hinterlegt sie die entsprechende E-Mail-Adresse im «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland».
- G27** Sollte das RAV oder die Arbeitslosenkasse noch bei keiner anerkannten Zustellplattform angemeldet sein, muss dies unverzüglich veranlasst werden. Das RAV bzw. die Arbeitslosenkasse teilt der versicherten Person noch vor deren Abreise die E-Mail-Adresse mit.

AVP-Formular

- G28** Die Regeln zum AVP-Formular (vgl. Weisung AVIG ALE C197) kommen während des Leistungsexports analog zur Anwendung.
- G28a** *gestrichen*
- G29** *gestrichen*
- G30** Das RAV weist die versicherte Person darauf hin, dass sie während des Leistungsexports ihrer Arbeitslosenkasse jeden Monat das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte und unterzeichnete AVP-Formular einreichen muss, um den Anspruch auf Leistung geltend zu machen und die Leistungen fristgerecht zu erhalten (zum Behördenkontakt s. G20). Solange das Formular bei der Arbeitslosenkasse nicht eintrifft, kann keine Leistungsausrichtung veranlasst werden. Die Geltendmachung des Anspruchs unterliegt einer dreimonatigen Verwirkungsfrist.
- G31** Die Arbeitslosenkasse prüft jedes eingegangene AVP-Formular auf Vollständigkeit und mahnt, falls nötig, fehlende Angaben ab.
- G32** Stellt die Arbeitslosenkasse unwahre Angaben fest, prüft sie, ob eine Sanktion verfügt oder eine Strafanzeige eingereicht werden muss. Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs wird zu diesem Verfahrenszeitpunkt verzichtet (die versicherte Person wird während des Einspracheverfahrens angehört).
- G33** Geht das AVP-Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterzeichnet bei der Arbeitslosenkasse ein, veranlasst diese unverzüglich die Ausrichtung der Leistungen.

⁷⁷ www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html

Zusätzliche Ausstellung des PD U1

- G34** Ist erkennbar, dass die versicherte Person auch bei erfolgloser Stellensuche nach dem Leistungsexport im Ausland zu bleiben beabsichtigt, empfiehlt ihr das RAV, vor Ausreise bei der Arbeitslosenkasse ein PD U1 zu beantragen.

Weiterleitungspflicht der nicht zuständigen Behörde

- G35** Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe können gemäss Art. 81 GVO mit fristwahrender Wirkung auch beim entsprechenden Träger eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. Leitet der ausländische Träger ein irrtümlicherweise bei ihm eingereichtes AVP-Formular dem RAV weiter, übersendet das RAV das Formular unverzüglich der Arbeitslosenkasse.
- G36** Bei einem RAV oder einer Arbeitslosenkasse eingegangene, an ausländische Träger gerichtete Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe sind mit einem Eingangsstempel versehen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

«Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» und Bescheinigung des Anspruchs mit PD U2

Art. 64 GVO, Art. 55 Abs. 1 DVO

Antrag

- G37** Den Anspruch auf Leistungsexport macht die versicherte Person mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» grundsätzlich mindestens 14 Kalendertage vor der geplanten Ausreise geltend, damit die Durchführungsstellen genügend Zeit haben, den Antrag zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Prüfung des Antrags

- G38** Damit der Leistungsexport bewilligt werden kann, muss die versicherte Person verschiedene Voraussetzungen erfüllen.
- G39** Der Leistungsexport setzt voraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 8 AVIG erfüllt sind und ein Anspruch auf ALE besteht. Bevor die Arbeitslosenkasse den Anspruch auf ALE nicht festgestellt respektive keine Rahmenfrist eröffnet hat, kann die ALE nicht exportiert werden.
- G39a** Ist ein IV-Antrag hängig, so stellt dies kein Hindernis für den Leistungsexport dar. Bestimmte Staaten (Malta und Irland) akzeptieren den Leistungsimport jedoch nur für Vollzeitstellen. Das RAV muss deshalb sicherstellen, dass ein Leistungsexport auch tatsächlich möglich ist.
- G40** Sobald das RAV einen «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» erhält, stellt es diesen ebenfalls der Kasse zu. Beide Stellen prüfen bereichsspezifisch innert 14 Kalendertagen (falls alle benötigten Informationen und Unterlagen vorliegen), ob alle Voraussetzungen gegeben sind.

Dem RAV obliegt insbesondere die Prüfung der Zulässigkeit des Leistungsexports gemäss G6 ff., namentlich ob der persönliche und der sachliche Geltungsbereich gegeben sind.

Die Kasse prüft insbesondere, ob bereits ein Anspruch auf ALE besteht und ob es sich bei der versicherten Person um eine/n unechte/n Grenzgänger/in mit Wahlrecht handelt. Falls dem so ist, kann der Leistungsexport frühestens nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit bewilligt werden (s. G3a).⁷⁸

Das RAV darf den Leistungsexport erst bewilligen, wenn der Kassenentscheid vorliegt.

- G41** Das RAV prüft insbesondere, ob:
- der Auslandsaufenthalt dem Zweck dient, durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Ausland die Arbeitslosigkeit zu beenden (G3). Nicht möglich ist ein Leistungsexport zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland;

⁷⁸ Vgl. «[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht](#)», Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission (in allen Sprachen & mit zahlreichen Fallbeispielen), Teil II & III: Ausübung einer Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten respektive Bestimmung des Wohnorts.

- es sich um unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen handeln könnte, die ihr Wahlrecht zugunsten der Schweiz ausüben. Diese können ihre Leistungen erst nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit in ihren Wohnstaat exportieren (vgl. G3a). In andere Mitgliedstaaten bleibt der Leistungsexport grundsätzlich möglich⁷⁹ und ob
- die vierwöchige Wartefrist von Art. 64 GVO bestanden wurde oder ob sie allenfalls verkürzt werden kann (G55 ff.).

⇒ Beispiel 1

Herr CH (Schweizer) bezieht ALE in der Schweiz und möchte mit seiner Familie in das benachbarte Ausland ziehen, um Wohnkosten einzusparen. Die Arbeitslosenkasse informiert ihn, dass er bei einem Umzug seinen Anspruch auf ALE mangels Wohnerefordernis in der Schweiz verliert. Herr CH beantragt deshalb den Leistungsexport, möchte jedoch weiterhin in der Schweiz eine Stelle suchen.

Lösung: Da vorliegend der Auslandsaufenthalt nicht dem Zweck dient, durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Ausland die Arbeitslosigkeit zu beenden, kann der Leistungsexport nicht bewilligt werden.

⇒ Beispiel 2

Frau CH (Schweizerin) beantragt den Leistungsexport, weil sie in Italien eine private Kindertagesstätte eröffnen möchte (selbständige Erwerbstätigkeit). Wird der Leistungsexport bewilligt?

Lösung: Nein, der Leistungsexport dient definitionsgemäss nur der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

⇒ Beispiel 3

Frau BG (Bulgarin) möchte ihren seit dem 2.1.2018 bestehenden Leistungsanspruch per 1.2.2019 nach Bulgarien exportieren, da sie zur Geburt ihres Kindes in ihre Heimat zurückkehren möchte. Sie wird dann im 5. Schwangerschaftsmonat sein. Kann der Leistungsexport bewilligt werden?

Lösung: Wenn Frau BG die übrigen Anforderungen für den Leistungsexport erfüllt, steht diesem nichts im Wege.

Variante: Was wäre, wenn Frau BG damals als unechte Grenzgängerin ihr Wahlrecht zugunsten der CH ausgeübt hätte?

Lösung: In diesem Falle könnte der Leistungsexport nach Bulgarien ebenfalls bewilligt werden (Art. 65 Abs. 5 Bst. b GVO, vgl. F13).

⇒ Beispiel 4

Herr RO (Rumäne) arbeitete und wohnte seit 20 Jahren in der Schweiz. Mit 63 wurde ihm gekündigt und er bezieht ALE. Nun möchte Herr RO die letzten 3 Monate vor seiner Pensionierung nach Rumänien in den Leistungsexport. Wird der Leistungsexport bewilligt?

Lösung: Ja, der Leistungsexport ist grundsätzlich auch kurz vor der Pensionierung möglich.

G42 Der Leistungsexport kann nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Arbeitssuche bestehen. Kann dem «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» nicht zugestimmt werden, ist dies seitens des RAV verfügungsweise festzuhalten und zu begründen.

⁷⁹ Implementierung der per 13.9.2018 in Kraft gesetzten Weisung «Anspruch auf Leistungsexport für unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger».

Bescheinigung des Anspruchs mit PD U2

- G43** Sind die in G38 bis G41 erwähnten Voraussetzungen erfüllt und kann dem Leistungsexport zugestimmt werden, stellt das RAV der versicherten Person das PD U2 aus.
- G44** Mittels PD U2 weist die versicherte Person ihre Berechtigung zum Leistungsexport gegenüber dem ausländischen Träger nach.
- G45** Das PD U2 enthält alle für den Vollzug des Leistungsexports wesentlichen Angaben, namentlich:
- Beginn und Ende des Mitnahmezeitraums;
 - Termin, bis wann sich die versicherte Person spätestens beim ausländischen Träger melden muss;
 - monatliche Berichterstattung;
 - Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken können.
- G46** Mit dem PD U2 wird der versicherten Person auch bescheinigt, dass sie unter den Bedingungen des Art. 64 Abs. 1 Bst. b GVO weiterhin Anspruch auf Leistungen hat.
- G47** Sobald das RAV der um Leistungsexport ersuchenden Person ein PD U2 ausgestellt hat, informiert es darüber umgehend die Kasse.

Sonderfall: Meldung im Ausland ohne PD U2

Art. 55 Abs. 2 DVO

RAV konnte das PD U2 nicht rechtzeitig ausstellen

- G48** Konnte das RAV der versicherten Person vor ihrer Ausreise kein PD U2 ausstellen, sendet es das PD U2 der versicherten Person an die im Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» festgehaltene ausländische Korrespondenzadresse nach.
- G49** Ist ausnahmsweise keine ausländische Korrespondenzadresse bekannt, wartet das RAV, bis vom ausländischen Träger mittels U007 das Dokument über den Leistungsexport U008 angefordert wird.

Verlust des PD U2

- G50** Hat die versicherte Person das PD U2 verloren oder ist es untergegangen, fordert der ausländische Träger mittels U007 das Dokument über den Leistungsexport an. In diesem Fall antwortet das RAV lediglich mit U008, ohne ein Duplikat des PD U2 anzufertigen.

Weiterleitungspflicht

- G51** Erhält ein nicht zuständiges RAV ein U007, leitet es dieses dem zuständigen RAV oder der schweizerischen Verbindungsstelle (SECO-TCQLas) weiter. Die zuständige Stelle antwortet sodann mit U008.
- G52** Gibt es kein zuständiges RAV, weil die versicherte Person gar nicht arbeitslos gemeldet ist, stellt SECO-TCQLas dem ausländischen Träger das U008 aus.

Ausstellung des Dokuments über den Leistungsexport (U008)

- G53** Hat die versicherte Person vor ihrer Abreise keinen Leistungsexport beantragt, ist auch kein Anspruch auf Leistungsexport entstanden. Dies gilt auch, wenn die Abreise im Rahmen einer bewilligten Ortsabwesenheit nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a und c AVIV stattfindet (s. B72).

Wurde das Formular PD U2 hingegen (noch) nicht ausgestellt oder ging verloren, bescheinigt das RAV den Anspruch auf Leistungsexport mit dem Formular U008, sobald es das Formular U007 vom zuständigen Träger erhalten hat.

- G54** Das RAV kontrolliert zudem, ob der Tag der Anmeldung sowie die ausländische Korrespondenzadresse mit den Angaben im Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» übereinstimmen.

Vierwöchige Wartefrist

Art. 64 Abs. 1 Bst. a GVO

Grundsatz

G55 Die versicherte Person muss vor ihrer Abreise grundsätzlich während mindestens vier Wochen (= 28 Kalendertagen) nach Beginn ihrer Arbeitslosigkeit beim RAV als arbeitslos gemeldet gewesen sein und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben (vgl. Rechtsfolge bei genehmigungsloser früherer Ausreise, G66)

Bei jedem weiteren Leistungsexport innerhalb derselben Rahmenfrist (vgl. G129) ist die vierwöchige Wartefrist erneut zu bestehen.

G56 Diese Wartefrist ermöglicht dem RAV, die versicherte Person in freie Stellen zu vermitteln und damit deren Arbeitslosigkeit zu beenden (sog. Vorrang des inländischen Arbeitsmarkts).

G57 Ein Leistungsbezug ist während der vierwöchigen Wartefrist nicht vorausgesetzt, die versicherte Person muss lediglich dem schweizerischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Wartefrist des Leistungsexports wird auch während des Bestehens von Sanktionstagen (Art. 30 AVIG) oder Wartezeiten (Art. 18 AVIG) getilgt.

G58 Solange und soweit die versicherte Person dem inländischen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, werden Beginn oder Tilgung der Wartefrist des Leistungsexports aufgeschoben. Dabei sind die zur Nichtverfügbarkeit führenden Gründe (Krankheit, Unfall, Militär, bewilligte Landesabwesenheit gemäss Art. 25 AVIV etc.) unerheblich.

Verkürzung der vierwöchigen Wartefrist

G59 Die versicherte Person kann in ihrem «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» unter «Geplantes Ausreisedatum» ein Datum wählen, dass zeitlich vor Ablauf der vierwöchigen Wartefrist liegt.

G60 Das RAV genehmigt den Leistungsexport ausnahmsweise bereits vor Ablauf der vierwöchigen Wartefrist, wenn:

- eine zeitnahe Vermittlung in den inländischen Arbeitsmarkt nicht möglich erscheint (Art. 64 Abs. 1 Bst. a Satz 2 GVO); oder
- der bestehende oder der in den nächsten Wochen zu erwartende Arbeitskräftebedarf voraussichtlich auch ohne die abreisewillige Person gedeckt werden kann.

G61 Bei Rückkehrer/-innen, denen der Leistungsexport in ihren Heimatstaat offensteht (s. G3a), kann auf das Bestehen der vierwöchigen Wartefrist grundsätzlich verzichtet werden.

G62 Zudem verkürzt das RAV die Wartefrist, wenn – unabhängig von den in G60 erwähnten bestehenden oder voraussehbaren Vermittlungsmöglichkeiten – einer der folgenden Gründe für die Arbeitssuche im Ausland vorliegt:

- gemeinsamer Umzug ins Ausland mit dem Ehegatten oder mit der Ehegattin oder mit dem Partner oder der Partnerin in eingetragener Lebenspartnerschaft;

- Zuzug zu dem/der bereits im Ausland wohnhaften Ehegatten oder Ehegattin oder Partner oder der Partnerin in eingetragener Lebenspartnerschaft;
- wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine unverzügliche Ausreise der versicherten Person erforderlich macht.

⇒ Beispiel 1

Herr CH (Schweizer) stellt einen Antrag auf Leistungsexport, weil er gemeinsam mit seinem eingetragenen Partner nach Spanien umziehen möchte.

Lösung: Da sich sein eingetragener Partner bereits in Spanien befindet, kürzt das RAV aus diesem wichtigen Grund die vierwöchige Wartefrist auf eine Woche und bewilligt den Leistungsexport für 3 Monate.

⇒ Beispiel 2

Frau IT (Italienerin) stellt während der Kündigungsfrist einen Antrag auf Leistungsexport nach Deutschland. Da sie nach Ablauf der Kündigungsfrist umgehend ihre schwer erkrankte Mutter in Deutschland betreuen möchte, ersucht sie um Kürzung der Wartefrist.

Lösung: Das RAV bewilligt den Leistungsexport zur Stellensuche und verzichtet in diesem Ausnahmefall gänzlich auf das Bestehen der Wartefrist (diese wird auf 0 Tage gekürzt, weil ein wichtiger Grund vorliegt).

G63 Kann die versicherte Person aus einem in G62 dritter Punkt erwähnten Grund eine Beschäftigung nur noch im Land der Arbeitssuche aufnehmen, ist dies ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer in der Schweiz zugewiesenen Arbeit. Es erfolgt keine Sanktion.

Bemüht sich die versicherte Person vor oder während der Wartefrist bereits (auch) um Arbeit im Staat des Exports, kann sie nicht wegen fehlender Arbeitsbemühungen für den schweizerischen Arbeitsmarkt sanktioniert werden. Das RAV hat die Bewerbungen für das Ausland in geeigneter Form zu überprüfen (z. B. mittels Kontrollgesprächen, Einverlangen einer Kopie der Bewerbung, Cc bei der Mailbewerbung oder Einverlangen einer Bestätigung des potentiellen Arbeitgebers oder der potentiellen Arbeitgeberin).

G64 Eine Ablehnung des Gesuchs um Verkürzung der vierwöchigen Wartefrist hat mittels Verfügung zu erfolgen.

G65 Bei einer bewilligten Verkürzung der Wartefrist besteht der Anspruch auf ALE im Leistungsexport bereits ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der versicherten Person im Staat der Arbeitssuche.

G66 Reist die versicherte Person genehmigungslos vor Ablauf der Wartefrist ab, wird das Gesuch um Verkürzung der Wartefrist hinfällig. Der Anspruch auf ALE im Leistungsexport besteht erst ab Beginn des ursprünglich bewilligten Mitnahmezeitraums. In diesem Fall muss das Gesuch korrigiert werden (s. G73).

Mitnahmezeitraum

Art. 64 Abs. 1 Bst. c GVO

Definition

G67 Die dreimonatige Dauer, für welche Leistungen bei Arbeitssuche in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat weiter bezogen werden können, wird als Mitnahmezeitraum bezeichnet.

Dauer

G68 Auf einen Leistungsexport von 3 Monaten besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Von der in Art. 64 Abs. 1 Bst. c GVO erwähnten Möglichkeit einer Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf 6 Monate macht die Schweiz keinen Gebrauch. Das RAV bewilligt den Leistungsexport daher für höchstens 3 Monate. Gehen Verlängerungsgesuche beim RAV ein, müssen diese verfügungsweise mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Schweiz generell keine Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate vorsieht.

G69 Der Mitnahmezeitraum beträgt auch dann 3 Monate, wenn:

- der verbleibende Leistungsanspruch der versicherten Person weniger Leistungen umfasst;
- der exportierte Leistungsanspruch zu Beginn des Mitnahmezeitraums ruht;
- eine Leistungsstörung (G94 ff.) eintritt.

G70 Hingegen darf der Mitnahmezeitraum nicht über das Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bewilligt werden.

⇒ Beispiel 1

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Frau CH (Schweizerin) endet am 31.7.2018. Frau CH beantragt den Leistungsexport ab 1.6.2018. Der Taggeldanspruch von Frau CH beträgt am 1.6.2018 20 Taggelder.

Lösung: Der Mitnahmezeitraum dauert vom 1.6.2018 bis 31.7.2018. In diesem Zeitraum kann Frau CH die verbleibenden 20 Taggelder beziehen.

⇒ Beispiel 2

Der Mitnahmezeitraum für den Leistungsexport von Herr CH dauert vom 1.1.2019 bis zum Ende der Rahmenfrist Leistungsbezug am 30.2.2019. Es stellt sich die Frage, ob Herr CH seine Leistungen über das Ende des Mitnahmezeitraums hinaus exportieren darf, falls eine neue Rahmenfrist Leistungsbezug per 1.3.2019 eröffnet werden könnte.

Antwort: Nein, der Leistungsexport kann längstens bis zum Ende der Rahmenfrist Leistungsbezug bewilligt werden respektive der Mitnahmezeitraum darf keinesfalls über das Rahmenfristende hinaus festgesetzt werden.

Beginn

G71 Der Mitnahmezeitraum beginnt am Tag, an dem die versicherte Person dem RAV nicht mehr zur Verfügung steht (Art. 64 Abs. 1 Bst. c GVO) und läuft kalendermässig ab.

G72 Auch wenn der exportierte Leistungsanspruch zu Beginn des Mitnahmezeitraums ruht (z. B. Wartetage), verändern sich der Beginn und der kalendermässige Ablauf des Mitnahmezeitraums nicht.

Veränderung des Beginns des bewilligten Mitnahmezeitraums

- G73** Reist die versicherte Person tatsächlich und ohne Bewilligung vor Beginn des Mitnahmezeitraums, den sie beantragt hat und für den ein PD U2 ausgestellt wurde, aus der Schweiz ab, muss der Mitnahmezeitraum berichtigt werden.

Das RAV wartet auf das Eintreffen von U009 des ausländischen Trägers. Daraufhin informiert das RAV den ausländischen Träger mit H001 über den geänderten Mitnahmezeitraum. Auch die versicherte Person wird mit einer Kopie von H001 informiert. Ihr ist ein berechtigtes PD U2 auszustellen.

⇒ Beispiel

Frau CH (Schweizerin) wird der Leistungsexport vom 1.5.2018 bis 31.7.2018 bewilligt. Frau CH verlässt am 15.4.2018 die Schweiz, ohne dass ihr die Verkürzung der Wartefrist bewilligt worden ist. Ändert dies etwas am festgelegten Mitnahmezeitraum?

Lösung: Ja, der Mitnahmezeitraum beginnt neu am 15.4.2018 und dauert bis zum 14.7.2018, weil Frau CH ab dem 15.4.2018 dem RAV nicht mehr zur Verfügung steht. Da Frau CH dem RAV vom 15.4.2018 bis 30.4.2018 unbewilligterweise nicht zur Verfügung gestanden hat, besteht für diese 2 Wochen kein Anspruch auf ALE.

Leistungsanspruch endet während des Mitnahmezeitraums

- G74** Endet der Leistungsanspruch vor Ablauf des bewilligten Mitnahmezeitraums, muss das RAV den ausländischen Träger umgehend mit U016 über das Ende des Leistungsanspruchs informieren.
- G75** Mit dem Ende des Leistungsanspruchs kann der ausländische Träger seine Aktivitäten für die versicherte Person einstellen.

Pflichten gegenüber dem ausländischen Träger

Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 76 Abs. 4 Satz 3 GVO, Art. 55 Abs. 2 ff. DVO

Grundsatz

- G76** Die versicherte Person ist gegenüber dem ausländischen Träger (wie auch gegenüber der Kasse, G86 ff.) mitteilungspflichtig bezüglich jeder Änderung der persönlichen oder familiären Situation, die sich auf den exportierten Leistungsanspruch auswirken könnte.

Meldung beim ausländischen Träger

- G77** Damit die Leistung im Ausland ab dem ersten Tag des Mitnahmezeitraums ausgerichtet werden kann, muss sich die versicherte Person innerhalb der ersten sieben Tage des Mitnahmezeitraums im Staat der Arbeitssuche anmelden. Damit begründet sie ihre Verfügbarkeit gegenüber dem ausländischen Träger.
- G78** Die Meldefrist beginnt mit dem ersten Tag, an dem die versicherte Person dem RAV nicht mehr zur Verfügung steht und endet am sechsten darauffolgenden Kalendertag, sofern sie nicht verlängert wird.
- G79** Die siebentägige Frist gilt als gewahrt, wenn ausnahmsweise:
- eine rechtzeitige Meldung nicht möglich war, weil die zuständige ausländische Stelle zum Zeitpunkt der rechtzeitigen Ankunft der versicherten Person nicht verfügbar war (z. B. bei Fristende am Samstag oder Sonntag oder einem im Staat der Arbeitssuche geltenden Feiertag);
 - die versicherte Person infolge – der Arbeitslosenkasse im AVP-Formular mitgeteilten – Krankheit oder Unfall an der rechtzeitigen Meldung gehindert war;
 - Arbeitsstreitigkeiten oder Naturgewalten die versicherte Person daran gehindert haben, ihre Meldung rechtzeitig vorzunehmen.

Erfüllung der Kontrollvorschriften

- G80** Die versicherte Person muss die Kontrollvorschriften gegenüber dem ausländischen Träger erfüllen. Dieser führt die Kontrolle durch (oder lässt sie durchführen) wie bei einer «eigenen» arbeitslosen Person, die Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bezieht (Art. 55 Abs. 5 DVO).
- G81** Ausserdem besteht für die versicherte Person gegenüber dem Träger im Staat der Arbeitssuche (wie auch gegenüber dem RAV respektive der Kasse) eine Mitteilungspflicht bezüglich jeder Änderung der persönlichen oder familiären Situation, die sich auf den exportierten Leistungsanspruch auswirken könnte.
- G82** Der ausländische Träger informiert die versicherte Person über die zu erfüllenden Kontrollvorschriften.

Bestätigung über die Meldung (U009)

- G83** Der ausländische Träger informiert das RAV über die Registrierung, den Zeitpunkt der Anmeldung sowie die Adresse während der Arbeitssuche mit U009.

- G84** Das RAV nimmt eine sich gegebenenfalls aus U009 ergebende Adressmutation vor und leitet das U009 unverzüglich der Arbeitslosenkasse weiter.
- G85** Die Arbeitslosenkasse prüft sodann insbesondere, ob die Siebentagefrist eingehalten wurde.

Pflichten gegenüber der Arbeitslosenkasse – das AVP-Formular

Art. 76 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 GVO

Grundsatz

G86 Die versicherte Person bleibt während des Leistungsexports gegenüber der Arbeitslosenkasse (wie auch gegenüber dem ausländischen Träger, G76 ff.) mitteilungspflichtig bezüglich jeder Änderung der persönlichen oder familiären Situation, die sich auf den exportierten Leistungsanspruch auswirken könnte (G94 ff.).

G87 Die ALE kann erst ausgerichtet werden, wenn der ausländische Träger die Registrierung der versicherten Person dem RAV mit U007 oder U009 bestätigt hat und die versicherte Person der Arbeitslosenkasse das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete AVP-Formular eingereicht hat.

Das RAV orientiert die Arbeitslosenkasse umgehend über den Eingang des U007 oder U009.

Geltendmachung des Anspruchs

G88 Die versicherte Person macht ihren Leistungsanspruch geltend, indem sie der Arbeitslosenkasse monatlich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete AVP-Formular einreicht (G28 ff.).

Prüfung des Leistungsanspruchs

G89 Erfolgte die Meldung beim ausländischen Träger fristgerecht (G77), so besteht der Anspruch auch für die innerhalb des Mitnahmezeitraums liegenden Tage vor der Meldung. Andernfalls besteht der Anspruch erst ab dem Zeitpunkt der Meldung.

G90 Die Arbeitslosenkasse prüft zudem das eingegangene AVP-Formular auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Stellt sie Mängel fest (z. B. wurde das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift), werden diese gerügt und die versicherte Person wird von der Arbeitslosenkasse zur Vervollständigung des Formulars ermahnt. Derweil können keine Leistungen ausgerichtet werden.

G91 Stellt die Arbeitslosenkasse Falschangaben fest, so prüft sie die in G93 genannten Rechtsfolgen, insbesondere eine Sanktion (G100).

Leistungsausrichtung

G92 Wurde das AVP-Formular rechtskonform eingereicht oder hat die versicherte Person die gerügten Mängel behoben, nimmt die Arbeitslosenkasse die Leistungsausrichtung (rückwirkend) vor.

Falls beantragt (s. [«Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland»](#)), Eingabefeld «Bank- oder Postkonto»), erfolgt die Leistungsausrichtung während des Leistungsexports auf ein ausländisches Konto. Das Vorgehen richtet sich nach AVIG-Praxis ALE E20.

Verletzung der Informationspflicht

- G93** Liegt eine Verletzung der Informationspflicht vor (Falschangaben), prüft die zuständige Stelle (RAV oder Kasse) die möglichen Rechtsfolgen (Sanktion nach Art. 30 AVIG, Leistungsentzug oder Strafanzeige).

Mögliche Leistungsstörungen im Ausland

Art. 64 GVO i. V. m. Art. 55 DVO

Allgemeines

- G94** Während der Arbeitssuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach schweizerischen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Nach Art. 55 Abs. 3 DVO informiert der ausländische Träger die versicherte Person über ihre Pflichten im Staat der Arbeitssuche.
- G95** Der ausländische Träger führt die Kontrolle der versicherten Person nach den für ihn geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften durch.

Mitteilungspflicht des ausländischen Trägers (U010, U011, PD U3)

- G96** Über Umstände, die den Leistungsanspruch beeinflussen könnten, informiert der ausländische Träger das RAV mittels U010. Das RAV informiert die Arbeitslosenkasse über das eingegangene U010.
- G97** Mögliche Leistungsstörungen sind insbesondere: Aufnahme einer Tätigkeit (s. G105 ff.), Ablehnung eines Arbeitsangebots, Verstösse gegen die ausländischen Kontrollvorschriften (Meldeversäumnisse) und Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
- G98** Möchte der ausländische Träger über die Auswirkungen auf den schweizerischen Leistungsanspruch informiert werden (U010), lässt ihm das RAV das U011 zukommen.
- G99** Meldet der ausländische Träger dem RAV mit U010 mögliche Leistungsstörungen, muss er hierüber auch die versicherte Person mit PD U3 informieren. Möchte die versicherte Person Einwendungen gegen die vom ausländischen Träger dem RAV gemeldeten Leistungsstörungen vortragen, sollte sie sich unverzüglich direkt ans RAV wenden. Betreffen die Einwendungen der versicherten Person einen Sachverhalt, der von der Arbeitslosenkasse sanktioniert werden müsste, reicht das RAV der Arbeitslosenkasse die Einwendungen weiter.

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

- G100** Ergibt sich aus U010 ein nach Art. 30 AVIG zu sanktionierender Sachverhalt oder muss die Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 AVIG) respektive der Anspruch abgelehnt werden, erstellt die zuständige Stelle (RAV oder Kasse) ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Verfügung. Das rechtliche Gehör wird im Rahmen eines allfälligen Einspracheverfahrens gewährt. Dazu sind die gebräuchlichen Verfügungsvorlagen zu verwenden.

Arbeitsunfähigkeit während des Leistungsexports

- G101** Wird die versicherte Person während des Mitnahmezeitraums wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft arbeitsunfähig, sind wie üblich Leistungen nach Art. 28 AVIG auszurichten.

Monatliche Statusmeldung (U012, U013)

- G102** Mit U012 und U013 wird ein Informationsaustausch darüber ermöglicht, ob die versicherte Person weiterhin bei der Arbeitsverwaltung gemeldet ist und ob sie sich dem Kontrollverfahren unterzieht. Die Schweiz verzichtet auf diesen Informationsaustausch.

Kontrollfreie Tage

- G103** Da die Gewährung von kontrollfreien Tagen i. S. v. Art. 27 AVIV den Kontrollvorschriften zugerechnet wird, hängt es ausschliesslich von den im Staat der Arbeitssuche geltenden Kontrollvorschriften ab, ob respektive in welchem Umfang Ferien gewährt werden können.
- G104** Gewährt der Staat der Arbeitssuche kontrollfreie Tage, besteht für diese Zeit – unabhängig eines Anspruchs auf kontrollfreie Tage nach schweizerischem Recht – ein Anspruch auf ALE. Die im Ausland bezogenen kontrollfreien Tage haben keinerlei Einfluss auf den Anspruch auf kontrollfreie Tage nach schweizerischem Recht (kein Abzug kontrollfreier Tage).
- G104a** Unmittelbar vor und nach dem Leistungsexport können keine kontrollfreien Tage nach schweizerischem Recht bezogen werden.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit – Zuständigkeitswechsel

Art. 11 Abs. 3 Bst. a GVO

Allgemeines

G105 Allgemeines zur Frage der Zuständigkeit findet sich in D38 ff.

Aufnahme einer Tätigkeit, deren Entlohnung niedriger ist als das Taggeld (= unzumutbare Tätigkeit)

G106 Nimmt die versicherte Person während ihres Leistungsexports eine Tätigkeit auf, deren Entlohnung niedriger ist als das Taggeld, auf das sie Anspruch hätte, stellt dieses Einkommen einen Zwischenverdienst gemäss Art. 24 AVIG dar, der zum Ersatz des Verdienstausschlags berechtigt (AVIG-Praxis ALE C139a ff.). Dadurch wird die Arbeitslosigkeit nicht beendet und die Person hat weiterhin Anspruch auf ALE.

G106a Übt die versicherte Person während ihres Leistungsexports einen Zwischenverdienst aus, gelten für die Berücksichtigung des Zwischenverdienstes im Ausland die Bedingungen gemäss AVIG-Praxis ALE C139h–i. Davon ausgenommen sind die Bedingungen bezüglich des Wohnsitzes, der Vermittlungsfähigkeit und der Erfüllung der Kontrollvorschriften in der Schweiz (AVIG-Praxis ALE C139e–g).

Hat die Kasse erhebliche Zweifel an der Orts- und Branchenüblichkeit des Lohnes, muss sie entsprechende Abklärungen treffen.⁸⁰

G107 Der ausländische Träger meldet die Arbeitsaufnahme mit U010 dem RAV, welches sofort die Arbeitslosenkasse informiert. Die Arbeitslosenkasse orientiert nach Auswertung des AVP-Formulars das RAV. In der Folge teilt das RAV dem ausländischen Träger mit U011 das Weiterbestehen des Anspruchs sowie die fortdauernde (Teil-) Arbeitslosigkeit mit. Damit ist sichergestellt, dass der ausländische Träger weiterhin die Erfüllung der Kontrollpflichten sicherstellt.

G108 Geht die Tätigkeit wieder verloren, hat weiterhin die Schweiz Leistungen nach ihren Rechtsvorschriften zu gewähren, da kein Zuständigkeitswechsel eingetreten ist.

⁸⁰ Folgende Seiten können sachdienliche Informationen bezüglich der Orts- und Branchenüblichkeit liefern:
EURES: <https://ec.europa.eu/eures/>;
Gesetzliche Mindestlöhne pro Stunde in Ländern der Europäischen Union: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37401/umfrage/gesetzliche-mindestloehne-in-der-eu/>;
Mindestlöhne in der Europäischen Union: <http://www.eu-info.de/arbeiten-europa/jobsuche-arbeiten-europa/mindestloehne/>;
Statistiken über Mindestlöhne: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Minimum_wage_statistics/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Minimum_wage_statistics/de;);
Sozialschutzsysteme MISSOC <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de>;
Italien: <https://www.contrattocommercio.it/>. Unter CCNL finden sich für alle Bereiche die Verträge mit den Angaben zu den Arbeitsbedingungen. Gastronomie, Industrie etc.

G109a Wenn die versicherte Person während ihres Leistungsexports eine als Zwischenverdienst entschädigte Tätigkeit ausübt und diese im Hinblick auf die Rückkehr in die Schweiz kündigt, erfolgt seitens der Arbeitslosenkasse keine Sanktion.

G109b Behält die versicherte Person ihren Zwischenverdienst nach Ablauf des Leistungsexports bei, muss sie zuerst die Kontrollvorschriften in der Schweiz wieder erfüllen, um Kompensationszahlungen zu erhalten. In Bezug auf den über den Mitnahmezeitraum hinaus beibehaltenen Zwischenverdienst im Ausland finden die Regelungen Zwischenverdienst gemäss AVIG-Praxis ALE C139 a–I Anwendung (s. Beispiel nach G112).

Aufnahme einer Tätigkeit, deren Entlohnung höher ist als das Taggeld (= zumutbare Tätigkeit)

G110 Nimmt die versicherte Person während ihres Leistungsexports eine zumutbare Tätigkeit auf, wird dadurch die Arbeitslosigkeit beendet.

G111 Der ausländische Träger meldet die Arbeitsaufnahme mit U010 dem RAV, welches umgehend die Arbeitslosenkasse informiert. Die Arbeitslosenkasse orientiert nach Auswertung des AVP-Formulars das RAV. In der Folge teilt das RAV dem ausländischen Träger mit U011 die Beendigung des Leistungsanspruchs mit.

G112 Geht die zumutbare Tätigkeit wieder verloren, stellt sich die Frage der Zuständigkeit erneut (s. D38 ff., insbesondere D42 f.).

⇒ Beispiel

Frau CH (Schweizerin) exportiert ihre Leistungen nach Griechenland. Sie findet kurzum eine Lehrerstelle in Athen, die mit monatlich Euro 2500 entlohnt wird. Ihre ALE beträgt CHF 4500.

Frage: Handelt es sich um eine unzumutbare oder eine zumutbare Beschäftigung?

Lösung: Die aufgenommene Tätigkeit ist (aus Sicht der schweizerischen ALV) unzumutbar, da der erzielte Lohn kleiner ist als das Taggeld. Das Einkommen stellt daher Zwischenverdienst gemäss Art. 24 AVIG dar, welcher zum Ersatz des Verdienstaustausfalls berechtigt. Verliert sie diese Tätigkeit innerhalb des Mitnahmezeitraums, liegt die Zuständigkeit weiterhin bei der Schweiz (vgl. G106 ff.).

Variante: Frau CH erhält eine Professur an der Uni Athen, deren Entlohnung Euro 7000 ist.

Lösung: Diese Tätigkeit ist (aus Sicht der schweizerischen ALV) zumutbar und beendet die Arbeitslosigkeit. Frau CH wird abgemeldet. Verliert sie später diese Tätigkeit, stellt sich die Frage der Zuständigkeit (vgl. G110 ff.).

Rückkehr aus dem Leistungsexport

Art. 64 Abs. 1 Bst. c und Art. 64 Abs. 2 GVO

Verfügbarkeit im Ausland

- G113** Für die Rückreise wird der versicherten Person kein besonderer Zeitraum gewährt, für den sie trotz Reise als vermittelbar gilt.

Abmeldung beim ausländischen Träger

- G114** Die versicherte Person ist gehalten, sich vor ihrer Rückkehr beim ausländischen Träger abzumelden. Der ausländische Träger wird mit Abmeldung seine Aktivitäten für die versicherte Person einstellen.
- G115** Kehrt die versicherte Person ohne Abmeldung beim ausländischen Träger vor Ablauf des Mitnahmezeitraums in die Schweiz zurück, muss das RAV den ausländischen Träger mit U014 über die vorzeitige Rückkehr informieren. Dieser kann seine Aktivitäten für die versicherte Person einstellen.

Einstellung der Leistungsausrichtung

- G116** Sofern keine abweichenden Informationen vorliegen, gilt die versicherte Person bis und mit dem letzten Tag vor der Rückreise als verfügbar. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet die Arbeitslosenkasse Leistungen im Rahmen des Leistungsexports aus.

Rückmeldung beim RAV zum Bezug von ALE

- G117** Der Weiterbezug von ALE nach der Rückkehr aus dem Leistungsexport setzt voraus, dass die versicherte Person wieder alle Anspruchsvoraussetzungen von Art. 8 AVIG erfüllt. Die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit gilt ab dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem sich die versicherte Person persönlich beim RAV als arbeitslos zurückmeldet. Der Bezug von kontrollfreien Tagen ist ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt möglich.
- G118** Ein nahtloser Leistungsanspruch besteht nur, wenn sich die versicherte Person am Tag ihrer Rückreise oder, falls sie übers Wochenende oder an Feiertagen zurückreist, am darauffolgenden Werktag persönlich beim RAV als arbeitslos zurückmeldet und ihre erneute Verfügbarkeit begründet.
- G119** Eine verzögerte Rückmeldung beim RAV führt nicht unweigerlich zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf ALE. Der Anspruch auf ALE erlischt nur, wenn er nicht binnen 3 Monate nach Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird.⁸¹ Für die Zeit zwischen dem letzten Tag mit Verfügbarkeit zum ausländischen Träger und dem ersten Tag mit inländischer Verfügbarkeit besteht kein Anspruch.

⁸¹ Sieht das nationale Recht keine günstigere Regelung vor, muss sich die versicherte Person gemäss Art. 64 Abs. 2 GVO vor Ablauf des Mitnahmezeitraums wieder in den zuständigen Staat begeben, um ihren Leistungsanspruch gegen den zuständigen Träger aufrecht zu erhalten. Der schweizerische Leistungsanspruch geht nach verspätet erfolgter Rückkehr nicht unter, weil mit Art. 20 Abs. 3 AVIG eine ebensolche günstigere Regelung zur Verfügung steht.

- G120** Nach der Rückmeldung beim RAV unterliegt die versicherte Person wieder vollumfänglich dem AVIG und muss die schweizerischen Kontrollvorschriften nach Art. 17 AVIG erfüllen.

Bezug kontrollfreier Tage erst nach Rückmeldung beim RAV möglich

- G121** Für die Zeit zwischen dem Ende des Mitnahmezeitraums und der Rückmeldung beim RAV besteht kein Anspruch auf ein Taggeld; die versicherte Person ist nicht anspruchsberechtigt. In dieser Zeit können auch keine kontrollfreien Tage bezogen werden. Erst wenn die versicherte Person nach ihrer Rückmeldung beim RAV wieder alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann sie die angesparten kontrollfreien Tage beziehen.

Keine Sanktion wegen fehlender Arbeitsbemühungen während der Arbeitssuche im Ausland

- G122** Während der Arbeitssuche im Ausland unterliegt die versicherte Person den ausländischen Kontrollvorschriften. Bei Rückkehr der versicherten Person aus dem Leistungsexport darf deshalb keine Prüfung der während des Leistungsexports getätigten Arbeitsbemühungen erfolgen.

- G122a** Ab Rückmeldung beim RAV untersteht die versicherte Person wieder den schweizerischen Kontrollvorschriften. Meldet sich die versicherte Person nach Ende des Mitnahmezeitraums – ohne Zeitverlust – beim RAV zurück, erfolgt keine Sanktionierung für fehlende Arbeitsbemühungen für die Zeit vor der Rückmeldung. Erfolgt die Rückmeldung hingegen nicht unmittelbar, weil die versicherte Person z. B. noch einen Monat Ferien macht, so kann die versicherte Person für fehlende Arbeitsbemühungen zwischen dem Ende des Mitnahmezeitraums und der Rückmeldung beim RAV entsprechend sanktioniert werden.

Stückelung des Leistungsanspruchs

Art. 64 Abs. 3 GVO

Definition

- G123** Unter einer Stückelung des Leistungsanspruchs versteht man die erneute Mitnahme desselben Leistungsanspruchs in denselben Staat nach erfolgter vorzeitiger Rückkehr in die Schweiz. Eine Stückelung ist nur möglich, wenn der vom RAV ursprünglich festgelegte Mitnahmezeitraum von 3 Monaten noch nicht abgelaufen ist.

Allgemeine Hinweise

- G124** Der Mitnahmezeitraum wird durch die vorzeitige Rückkehr nicht unterbrochen. Die versicherte Person kann ihren Restanspruch auf Leistungsexport innerhalb des Mitnahmezeitraums jederzeit wieder geltend machen.
- G125** Auf die gestückelte Leistungsmitnahme besteht bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten ein Rechtsanspruch. Dies bedeutet, dass die Stückelung seitens des RAV nicht grundlos abgelehnt werden kann.

Antrag auf Stückelung

- G126** Bevor sich die versicherte Person erneut ins Ausland begibt, muss sie die Stückelung mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» beantragen.

Prüfung des Antrags

- G127** Es erfolgt eine summarische Prüfung des Antrags. Die vierwöchige Wartefrist (G55 ff.) muss aber nicht erneut erfüllt werden.

Bescheinigung des Anspruchs mit PD U2

- G128** Der Anspruch auf Stückelung wird mit PD U2 bescheinigt (G43 ff.).

Erneuter Leistungsexport innerhalb derselben Rahmenfrist

Art. 64 Abs. 1 Bst. c und Art. 64 Abs. 3 GVO

G129 Der Leistungsexport kann nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nur einmal beansprucht werden. Erst nach der Wiederanmeldung im Anschluss an einen Unterbruch der Arbeitslosigkeit infolge Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung ist ein erneuter Leistungsexport wieder möglich (Art. 64 Abs. 3 GVO). Daraus folgt, dass der Maximalanspruch zwischen zwei Beschäftigungen 3 Monate beträgt. Möglich bleibt jedoch ein ratenweiser Bezug der 3 Monate (s. G123 ff.).

Bei jedem weiteren Leistungsexport innerhalb derselben Rahmenfrist ist die vierwöchige Wartefrist erneut zu bestehen, da der inländische Arbeitsmarkt Vorrang hat.

⇒ Beispiel 1

Herr CH (Schweizer) hat eine laufende RF LB vom 1.2.2018 bis zum 31.1.2020. Vom 1.4.2018 bis zum 30.6.2018 exportiert er seine Leistungen nach Italien. Danach kehrt er wieder in die Schweiz zurück und bezieht weiterhin ALE.

Frage: Darf ein erneuter Leistungsexport ab 1.9.2018 bewilligt werden?

Lösung: Nein, denn der Export kann nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nur einmal beansprucht werden.

Variante: Herr CH meldet sich per 15.7.2018 vom Leistungsbezug ab, weil er eine unselbständige Beschäftigung gefunden hat. Mitte August 2018 meldet er sich wieder zum Bezug von ALE an. Kann ein erneuter Leistungsexport ab 20.9.2018 bewilligt werden? Muss die vierwöchige Wartefrist erneut bestanden werden?

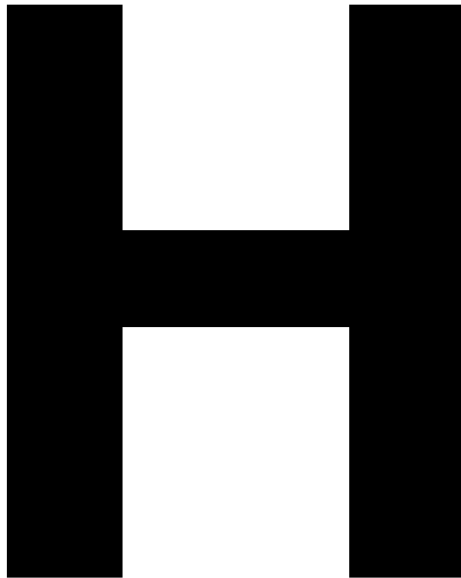
Lösung: Ja, denn Herr CH war zwischenzeitlich wegen der Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit vom Leistungsbezug abgemeldet. Nach Verlust der Beschäftigung wird Herr CH erneut arbeitslos und der Leistungsexport ist in der laufenden Rahmenfrist wieder möglich. Herr CH hat die vierwöchige Wartefrist jedoch erneut zu bestehen.

⇒ Beispiel 2

Herr CH eröffnet per 1.2.2020 eine neue Rahmenfrist.

Frage: Darf Herr CH ab März in den Leistungsexport?

Lösung: Ja, falls Herr CH die Voraussetzungen erfüllt und insbesondere auch gute Chancen bestehen, dass er eine Stelle im Ausland finden wird. Mit der neuen Rahmenfrist beginnt sozusagen alles wieder von vorne.



Leistungsimport

Allgemeines

Art. 64 GVO, Art. 55 DVO

Zweck

- H1** Art. 64 GVO erlaubt der arbeitslosen Person, ihren im zuständigen Staat begründeten Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zwecks Stellensuche im Ausland aufrechtzuerhalten, ohne dass sie zugleich ständig gegenüber der Arbeitsverwaltung dieses Staats verfügbar sein muss.
- H2** Nach Art. 64 GVO kann sie diesen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für die Dauer von drei bis höchstens 6 Monaten (sog. Mitnahmezeitraum) zur Arbeitssuche in der Schweiz weiter beziehen.
- Der Umstand, dass die betreffende Person gegenüber dem zuständigen Staat nicht mehr verfügbar ist, geht nicht notwendigerweise einher mit einer Verlegung des Wohnorts in die Schweiz.

Prüfung und Bewilligung des Leistungsimports

- H3** Ob die Voraussetzungen des Art. 64 GVO für den Leistungsimport in die Schweiz gegeben sind, beurteilt der ausländische Träger. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird der betreffenden Person das PD U2 ausgestellt.

Verlängerung des Mitnahmezeitraums durch den zuständigen ausländischen Träger

- H6** Während der Stellensuche in der Schweiz kann die stellensuchende Person beim zuständigen Träger des Herkunftsstaats die Verlängerung des Mitnahmezeitraums beantragen.⁸²
- H7** Reicht die stellensuchende Person das Gesuch irrtümlicherweise beim RAV ein, so gilt die Weiterleitungspflicht unter Angabe des Einreichungsdatums beim RAV (Art. 2 Abs. 3 DVO). Auch ein vermeintlich verspäteter Antrag auf Verlängerung ist vom RAV entgegenzunehmen und an den zuständigen Träger des Herkunftsstaats weiterzuleiten. Für diesen Vorgang ist kein Formular vorgesehen.
- H8** Eine allfällige Verlängerung des Mitnahmezeitraums teilt der ausländische Träger dem RAV mittels U015 mit.

⁸² Der Antrag muss spätestens am letzten Tag des Mitnahmezeitraums beim zuständigen Träger des Herkunftsstaats eingehen.

Anmeldung der stellensuchenden Person

Art. 64 Abs. 1 Bst. b GVO, Art. 55 DVO, Art. 20a AVIV

Zuständigkeit

- H9** Aus Art. 64 Abs. 1 Bst. b GVO ergibt sich, dass die sich zwecks Stellensuche in die Schweiz begebende Person bei einem RAV als Stellensuchende melden muss.
- H10** Das RAV nimmt die persönliche Arbeitslosmeldung der stellensuchenden Person entgegen und erfasst die im Formular «[Meldung beim RAV](#)» vorgesehenen Angaben. Die stellensuchende Person erhält eine Kopie der Meldung.
- H11** Zuständig ist das RAV am schweizerischen Aufenthaltsort der stellensuchenden Person. Die stellensuchende Person ist verpflichtet, einen Aufenthaltsort (Adresse in der Schweiz) bekannt zu geben.
- Meldet sich die stellensuchende Person bei einem unzuständigen RAV, erfasst dieses die im Formular «Meldung beim RAV» vorgesehenen Angaben und verweist die Person an das zuständige RAV. Das Formular «Meldung beim RAV» leitet es an das zuständige RAV weiter.
- H12** Die stellensuchende Person ist befugt, sich im ganzen Staatsgebiet der Schweiz um Arbeit zu bemühen, ihr Aufenthaltsort könnte deshalb häufig wechseln. Die anfänglich begründete RAV-Zuständigkeit bleibt jedoch für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz bestehen (Art. 18 Abs. 5 AVIV). Vor der Erfassung der stellensuchenden Person im AVAM ist deshalb zu prüfen, ob nicht bereits eine Anmeldung bei einem anderen RAV vorliegt.
- H13** Meldet sich die stellensuchende Person irrtümlicherweise bei einer Kasse, so hält diese das Datum der Meldung schriftlich zu Handen der betreffenden Person fest und verweist sie an ein RAV.

Prüfung der Formulare

- H14** Grundsätzlich wird der stellensuchenden Person anlässlich der Bewilligung des Leistungsimports das PD U2 ausgestellt. Kann die stellensuchende Person dieses Dokument dem RAV nicht vorlegen, so fordert das RAV das über den Leistungsimport Auskunft gebende U008 mittels U007 beim zuständigen Träger im Ausland an.
- Die stellensuchende Person gibt die für das Ausstellen des U007 benötigten Daten im Formular «Meldung beim RAV» an. Kann sie den zuständigen Träger im Ausland nicht bezeichnen, übersendet das RAV das U007 an die entsprechende Verbindungsstelle.
- Der ausländische Träger übermittelt daraufhin die notwendigen Angaben im U008.

Bestätigung der Anmeldung gegenüber dem ausländischen Träger

- H15** Das zuständige RAV bestätigt gegenüber dem zuständigen ausländischen Träger die Registrierung der Person als Stellensuchende/r mit dem Formular U009. In diesem Formular ist ebenfalls die Anschrift der stellensuchenden Person in der Schweiz anzugeben.
- Ist gemäss H14 das U008 mittels U007 beim zuständigen Träger im Ausland anzufordern, erfolgt die Bestätigung der Registrierung der Person und Bekanntgabe der Anschrift der

stellensuchenden Person in der Schweiz im U007. Das Versenden des U009 erübrigt sich in diesem Fall.

Zulässigkeit des Leistungsimports

Prüfungspflicht der zuständigen Durchführungsstelle

H16 Das [FZA](#) und das [EFTA-Übereinkommen](#) gelten in persönlicher Hinsicht für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsparteien und sind in räumlicher Hinsicht auf Sachverhalte anwendbar, die sich innerhalb der Territorien der jeweiligen Vertragsstaaten verwirklichen (s. B17a).

H17 Eine persönlich unter das eine Abkommen fallende Person kann zwar ihren im räumlichen Geltungsbereich des anderen Abkommens erworbenen Anspruch in die Schweiz importieren (dies ergibt sich aus dem EWR-Abkommen), für die Schweiz bestehen jedoch in einem solchen Fall keine Verpflichtungen nach GVO und DVO.

⇒ Beispiel

Ein Däne arbeitet in Norwegen, wird dort arbeitslos und möchte vom Recht auf Leistungsexport Gebrauch machen und in der Schweiz Arbeit suchen. Kann er die Leistungen während der Arbeitssuche in der Schweiz weiter beziehen?

Lösung: Ja, aufgrund des EWR-Abkommens muss Norwegen den Dänen gleichbehandeln wie eigene Staatsbürger/-innen. Der Däne kann somit die Leistungen in die Schweiz exportieren.

Aber: Die Pflichten des RAV gegenüber dem norwegischen Träger ergeben sich aus dem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen EFTA-Übereinkommen. Dieses gilt aber nicht für den unter das FZA fallenden Dänen. Der Däne kann somit zwar seine Leistungen aus Norwegen in die Schweiz exportieren, jedoch gelten die in der GVO statuierten Verpflichtungen zur Durchführung der Kontrollvorschriften und Erstattung von bestimmten Meldungen nicht.

H18 Die EWR-Staaten⁸³ (mit Ausnahme des Dänemarks) wenden die GVO und DVO aufgrund der [Verordnung \(EU\) Nr. 1231/2010](#) auch auf Drittstaatsangehörige an. Diese Verordnung gilt für die Schweiz nicht. Drittstaatsangehörige können zwar ihren in einem Mitgliedstaat erworbenen Anspruch in die Schweiz importieren, für die Schweiz bestehen jedoch in einem solchen Fall keine Verpflichtungen nach GVO und DVO.

Sonderfall Vereinigtes Königreich

H18a Für Staatsangehörige der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der EU, auf die das FZA am 31.12.2020 anwendbar war, bleibt der Export von Leistungen aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz weiterhin möglich (s. G15a). Entsprechend muss auch die Schweiz ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereinigten Königreich weiterhin erfüllen.

H19 Das zuständige RAV prüft in jedem Fall, ob ein Anwendungsfall von H16 ff. vorliegt.

Meldepflicht der schweizerischen Durchführungsstelle bei unzulässigem Leistungsimport

H20 Ergibt die Prüfung nach H16 ff., dass der Leistungsimport unzulässig ist dem RAV folglich keine Verpflichtungen obliegen, sind die betroffene Person und der ausländische Träger darauf hinzuweisen, dass:

⁸³ Die EWR-Staaten = EFTA-Staaten (ohne Schweiz) plus EU-Mitgliedstaaten.

- Art. 64 GVO und die dazugehörigen Bestimmungen der DVO nicht angewendet werden können und
- die betroffene Person nicht den schweizerischen Kontrollvorschriften unterliegt und folglich keinerlei Meldungen erfolgen werden (H31 ff.).

H21 Für diese Meldung gegenüber dem Herkunftsstaat ist kein offizielles Formular vorgesehen. Sie ist dem auch in diesem Fall zu übermittelnden U009 (Information über das Datum der Registrierung der betroffenen Person als Stellensuchende sowie ihre Adresse während der Arbeitssuche) anzuhängen.

Pflichten der stellensuchenden Person

Art. 64 Abs. 1 Bst. b GVO, Art. 55 und 76 DVO

Grundsatz/Zuständigkeit der RAV

H22 Während der Stellensuche in der Schweiz beurteilt sich der Fortbestand des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats.

H23 Die Kontrollvorschriften sind von der stellensuchenden Person nach den schweizerischen Rechtsvorschriften beim zuständigen RAV zu erfüllen (s. AVIG-Praxis ALE B328 ff.).

Das RAV führt die Kontrolle durch wie bei einer «eigenen» arbeitslosen Person, die Leistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften bezieht (Art. 55 Abs. 5 DVO).

Aufklärungs- und Informationspflicht des RAV

H24 Das RAV informiert die stellensuchende Person über ihre Pflichten und prüft deren Erfüllung (Art. 55 Abs. 3 und 5 DVO). Bei Verletzung erstattet es dem ausländischen Träger Meldung (H31 ff.).

Pflichten der stellensuchenden Person

H25 Die stellensuchende Person hat die mit den schweizerischen Kontrollvorschriften zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu erfüllen (AVIG-Praxis ALE B328 ff.).

H26 Die stellensuchende Person ist verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation, die sich auf den importierten Leistungsanspruch auswirken kann, mitzuteilen (Art. 76 Abs. 4 Satz 3 GVO).

Diese Mitteilungspflicht besteht sowohl gegenüber dem zuständigen RAV in der Schweiz als auch gegenüber dem Träger des Herkunftsstaats.

Gegenüber dem RAV wird diese Mitteilungspflicht mit dem AVP-Formular erfüllt, welches Ende Monat von der stellensuchenden Person auszufüllen und dem RAV einzureichen ist.

Die Mitteilungspflichten gegenüber dem Träger des Herkunftsstaats richten sich nach dessen Rechtsvorschriften.

H27 Die Pflicht zur Erfüllung der Kontrollvorschriften nach schweizerischem Recht endet mit Ablauf des Mitnahmezeitraums oder mit der in U016 mitgeteilten Erschöpfung des Leistungsanspruchs.

Folgen einer Pflichtverletzung

H28 Bei Verletzung der Kontroll- und/oder Mitteilungspflichten ist dem zuständigen Träger im Herkunftsstaat mit Paper U010 Mitteilung zu machen. Details siehe H31 ff.

Rechte der stellensuchenden Person: kontrollfreie Tage

H29 Die Gewährung kontrollfreier Tage richtet sich nach schweizerischem Recht (AVIG-Praxis ALE B364). Als kontrollierte Tage gelten dabei allein in der Schweiz kontrollierte Tage.

⇒ Beispiel

Frau ES (Spanierin) wird ein sechsmonatiger Leistungsimport in die Schweiz bewilligt. Nach 4 Monaten kontrollierter Stellensuche in der Schweiz ersucht sie um Gewährung einer Woche Ferien.

Lösung: Gemäss Art. 27 AVIV besteht nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit (Stellensuche) ein Anspruch auf 5 aufeinanderfolgende kontrollfreie Tage, die frei gewählt werden können. Das RAV genehmigt Frau ES die gewünschte Ferienwoche. Dieser Umstand ist dem zuständigen Träger nicht zu melden.

Keine Zuweisung zu AMM

H30 Während eines Leistungsimports dürfen keine arbeitsmarktlichen Massnahmen angeordnet oder bewilligt werden.

Mitteilungspflichten der RAV

Art. 64 GVO, Art. 55 Abs. 4 DVO

Grundsatz

- H31** Das RAV ist nach Art. 64 GVO i. V. m. Art. 55 Abs. 4 Satz 2 DVO verpflichtet, während dem Leistungsimport dem ausländischen Träger alle Umstände, die den Leistungsbezug beeinflussen könnten (potentielle Leistungsstörungen), mitzuteilen.

Nicht möglich ist hingegen das Verfügen von Sanktionen durch RAV oder KAST.

Beginn, Dauer und Ende der Mitteilungspflichten

- H32** Dem RAV obliegen Mitteilungspflichten nur, wenn die Prüfung gemäss H16 ff. zum Ergebnis geführt hat, dass der Leistungsimport zulässig ist.

- H33** Solange weder das PD U2 noch das U008 vorliegt (H14), obliegen dem RAV keine Mitteilungspflichten, da unklar ist, ob der betreffenden Person der Leistungsimport gewährt wird.

- H34** Mit dem Ende des Mitnahmezeitraums endet die Verpflichtung des RAV, das Kontrollverfahren durchzuführen. Damit enden auch die Mitteilungspflichten.

Dies gilt auch für den Fall, dass die stellensuchende Person um Verlängerung des Mitnahmezeitraums ersucht hat, die Antwort des zuständigen Trägers (U015) im Zeitpunkt des ursprünglichen Endes des Mitnahmezeitraums aber noch ausstehend ist.

Wird dem Verlängerungsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt stattgegeben, lebt die Verpflichtung des RAV, das Kontrollverfahren durchzuführen, wieder auf. Damit leben auch die Mitteilungspflichten wieder auf.

- H35** Mit (vorzeitiger) Beendigung der Leistungspflicht des Herkunftsstaats enden auch die Mitteilungspflichten des RAV (H42 f.).

- H36** Mit vorzeitiger Rückkehr (d. h. vor Ende des bewilligten Mitnahmezeitraums) der stellensuchenden Person enden die Mitteilungspflichten des RAV ebenfalls. Das RAV wird darüber mit U014 in Kenntnis gesetzt.

Inhalt der Mitteilungspflichten

- H37** Meldepflichtig sind folgende Umstände (s. U010):

- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit; hierbei sind keine Angaben über die Höhe des dabei erzielten Verdienstes zu machen;
- Bezug eines Einkommens aus einer anderen als den oben genannten Tätigkeiten;
- Ablehnung eines Stellenangebots sowie Verstösse gegen die Kontrollvorschriften und Meldepflichten;
- Vermittlungsunfähigkeit, Rückzug aus dem Arbeitsmarkt;
- Arbeitsunfähigkeit; ob an stellensuchende Personen, die nicht in der Lage sind, eine Stelle anzutreten, weiterhin Leistungen auszurichten sind, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaats;

- Abreise/Rückreise der stellensuchenden Person vor Ablauf des Mitnahmezeitraums in den Herkunftsstaat; erfolgte die Abreise/Rückreise ohne Abmeldung beim RAV und ist dies dem Träger im Herkunftsstaat bekannt, so informiert er das RAV mit [U014](#) über die vorzeitige Rückkehr.

H38 Nur auf Wunsch bzw. Aufforderung des zuständigen Trägers des Herkunftsstaats hin erfolgt:

- Falls angefordert im PD U2 oder U012: Monatliche Berichterstattung darüber, ob die stellensuchende Person noch im Staat der Arbeitssuche registriert ist und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllt. Als Antwort übermittelt das RAV lediglich monatlich die Antwort «ja» oder «nein» (U013.);
- Meldung weiterer Umstände, die sich aus PD U2 oder U008 ergeben.

H39 Das RAV verlangt in U010, über die Auswirkungen auf den Leistungsanspruch informiert zu werden. Die entsprechende Rückmeldung erfolgt mit U011.

Information der stellensuchenden Person über Meldungen

H40 Meldet das RAV potentielle Leistungsstörungen an den für die Leistungsgewährung zuständigen ausländischen Träger, informiert es hierüber auch die stellensuchende Person. Diese Information erfolgt mittels PD U3.

Einwände gegen gemeldete Leistungsstörungen

H41 Hat die stellensuchende Person Einwände gegen die vom RAV erfolgte Meldung von Umständen, die den Leistungsbezug beeinflussen können, so muss sie sich direkt an den für die Leistungsauszahlung zuständigen Träger im Herkunftsstaat wenden. Das RAV kann die versicherte Person über diese Möglichkeit im PD U3 informieren.

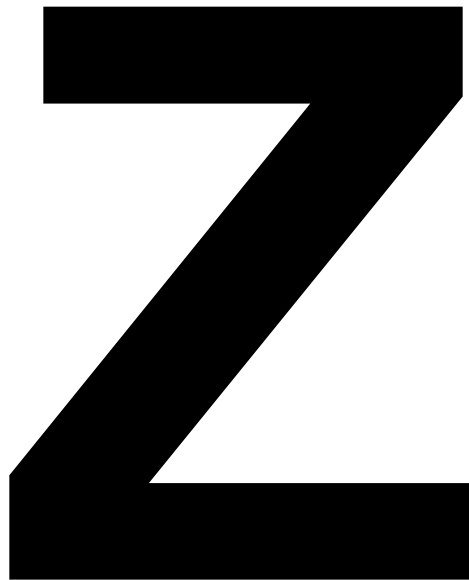
Beendigung der Leistungspflicht des Wohnsstaats

Ausschöpfung des Leistungsanspruchs während Mitnahmezeitraum

- H42** Die Ausschöpfung des Leistungsanspruchs wird durch den ausländischen Träger des Wohnsstaats festgestellt und dem RAV umgehend mit U014, mitgeteilt. Allenfalls erfolgt diese Mitteilung auch mit U016.
- H43** Die Pflicht zur Erfüllung der Kontrollvorschriften nach schweizerischem Recht endet damit. Damit enden auch die Mitteilungspflichten des RAV.

Arbeitsaufnahme im Staat der Stellensuche

- H44** Nicht jede Arbeitsaufnahme führt zur Beendigung der Leistungspflicht des Wohnsstaats.
- H45** Ob die Leistungspflicht des Herkunftsstaats untergeht und ob damit – bei erneuter Arbeitslosigkeit – ein Zuständigkeitswechsel eintritt, beurteilt sich nach D38 ff.



Aktualisierungen

Aktualisierungen vom 1.6.2016

Nachfolgend werden in chronologischer Abfolge die aktualisierten Randziffern aufgelistet und kommentiert. Dabei kann es sich um eine **Aufhebung, Änderung/Ergänzung oder Neuformulierung** einer Randziffer handeln, was jeweils vermerkt ist. Kleinere redaktionelle Anpassungen (z. B. Korrektur eines Rechtschreibfehlers) bleiben unerwähnt.

Allgemeine Hinweise

Das Kürzel «Rz.» wird nicht mehr verwendet. Eine Randziffer, z. B. G1, ist als «Weisung ALE 883 G1» zu zitieren.

Sämtliche Quellen wurden verlinkt.

Alle Beispiele wurden aktualisiert. Wo die Nationalität von Belang ist, werden die Abkürzungen der internationalen Autokennzeichen verwendet (z. B. CH, I, F...).

«Ganzarbeitslosigkeit» wurde mit «Vollarbeitslosigkeit» und «Koordinationsvorschriften» mit «Koordinierungsbestimmungen» ersetzt. Statt Wiederanmeldung beim RAV wurde der Begriff Rückmeldung verwendet.

An verschiedenen Orten wurde auf die zusammenfassende Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in D45 sowie auf den mit zahlreichen Beispielen illustrierten Leitfaden «[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht](#)», Dezember 2013, herausgegeben von der Europäischen Kommission, verwiesen.

Die Einleitung wurde neu verfasst.

Der vielerorts verwendete Verweis «Inkrafttreten der Änderung des [EFTA-Übereinkommens](#) zu einem späteren Zeitpunkt» wurde gestrichen.

A Definitionen/Begriffe

A1 Ergänzung: Der vorübergehende Aufenthalt wurde genauer definiert.

A16 Ergänzung: Das Beispiel wurde konkretisiert.

A21a Neuformulierung: Es wurde darauf hingewiesen, dass die Schweiz in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) seit dem 1.1.2016 die GVO und DVO ebenfalls anwendet.

Bezüglich des Übergangsrechts wurde auf die in B41 ff. formulierte Regelung verwiesen, die analoge Anwendung findet.

A21b–A21j Neuformulierung: Kapitel A wurde um das Thema «Entsendung» erweitert.

A28a Neuformulierung: Der Verweis auf die Bestimmungen für schweizerische Wochenaufenthalter/-innen wurde aufgenommen.

A33a–A33c Neuformulierung: Die Neuregelung für vollarbeitslose selbständige Grenzgänger/-innen gemäss Art. 65a GVO wurde ausgeführt.

- A37a** Neuformulierung: Es wurde die Regelung samt Beispielen aufgenommen, wann eine entsandte Person zur unechten Grenzgängerin / zum unechten Grenzgänger wird.
- A38** Ergänzung: Unter Punkt 2 wurde die vollarbeitslose Person definiert.
- A40** Ergänzung: Die unechten Grenzgänger/-innen werden explizit erwähnt.
- A41a–A41e** Neuformulierung: Das Thema Mehrfachstätigkeit (insbes. Zuständigkeitsfestlegung durch die AHV sowie Kompetenzkonflikte) wurde in den Definitionsteil aufgenommen.
- A44** Änderung: Das Primärrecht wurde zweckmässiger definiert.
- A67a** Neuformulierung: Es wurde explizit erwähnt, dass die von einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesenen Zeiten von der Schweiz unbesehen zusammengerechnet werden müssen (s. [Beschluss Nr. H6](#) vom 16. Dezember 2010 der Verwaltungskommission).
- A68** Ergänzung: Die Definition der Versicherungszeiten wurde ergänzt.
- A84a** Neuformulierung: Die Ausführungen zur Bestimmung des Wohnorts wurden um zwei Spezialfälle ergänzt.
- A91** Ergänzung: Es wurde genauer auf die Art. 7 und 63 GVO bezüglich Aufhebung von Wohnortklauseln eingegangen.
- B** **Rechtliche Grundlagen**
- B7–B10** Ergänzung: Es wurde ergänzt und ausgeführt, dass seit dem 1.1.2016 die Schweiz auch gegenüber den andern EFTA-Staaten die GVO und DVO anwenden.
- B10** Neuformulierung: Die Rechtsfolgen der Übernahme der GVO und DVO im Verhältnis Schweiz–EFTA wurden aufgezeigt.
- B13** Ergänzung: Es wurde darauf hingewiesen, dass seit dem 1.1.2016 die GVO und DVO auch zwischen der Schweiz und den andern EFTA-Staaten zur Anwendung gelangen.
- B16** Ergänzung: Der Titel wurde mit einer Fussnote bezüglich Kroatien ergänzt. Bulgarien und Rumänien erhalten ebenfalls Fussnoten, da sie seit dem 1.6.2016 auch gegenüber der Schweiz vollwertige EU-Mitgliedstaaten sind.
- B17** Neuformulierung: Der räumliche Geltungsbereich gemäss EFTA-Übereinkommen wurde neu formuliert. Bezüglich des Übergangsrechts wurde auf die in B41 ff. formulierte Regelung verwiesen, die analoge Anwendung findet.
- B17a** Neuformulierung: Der Hinweis auf die fehlende Koordinierung FZA/EFTA-Übereinkommen und deren Folgen wurde aufgenommen.
- B19–B21** Ergänzung: Es wurde darauf verwiesen, dass für Drittstaatsangehörige weiterhin die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen gelten.

- B21** Ergänzung: In Abs. 1 wurde die Definition der Drittstaatsangehörigen aufgenommen.
Neuformulierung: In Abs. 2 wurde auf die jährlich durch den Bundesrat festgelegte Höchstzahl für gut qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten verwiesen.
- B35** Ergänzung: Die Folgen der fehlenden Koordinierung wurden genauer aufgezeigt.
- B36** Ergänzung: Es wurde ein Verweis auf die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgenommen.
- B37** Ergänzung: Die Aufzählung wurde um Kapitel D (Bestimmung des anwendbaren Rechts) und H (Leistungsimport) ergänzt.
- B39a** Neuformulierung: Die EuGH-Rechtsprechung bezüglich der Anwendbarkeit zwischenstaatlicher Abkommen wurde zitiert.
- B39b** Neuformulierung: Zwei Beispiele aus dem Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland wurden erwähnt.
- B43–B44** Aufhebung: Die Beispiele wurden gestrichen.
- B44** Neuformulierung: Es wurden neue Beispiele zum intertemporalen Recht eingefügt.
- B53** Ergänzung: Es wurde darauf hingewiesen, dass Bulgarien und Rumänien seit dem 1. Juni 2016 auch gegenüber der Schweiz vollwertige EU-Mitgliedstaaten sind.
- B54** Neuformulierung: Das FZA wurde (noch) nicht auf Kroatien erweitert, obwohl Kroatien am 1.7.2013 Mitglied der EU wurde. Es gelten weiterhin die bilateralen Beziehungen.
- B56** Neuformulierung: In der Fussnote wird darauf hingewiesen, dass die nächste Aktualisierung der Formularkommentare mit der Einführung von EESSI erfolgen wird.
- B67** Änderung: Der Text wurde infolge Verzögerung von EESSI-Einführung angepasst.
- B68** Ergänzung: Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kommunikation zwischen den Trägern auch per Mail (via anerkannte Zustellplattform) erfolgen kann.
- B69–B74** Neuformulierung: In den entsprechenden Fussnoten wird darauf hingewiesen, dass die Übersichten erst mit der Einführung von EESSI aktualisiert werden.
- C** **Bescheinigung schweizerischer Zeiten und Einkommen**
- C11a** Neuformulierung: Es wurde der Hinweis aufgenommen, dass u. U. auch Drittstaatsangehörigen (auch Kroat/-innen) amtliche Formulare ausgestellt werden müssen.
- C34** Ergänzung: «Eine selbständige Erwerbstätigkeit *erfassen*» wurde genauer umschrieben.

D	Bestimmung des anwendbaren Rechts
D6a–D6b	Neuformulierung: Das Thema Sonderregelungen wurde neu betitelt und eingeleitet.
D7 und D8	Ergänzung: Die Texte wurden mit neuen Gesetzesverweisen ergänzt.
D8a	Neuformulierung: Die Neuregelungen für Besatzungsmitglieder (sog. Heimatbasis-Prinzip) wurde aufgenommen.
D10	Ergänzung: Die Festlegung der Rechtsvorschriften hat mit Formular A1 zu erfolgen.
D11	Ergänzung: Was geschieht, wenn kein oder aber mehrere Staaten sich zuständig erachten? Die diesbezüglichen Regelungen wurden aufgenommen.
D11a	Neuformulierung: Hier wurden die Regelungen bei Kompetenzkonflikten erwähnt und auf das Einigungsverfahren verwiesen.
D11b	Neuformulierung: Die Regelung zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung von Rheinschiffer/-innen wurde aufgenommen.
D11c	Neuformulierung: Der Inhalt der Ausnahmevereinbarung wurde erörtert.
D11d	Neuformulierung: Die Übergangsregelung mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren wurde aufgenommen.
D12a	Neuformulierung: Hier wurde auf die Neuregelung von Art. 65a GVO bezüglich der vollarbeitslosen, selbständig erwerbenden Grenzgänger/-innen verwiesen.
D19	Ergänzung: Die Randziffer wurde mit der Meldepflicht ergänzt.
D21	Begriff aufgehoben: Es gibt nur noch die Unterscheidung echte/unechte Grenzgänger/-innen. Die Kategorie der «atypischen» Grenzgänger/-innen wird nicht mehr verwendet (s. Bemerkung zu D24).
D24	Aufgehoben: D24 wurde aufgrund des Urteils des EuGH in der Rs. C-443/11 (Jeltes u. a.) vom 11.4.2013 mit Weisung vom 24.10.2013 aufgehoben. Infolge des Inkrafttretens der GVO sind die Bestimmungen des Art. 65 GVO nicht mehr im Licht des Urteils des EuGH, Rs. 1/85 (Miethe) auszulegen.
D24a	Neuformulierung: Mit dem Urteil des EuGH in der Rs. C-443/11 (Jeltes u. a.) vom 11.4. 2013 wurde die frühere Kategorie der echten, <i>atypischen</i> Grenzgänger/-innen mit Zuständigkeit Beschäftigungsstaat aufgehoben und D24 gestrichen (Miethe). Wer zum letzten Beschäftigungsstaat enge persönliche und/oder berufliche Bindungen hat, kann sich dort zusätzlich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung zu stellen.
D28	Ergänzung: Es wurde ein neues Beispiel eingefügt.
D28a	Neuformulierung: Die Zuständigkeit wurde eingehender erörtert und es wurde ein umfassendes Beispiel aufgenommen.

- D32a** Neuformulierung: Der neue Art. 65a GVO enthält besondere Bestimmungen für vollarbeitslose, selbständig erwerbstätige Grenzgänger/-innen, welche vorgestellt wurden.
- D45** Neuformulierung: Es wurde eine Tabelle kreiert, die eine zusammenfassende Übersicht zu den verschiedenen Sachverhalten und deren sozialversicherungsrechtlichen Unterstellungen ermöglicht.
- E** **Zusammenrechnung von Zeiten**
- E7** Aufhebung: Der Verweis auf die spezielle Übergangsbestimmung für Kurzaufenthalter/-innen konnte gestrichen werden.
- E11** Ergänzung: Das Eintagesprinzip wurde erwähnt und erörtert.
- E15** Aufhebung: Die Erwähnung der Sonderregeln für Kurzaufenthalter/-innen (L-Bewilligung) konnte gestrichen werden.
- E20** Ergänzung: Das Beispiel Luxemburg wurde mit einem Anschauungsfall ergänzt.
- F** **Beginn, Bemessung, Dauer und Einstellung des Anspruchs**
- F17** Ergänzung: Der Grundsatz, dass ein in der EU/EFTA erzielter ZV zu Kompensationszahlung führt, wurde mit einem Hinweis auf das Thema Zuständigkeitswechsel D38 ff. ergänzt.
- F25** Aufhebung: Der Verweis auf U002 Ziff. 4.3 oder U017 Ziff. 4.3 wurde entfernt. Zudem wurde das Beispiel 2 berichtigt.
- F31** Änderung: Statt von Kinderzulagen muss von Familienzulagen gesprochen werden.
- F44** Ergänzung: Ein neues Beispiel 4 wurde eingefügt.
- G** **Leistungsexport**
- G1** Ergänzung: Der Text wurde ergänzt und der zweite Satz verschoben.
- G2a** Neuformulierung: Auf die Möglichkeit, den Leistungsexport auf bis zu 6 Monaten zu verlängern, hat die Schweiz verzichtet.
- G3** Ergänzung: Für eine geplante Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann kein Leistungsexport bewilligt werden.
- G9a** Neuformulierung: Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass für Staatsangehörige der EU/EFTA die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis rein deklaratorisch ist und es daher unbeachtlich ist, wenn die Bewilligung während des Exports abläuft.
- G13** Ergänzung: Es wurde ergänzt, dass für Drittstaatsangehörige hinsichtlich der eigenen Ansprüche weiterhin die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen gelten.

- G13a** Neuformulierung: Der Hinweis wurde aufgenommen, dass auch für Versicherte mit ZV in der Schweiz grundsätzlich die Möglichkeit besteht, den Leistungsanspruch zu exportieren. Ein illustratives Beispiel wurde eingefügt.
- G28a** Neuformulierung: Der Sachverhalt wurde aufgenommen, wo die versicherte Person ihre Leistungen nicht per Monatsbeginn exportiert.
- G37** Aufhebung: Streichung des letzten Satzes.
- G41** Ergänzung: Unter dem ersten Punkt wurde der Hinweis aufgenommen, dass ein Leistungsexport zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland nicht bewilligt werden kann.
- G60** Ergänzung: G61 wurde als zweiter Punkt von G60 eingefügt.
- G61** Neuformulierung: Es wurde explizit erwähnt, dass bei Rückkehrer/-innen auf das Bestehen der vierwöchigen Wartefrist verzichtet werden kann.
- G62** Ergänzung: Der Text wurde klarer formuliert und mit einem neuen Beispiel illustriert.
- G63** Ergänzung: Es wurde verdeutlicht, dass alle in G62 erwähnten Gründe dazu führen können, dass eine Ablehnung der zugewiesenen Arbeit sanktionsfrei bleibt. Zudem führt das Bewerben lediglich für Stellen im Ausland zu keiner Sanktion. Das RAV kann die Bewerbungen für Stellen im Ausland allerdings überprüfen.
- G71/G73** Änderung: Das Beispiel von G71 wurde zu G73 verschoben.
- G92** Neuformulierung: Der zweite Absatz regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Zahlung auf ein ausländisches Konto möglich ist und verweist auf AVIG-Praxis ALE E20.
- G104a** Neuformulierung: Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass unmittelbar vor und nach dem Leistungsexport keine kontrollfreien Tage nach schweizerischem Recht bezogen werden können.
- G106** Ergänzung: Die Informationspflicht der Arbeitslosenkasse bezüglich Art. 16 Abs. 1 DVO wurde explizit erwähnt.
- G106a** Neuformulierung: Wie kann die Arbeitslosenkasse die Orts- und Branchenüblichkeit von Löhnen überprüfen?
- G109a** Neuformulierung: Es wurde explizit festgehalten, dass ein – im Hinblick auf die Rückkehr – aufgegebenen unzumutbarer Zwischenverdienst im Ausland zu keiner Sanktionierung führt.
- G117ff.** Neuformulierung: Statt Wiederanmeldung beim RAV wird der klarere Begriff Zurückmeldung beim RAV verwendet.
- G122a** Neuformulierung: Es wurde genauer umschrieben, was als unmittelbare Rückmeldung beim RAV zu verstehen ist.
- G123** Ergänzung: Die Stückelung wurde sachgerechter definiert.

- G129** Ergänzung: Die Umstände eines erneuten Leistungsexports wurden genauer umschrieben.
- H** **Leistungsimport**
- H17** Ergänzung: Es wurde explizit erwähnt, dass für die Schweiz in diesem Fall keine Verpflichtungen nach GVO und DVO bestehen.
- H18** Ergänzung: Es wurde konkretisiert, welche Staaten die [Verordnung \(EU\) Nr. 1231/2010](#) auch auf Drittstaatsangehörige anwenden.
- H46–H49** Aufgehoben: Das Kapitel Übergangsrecht wurde ersatzlos gestrichen.

Aktualisierungen vom 1.1.2018

Die per 1.1.2018 in Kraft gesetzte AVIG-Praxis ALE C139a–k führt zu Aufhebungen, Änderungen/Ergänzungen oder Neuformulierungen in den folgenden Randziffern:

F17

G106 (inkl. Titel)

G106a

G108

G109

G109a

G109b

Titel G110

Aktualisierungen vom 1.7.2018

Nachfolgend werden in chronologischer Abfolge die aktualisierten Randziffern aufgelistet und kommentiert. Dabei kann es sich um eine **Aufhebung, Änderung/Ergänzung** oder um eine **neue Randziffer** handeln, was jeweils vermerkt ist. Kleinere redaktionelle Anpassungen (z. B. Korrektur eines Rechtschreibfehlers) bleiben unerwähnt.

Vorwort	Ergänzung: Das Vorwort wurde mit dem Verweis auf das Protokoll zu Anhang III des FZA ergänzt.
Einleitung	Ergänzung/Streichung: In der Einleitung findet sich ein Hinweis auf den neuen Publikationsrhythmus. Zudem wird Kroatien neu abgebildet.
Kap. A–H	Die Beispiele und Fussnoten wurden aktualisiert. Einige neue Beispiele wurden aufgenommen.
B	Rechtliche Grundlagen
B15	Ergänzung: Kroatien wurde abgebildet.
B16	Ergänzung: Kroatien wurde in die Liste der EU-Mitgliedstaaten aufgenommen.
B19–B21	Ergänzung: Es wurde jeweils ein Link zu den bilateralen Sozialversicherungsabkommen eingefügt.
B54	Aufhebung/Ergänzung: Kroatien wurde aktuell abgebildet.
B54a	Neuerung: Die neu eingefügte Übersicht veranschaulicht die gestaffelten Übergangsregelungen der vier Gruppen EU-15 und Malta und Zypern, EU-17, EU-8, Bulgarien und Rumänien sowie Kroatien.
E	Zusammenrechnung von Zeiten
E20	Ergänzung: Das Beispiel wurde konkretisiert.
G	Leistungsexport
G9a	Ergänzung: Der Zeitpunkt der Ausreise wurde konkretisiert (Fussnote).
G13	Aufhebung: Der letzte Satz, dass für Drittstaatsangehörige die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen gelten, war missverständlich und wurde gestrichen.
G39	Ergänzung: Es wurde explizit festgehalten, dass der Anspruch erst bestehen muss, damit Leistungen überhaupt exportiert werden können.
G41	Ergänzung: Es wurde ein neues Beispiel hinzugefügt.
G47	Ergänzung: Es wurde expliziter formuliert.
G62	Ergänzung: Das Beispiel 2 wurde genauer formuliert.
G129	Ergänzung: Der Text wurde konkretisiert und ein Beispiel eingefügt.

Aktualisierungen vom 1.1.2019

Nachfolgend werden in chronologischer Abfolge die aktualisierten Randziffern aufgelistet und kommentiert. Dabei kann es sich um eine **Aufhebung, Änderung/Ergänzung** oder um eine **neue Randziffer** handeln, was jeweils vermerkt ist. Kleinere redaktionelle Anpassungen (z. B. Korrektur eines Rechtschreibfehlers) bleiben unerwähnt.

Bemerkung: Mit der per 13.9.2018 in Kraft gesetzten Weisung «Anspruch auf Leistungsexport für unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger» wurde präzisiert, dass unechte Grenzgänger/-innen, die ihr Wahlrecht zugunsten der Schweiz ausüben, ihre Leistungen nicht in den Wohnstaat exportieren können. Die mit einem Stern* gekennzeichneten Randziffern wurden infolge der Implementierung dieser Weisung angepasst.

Vorwort und Einleitung

Aufhebungen/Ergänzungen: Vorwort und Einleitung wurden stark gekürzt und mit wenigen Zusatzinfos ergänzt.

- A20a** Verschieben: Der ursprünglich in der Einleitung stehende Text «Sonderfall Liechtenstein» erhält eine eigene Randziffer.
- A41a** Ergänzung: Der erste Satz wurde dahingehend ergänzt, dass bei Mehrfachtigkeit mehrere Tätigkeiten *gleichzeitig oder abwechselnd* ausgeübt werden können (s. D9 ff.).
- D25a*** Neuerung: Eine neue Randziffer wurde eingefügt.
- D36** Ergänzung: Absatz 2, der einen Spezialfall regelt, wurde neu eingefügt.
- D45** Ergänzung: Die Tabelle wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass vollarbeitslose echte Grenzgänger/-innen sich zusätzlich im ehemaligen Tätigkeitsstaat zur Stellensuche eintragen können.
- G2** Änderung/Ergänzung: Ein Satzteil wurde gestrichen, da inzwischen der ZV im Ausland erlaubt ist. Zudem wurde verdeutlicht, dass die exportwillige versicherte Person mindestens bis zum Vortag des Leistungsexports über einen schweizerischen Wohnsitz und mindestens bis zum ersten Tag des Leistungsexports über eine gültige Arbeitsberechtigung verfügen muss.
- G3a*** Neue Randziffer: Eine neue Randziffer sowie ein Beispiel wurden eingefügt.
- G8*** Ergänzung: Es wurde ein zweiter Absatz eingefügt.
- G9*** Ergänzung: Es wurde ein zweiter Absatz eingefügt.
- G9b** Neue Randziffer: Neu findet sich ein Hinweis zu den Grenzregionen.
- G12** Ergänzung: Es wurde konkretisiert, dass es sich um anspruchsberechtigte Staatenlose und Flüchtlinge handeln muss.
- G13a** Ergänzung: Das Beispiel wurde mit einer Variante ergänzt.
- G18*** Ergänzung: Es wurde ein zweiter Absatz eingefügt.

- G20** Ergänzung: Der Behördenkontakt kann auch via SMS o. ä. erfolgen.
- G29** Änderung: Statt «drei» steht neu «benötigte» Exemplare.
- G30** Ergänzung: Es wurde ein Verweis auf G20 eingefügt.
- G34** Ergänzung: Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass das PD U1 vor Ausreise beantragt werden muss.
- G41*** Ergänzung: Punkt 2 wurde neu eingefügt. Die Beispiele wurden nummeriert, zwei neue Beispiele hinzugefügt (Beispiel 2 und 4), Beispiel 3 wurde ergänzt.
- G42** Ergänzung: Die explizite Begründungspflicht wurde erwähnt.
- G57/58** Ergänzung: Es handelt sich um die Wartefrist des Leistungsexports.
- G60** Ergänzung: Das RAV genehmigt den Leistungsexport nur ausnahmsweise vor Ablauf der Wartefrist.
- G61*** Neuerung: Die Randziffer wurde neu formuliert.
- G62** Änderung/Ergänzung: Der dritte Punkt wurde geändert.
- G65** Ergänzung: Der Satz wurde konkreter formuliert.
- G68*** Änderung/Ergänzung: Es wurde ein neuer Satz eingefügt und eine konkretisiert, dass die Ablehnung verfügt werden muss.
- G70** Änderung/Ergänzung: Beispiel 2 wurde aufgenommen.
- G107** Änderung/Ergänzung: Das RAV teilt dem ausländischen Träger mit [U011](#) das Weiterbestehen des Anspruchs sowie die fortdauernde (Teil-)Arbeitslosigkeit mit.
- G112** Ergänzung: Es wurde ein Beispiel eingefügt.
- G113 ff.** Ergänzung: Der Titel wurde konkretisiert, da die Rückkehr aus dem Leistungsexport nichts mit Rückkehrer/-innen zu tun hat.
- G125** Ergänzung: Es wurde genauer formuliert.
- G129** Ergänzung: Der Titel wurde spezifiziert und ein neues Beispiel 2 eingefügt.

Aktualisierungen vom 1.7.2019

Nachfolgend werden in chronologischer Abfolge die aktualisierten Randziffern aufgelistet und kommentiert. Dabei kann es sich um eine **Aufhebung, Änderung/Ergänzung** oder um eine **neue Randziffer** handeln, was jeweils vermerkt ist. Kleinere redaktionelle Anpassungen (z. B. Korrektur eines Rechtschreibfehlers) bleiben unerwähnt.

Die aufgrund der Weisung «Anspruch auf Leistungsexport für unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger» mit der letzten Aktualisierung eingefügte Neuregelung wird konkretisiert: Für unechte Grenzgänger und Grenzgängerinnen ist ein Leistungsexport in ihren Wohnstaat *nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit* möglich (Art. 65 Abs. 5 Bst. b GVO). Die mit einem Stern* gekennzeichneten Randziffern sind entsprechend angepasst.

Sämtliche Quellen sind verlinkt und Links & Fussnoten aktualisiert. Die Formularkommentare werden zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert.

Alle Beispiele sind aktualisiert. Wo die Nationalität von Belang ist, werden neu die offiziellen Ländercodes verwendet.

- | | |
|---------------|--|
| A63 | Neuerung: Der neue Absatz 2 enthält die Koordinaten der Schweizerischen Verbindungsstelle (SECO). |
| A87 | Ergänzung: Der zweite Satz wird konkreter formuliert und es wird auf A41e verwiesen. |
| A92a | Neue Randziffer: Bei noch ungeklärter Zuständigkeit ist die versicherte Person explizit darauf hinzuweisen, sich sicherheitshalber sowohl im Tätigkeits- als auch im Wohnstaat zum Bezug von ALE anzumelden. |
| B15 | Ergänzung: Für Rumänien und Bulgarien gilt ab dem 1.6.2019 die volle Personenfreizügigkeit. |
| B16/17 | Ergänzung: Die EU- sowie EFTA-Mitgliedstaaten sind mit den offiziellen EU/EFTA-Ländercodes ergänzt. |
| B53 | Ergänzung: Für Rumänien und Bulgarien gilt ab dem 1.6.2019 die volle Personenfreizügigkeit. |
| B54a | Änderung/Ergänzung/Streichung: Es ist ein neuer Titel sowie eine neue Übersicht eingefügt worden. |
| B67 | Streichung/Ergänzung: Der Hinweis auf die Kommunikationswege unter den Trägern ist aktualisiert (EESSI, RINA GUI). |
| B68 | Streichung: Das Kommunikationsmittel «Fax» wird gestrichen, da es nicht datenschutzkonform ist. |
| C14 | Änderung/Ergänzung: Bei Nichteinhaltung können für diese Arbeiten keine Leistungspunkte gewährt werden. |
| C39a | Neuerung: Es wird der Hinweis aufgenommen, dass die ausgestellten Formulare gemäss Datenschutzleitfaden aufbewahrt, archiviert und vernichtet werden müssen. |

C40	Änderung/Ergänzung: Es wird klarer formuliert.
D25a*	Ergänzung: Unechte Grenzgänger/-innen können ihre Leistungen erst nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit in ihren Wohnstaat exportieren.
D36	Ergänzung/Neuerung: Absatz 1 spiegelt den Grundsatz. Absatz 2 erwähnt zwei Ausnahmen: das eine Beispiel wird ergänzt (Änderungskündigung), das andere neu aufgenommen (Verlust des Nebenerwerbs).
F22	Streichung: Diese seinerzeit zur Missbrauchsbekämpfung eingefügte Randziffer ist gestrichen. Die Berechnung des versicherten Verdienstes richtet sich nach AVIG resp. AVIG-Praxis ALE.
G3a*	Ergänzung: Der Titel ist angepasst. Unechte Grenzgänger/-innen können ihre Leistungen erst nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit in ihren Wohnstaat exportieren. Hinweis auf Art. 65 Abs. 5 Bst. b GVO.
G8*	Streichung: Absatz 2 ist gestrichen.
G9*	Streichung: Absatz 2 ist gestrichen.
G18*	Streichung/Ergänzung: Unechte Grenzgänger/-innen sind im Rahmen der Informationspflicht auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.
G37	Ergänzung: Es wird eine 2-wöchige Vorlaufsfrist eingeführt.
G40	Streichung/Ergänzung: Absatz 1 wird ergänzt und die Absätze 2 bis 4 neu eingefügt. Neu gilt eine Bearbeitungsfrist von 14 Kalendertagen. Neue Fussnote zu Absatz 3.
G41*	Streichung/Ergänzung: Punkt 2 ist entsprechend ergänzt.
G55	Ergänzung: Der neue Absatz 2 erwähnt, dass bei jedem weiteren Leistungsexport innerhalb derselben Rahmenfrist die Wartefrist erneut bestanden werden muss.
G61*	Streichung: Der eine Nebensatz wird gestrichen.
G68*	Streichung: Die Klammerbemerkung wird gestrichen.
G73	Ergänzung: Die vorzeitige Ausreise geschieht ohne Bewilligung.
G106a	Ergänzung: In Absatz 2 findet sich der Hinweis, dass bei Zweifeln bezüglich der Orts- und Branchenüblich weitere Abklärungen zu treffen sind (diverse Links).
G129	Ergänzung: Der neue Absatz 2 legt fest, dass bei jedem weiteren Leistungsexport innerhalb derselben Rahmenfrist die Wartefrist erneut bestanden werden muss. Die Variante des ersten Beispiels wurde entsprechend ergänzt.

Aktualisierungen vom 1.7.2021

Vorwort Abkürzungsverzeichnis Einleitung A2, A25, A32, A41d, A63, A67, A92a B1, B7, B10, B15–B17, B21, B39a und B39b, B40, B51, B67–B74 C6–C7, C10, C11a, C16a, C19, C24, C25, C41 D19, D23, D24, D27, D32a E27, E28 F10, F23, F30, F32, F39 G2, G3a, G14, G28, G42, G50–G52, G63, G66 H18, H42, H44	Randziffern geändert
B54b D11e E10a G15a, G39a, G104b–G104c H18a	Randziffern hinzugefügt
A43–A51 B5, B6, B42–B44, B48, B52, B53, B54a B56, B59, B65 C8, C38, C39a D12, D12a, D15	Randziffern gestrichen

Aktualisierungen vom 1.1.2022

Vorwort, B54b, D11e, E10a	Erwähnung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz und Verweis auf die entsprechende Weisung.
G15a	Erwähnung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz und Verweis auf die entsprechende Weisung. Weitergehende Erläuterungen hinsichtlich der Prüfung der möglichen Zulassung zum Arbeitsmarkt im Vereinigten Königreich als Voraussetzung für den Anspruch auf einen Leistungsexport für versicherte Personen, die sich am 31.12.2020 in einer grenzüberschreitenden Situation befanden.

Aktualisierungen vom 1.7.2022

C19, C41, F9, F11, F16, H4 und H5	gestrichen
B15, B54	Kroatien: Berücksichtigung der Personenfreizügigkeit seit dem 1.1.2022 Vereinigtes Königreich: Berücksichtigung des neuen Abkommens CH–UK, Anpassung der Verweise im ganzen Kreisschreiben
C27, C28, C31, C34, C36, C37, C39, C42, E28, E29, E34, E35, E37, F7, F12, F13, F44, F46, F51, G45, G98, G107, G111, H27, H37, H38, H41	Aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den SED-Formularen auf Papier und in elektronischer Form Streichung der Hinweise auf inhaltliche Details der SED-Formulare Angesichts der direkt in RINA-GUI oder DocGenie EU vorhandenen Anweisungen zum Ausfüllen der elektronischen Formulare Erwähnung in der Weisung ALE 883 überflüssig
B69, B70, B74, C6	Präzisierungen zur Verwendung bestimmter U-Formulare
D28	Präzisierung zur Arbeit von zuhause aus (Telearbeit)
E10a	Beispiele gestrichen
Titel F und F4	«Voraussetzungen des Anspruchs» bzw. «Anspruchsvoraussetzungen» statt «Beginn des Anspruchs»
F4, F5, F8, F10, F15	Verweis auf die AVIG-Praxis ALE für die Anspruchsvoraussetzungen und Streichung der Beispiele
F30	Absatz hinzugefügt
F33	«Leistungskumulierung» statt «Überversicherung»
G51 und G52	Zuständiges Ressort TCQLas statt TCFCpm
G73 G74 G115 (nur D- und I-Version)	Informationspflicht des RAV – Präzisierungen
G117 und G118 (nur F- und I-Version)	Präzisierungen
H42	Korrektur der Formelnummern

Aktualisierungen vom 1.1.2023

Titel	
B67 B68 B74	Klarere Anleitungen dazu, wann ESSI zu verwenden ist und welche Ausnahmen zulässig sind.
F24–F25	Korrektur des ersten Absatzes F24 Die unter F25 aufgeführten Beispiele wurden nach F24 verschoben. Die Beispiele 1 und 2 wurden korrigiert
AKTUALISIERUNGEN VOM 1.7.2022, 3. Zeile, 2. Spalte	Hinweis auf Produkt RINA-GUI

Aktualisierungen vom 1.7.2023

Titel	
A39, A71, A72, A73, B74, F13 und F14	Mit den Anpassungen wird mehr Klarheit und eine bessere Verständlichkeit der Formulierungen geschaffen.
D28a	Das Beispiel unter D28a war inkorrekt und verwirrend, daher wurde es gestrichen.
Streichung Rz G104b und G104c	Die Regelung der Abzüge von Quellensteuern gehört in die Kompetenz der Steuerbehörden. Daher ist die Regelung aus der Weisung ALE 883 zu streichen.

Aktualisierungen vom 1.7.2024

Titel	
D28	Das Beispiel wurde angepasst.

Aktualisierungen vom 1.1.2025

Titel	
C11	Die Randziffer wurde präzisiert.
D25a/G3a	Fussnote gestrichen.
F18	Die Randziffer wurde präzisiert.

Aktualisierungen vom 1.1.2026

Titel	
G21	Die Randziffer wurde geändert.
G28	Die Randziffer wurde geändert.
G28a	Die Randziffer wurde gestrichen.
G29	Die Randziffer wurde gestrichen.

Aktualisierungen vom 1.7.2026

Titel	
C37	Die Randziffer wurde geändert.